

Ki
3414



Dießes Buch ist Eigentum der
Universitäts- und Landesbibliothek
Sachsen-Anhalt

Verzeichnis der Bücher

aus dem Nachlass des
Herrn Dr. phil. h. c. h. H. J. G. J. G.

geb. am 17. März 1772 in
Halle a. S. gest. am 10. März 1842 in
Halle a. S.

Das Verzeichnis enthält
insgesamt 123 Titel.

Die Bücher sind in
12 Klassen eingeteilt.

Das Verzeichnis ist
auf 100 Seiten abgedruckt.



Historisch juristische Abhandlung:
Geschichte, Natur,
und
rechtliche Beschaffenheit
der
Erbleihen, oder Erbpächte
im

Erzstifte Mainz;
von ihrer Entstehung an,
bis auf gegenwärtige Zeiten.

Aus vaterländischen ungedruckten Urkunden, den Land- und andern deutschen Rechten, auch dem ältern und neuern Land-
brauche dieses Erzstifts entwickelt;

und
zur Erhaltung der akademischen höchsten Würden in der Rechtsgelehrsamkeit,
verfaßt und vertheidigt

von
Jakob Koch, von Mainz,
der Philosophie Bakkalaur.

Am 24. Julius 1791. Morgens um halb 9. Uhr, im größeren akademischen Hörsaale.

Mainz,
gedruckt bei Andreas Graß, privilegirten kurfürstlichen und Universitätsbuchdrucker.

1916 S. 690

© Carl Neuberger

Erdbilder von Erdbeben

KONTROLLE
REVISIONS-
CASSA
ZU
BERLIN

BIBLIOTHEK DER UNIVERSITÄT
HALLÉ a. S.

Dem
Hochwürdigsten Fürsten und Herren,
H e r r n
Friederich Karl Joseph
des heil. Stuhls zu Mainz
E r z b i s c h o f f e,
des S. R. R. durch Germanien Erzkanzler
und Kurfürsten
Bischoffe und Fürsten zu Worms
meinem gnädigsten Kurfürsten, und Herrn.

widmet diese Erstlinge seiner akademischen Früchte in tiefster Unterwerfung.

der unterthänigst treu gehorsamste Verfasser.



110

Erklärung der Herren Abgeordneten

der

Landesversammlung

des Saalkreises

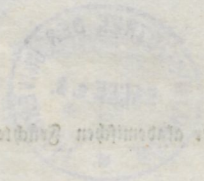
am 11. März

1848

in

der Sitzung

über die Angelegenheit



der Provinzialparlamentarischen Versammlung

in der Sitzung am 11. März 1848





Historisch-juristische Abhandlung.

Geschichte, Natur, und rechtliche Beschaffenheit der Erbleyhen,
oder Erbpächte im Erzstifte Mainz, von ihrer Entstehung
an, bis auf gegenwärtige Zeiten.

S. I.

Grundblicke in den Kolonatzustande des Mittelalters im Erzstifte
Mainz überhaupt, — sonderbar vom X. bis ins XIII. Jahrhundert.

Die Schilderung des Zustandes der Kolonen und Bauern des Mittelalters im allgemeinen, gewähret in hiesigem Erzstifte eben das eiserne, freudenleere Bild, wie in allen deutschen Gebieten dieses Zeitraums überhaupt. Sie hießen, und waren in allem Betrachte arme Leute, a) — waren durchgehends eigenbeherrig, — eben darum alles freien Grundeigenthums, seinem Besitze,

a) Der Namen ist uralt. In dem Kapitular v. J. 812. (bey Baluz T. I. p. 498. heist es: „ ut Episcopi &c. & potentiores quique — ad nostram jubeantur venire „ presentiam, neque illorum contentio alicubi judicetur, ne propter hoc paupe- „ rum & minus potentium justitiæ remaneant. Neque ullus comes palatii nostri po- „ tentiorum causas sine nostra jussione finire præsumat, sed tantum ad pauperum „ & minus potentium justitias finiendas sibi sciat esse vacandum. — Der Bischof v. „ Lütich schloß mit Alberten Gr. von Namur: „ pacem — omnibus pauperibus & „ divitibus, nobilibus & ignobilibus &c. — profuturam. „ (S. das M. chron. Belg. „ ad A. 1075. p. 126.) und sind dies also die nämliche Leute, wovon Siegel. v. „ Gemblour ad A. 1095. p. 608. sagt: „ pauperibus per furta & incendia in di- „ tione graviter vexatis; “ — die nämliche, welche im J. 1227. braf über die Klinge springen müssen; Conr. v. Aversp, ad h. a.: „ eodem anno multi Hierosolymitanum „ iter

Besitze, Erwerbe, und Verschaffung nach, durchaus unfähig; — ohne eigenen Schutz, Wehre, Freiheit, — deswegen auch ohne alle Industrie. Ueberdas Pflanzendähnlich, an fremde Güter für sich, und ihre Nachkommen geheftet, hatte sich der Unstern, ohne alle Hoffnung besserer Zukunft, durch alle öffentliche und Privat-Verhältnisse gegen sie gewendet.

Jedem Eindrücke der dynastischen Zügellosigkeit, durch Fehde, Raub, Brand, Mord, und Balgen, ohne Schadenersatz, — durch autonomischen Druck und Habsucht ihrer Guts Herrschaften, ohne höhere Rettung und Hilfe Preis gegeben, — erlebte der größte Theil Zeiträume, wo er in dem frühen Tode einen Freund und Retter, — in entferntern Ausichten aber überall nur Stoff zur Verzweiflung hätte finden müssen, wenn anderst sein Geist Kultur genug gehabt hätte, das schreckliche Bild seiner Lage im Umfange zu überschauen.

Zum Glück hat ihn die Geburt daran gewöhnt; — an des Vaters Seite, durch dessen Beispiel erbaut, murrte der Sohn nicht; — nie gekosteter Freiheits- und Reichthumsgenuß, gewährte hiernach keine Lüsterheit. Das Schicksal des Jochs, und der Dürftigkeit traf alle, und verlieh daher auch für alle gleichen Trost, und Zufriedenheit. Das X. bis XIII. Jahrhundert (die fürchterlichste Epoche für des Geschicks des L. Landmanns,) weis von keinen Empörungen, Bauernkriegen u. — a).

Verfeinerte Kultur des Verstandes, — Landfrieden, — polizirte Menschheit, — Lür, — Städtebau, — ständige Hofhaltung der Regenten, — ständige Miliz, — damit geändert, und ge bessertes Finanzsystem u. u. haben in neuern Jahrhunderten zur Feststellung der überaus gemilderten, und ganz umgeschmolzenen heutigen Kolonats- und Dorfverfassung eben so mächtig, als Religion und Dogmatische, Klösterl. und Stiftische Kolonatsdisziplin, Kreuzzüge, im XII. und XIII. Jahrhunderte gewirkt. b).

Unsere

„ iter arripuerunt, — & alii multi, tam divites, quam pauperes de medio sunt sublati. “ — dergleichen arme Leute waren hingegen Lürger und Stadtrassen nicht; Gottse. v. Tilln ad A. 1202. p. 268. „ uterque (dux brabant. & Comes Geln.) manum validam contraxerat, nec sine detrimento pauperum, vel oppidanorum, conflictus eorum terminari potuit &c. “ S. von dieser Bedeutung umständlich: Kopp, Abb. v. den Armen Mannen, Buchenbecker, Treuer v. d. Martinsmannen u. — u. a. m.

a) Ueber diesen Gegenstand dürfte ich meine Leser wohl schwerlich auf eine gründlichere Ausführung verweisen dürfen, als davon geliefert der Scharfsinnige Däne: Tyge Rothe, Nordens Statsverfass. vor der Lehnzeit u. Th. 1. S. 24. fgg. — ingl. der unbenannte Verf. der hist. Abb. v. der Unterthänigkeit und Leibeigenschaft im Königreich Böhmen. Prag 1775. 8. und Mehsen, Gesch. der Wissenschaften in der M. Brandenburg. S. 16. folgg. u.

b) S. davon Mayer, Einl. in die Gesch. der Kreuzzüge. Th. II. im Anh. vorzüglich aber Hrn. Huf. u. Prof. Runde zu Göttingen schöne Abb. Vergleichung des ehemaligen, und heutigen Zustandes der deutschen Bauern, und Untersuchung der Mittel, wodurch die erfolgten Veränderungen in dem deutschen Bauernstande bewirkt sind. (In den Memoires de la societé des Antiquites de Cassel, T. I. p. 252. seqq.)

Unsere Erztiftliche Landesurkunden geben uns insbesondere über diese stufenmäßige Verbesserung vom ersten Keime der Nothheit bis in das XVI. Jahrh. eine prägnante Kette von Daten, vergleichen wohl schwerlich ein anderes deutsches Gebiet in gleicher Menge, Reichhaltigkeit, und Vollkommenheit zu liefern im Stande seyn dürfte. a) Hier ist es aber der Ort nicht, solche ihrem ganzen Umfange nach zu benutzen, und die gesamte Resultate vorzulegen; — wir heben also nur jenes davon aus, was unserem vorgestreckten Ziele einen berichtigenden, und aufklärenden Wege bahnt.

Die Erörterungen: Wenn der Bauer am Rheinkrohme, insbesondere in unserm Vaterlande begonnen habe, an seinen Gütern Erbrecht zu überkommen? — welche Veranlassungen und Wege solches hauptsächlich bewirkt haben? gehören zunächst hieher. In verliehenem Erbrechte, als dem Mittelpunkt zwischen ursprünglicher schlechter Zinnsleyhe, und allodialfreiem Eigenthumsrechte, lag bereits eine ansehnliche Verbesserung des Kolonatzustandes einher, — und der Gutsherrl. Rechte anderer Seits.

Diese Entwicklung gewähret uns zugleich den Aufschluß, warum noch heut zu Tage unser Erztift mit Erbleihen und Erbbeständen von allerlei Art und Bedingungen überschwemmt seye? — Warum in verschiedenen Gegenden desselben bäuerliches Guteigenthum fast unter Anomalien gehöre? — woher man es als eine höfische Konvenienz erachten können, dem Kolon nicht, wie anderwärts, Güter, unter schlechtem Zinsvorbehalte, gradezu zu adpropiieren? — endlich auch, wie das Leihsystem an Bauergütern, in der Epoche der umgemodelten Lehnssysteme, auf parallelen Füße gesetzt, und beinahe mit eben denselben Grundsätzen, und Schlußfolgen versehen worden seye? —

S. 2.

Ursprünge des Kolonaterbrechts im Erztifte Mainz.

Der Erztiftliche Kolonatzustand hängt mit der Stiftungsgeschichte und Verfassung der Stadt; und landstiftler, Klöster &c. genau zusammen. Eben diese waren das beständige Muster, wornach sich auch die eingeseffene weltliche Gutsherrschaften, Grafen, Dynasten, und Ritterschaft, zu richten pflog. Die Untersuchung demnach, welche Veranlassungen das Erbrecht der stiftlichen und Klösterl. Kolonen unseres Erztifts gehabt habe? ist auch für jene Dynastenhofleute fruchtbar.

A 2

Der

a) Die Gudenusche Sammlung hat zu diesem Ende bereits Lennep im Tr. v. der Leibe zu Landsiedel. gut benützt. Für Erztift. Subböfe, Höfische Gerichte, Hofweisthümer u. s. w. sind Privatansammlungen vorhanden, welche des Lichts wohl werth wären. Doch hierzu schaft wohl noch die Zukunft Rath.

Der erste Samen der Stift- und Klosterlichen Güterverleihungen im Erzstift Mainz, liegt, soweit Urkunden die Gewähre leisten, in der Karolingischen Maxime, schlechtweg Güter *ad censum, ad firmam* zu reichen. a) Beide Verleihungsarten waren der Stifts- und Güterverfassung jener Zeiten vollkommen angemessen. Letztere bestand aus einzelnen Höfen, (*curtis, villicatio*), dazu gehörigen geschlossenem Güterdistrikte, (*mansi & huobæ, indomnicata; allodiales vel serviles*) und darauf pflanzenähnlich gehefeten Familien; (*calati, galindi, mansionarii, huobarii &c.*). —

Der bauerliche Besitzstand stiftischer Güter theilte sich ursprünglich in mehrere Zweige. Wurden dort Bauern mit Gütern Pertinenzweise an Stifter verschenkt, so waren hinwieder andere, welche sich selbst mit Weib und Kind in ewige Zeiten dem Dienste der Kirche widmeten, — und noch andre, welche ihre Güter frei dahin gaben, und sich entweder eine jährliche Abgabe bedingten, oder die Güter selbst gegen einen jährl. Zinns lebenslänglich zurückverbielten. b) Doch diese letztere Wege werden erst späterhin im Erzstifte, (*Sæo. XI.*) üblich.

Fester Grundsatz war: Mann und Gut sind verbundene Dinge. Die Beziehung eines Guts, einer Hoffstätte, war demnach auch bey uns, in eben dem Mase, wie noch in dem heutigen Westphalen, ein alles andere überwiegender Grund, den Bewohner, den Kolonen mit seiner gesamten Familie für eigenbehörig auf immer anzusprechen. Dennoch hatte dieser Gedanke das gräßliche nicht

a) Sie sind die allerälteste Art deutscher Güterverleihungen überhaupt, und führen ihren Namen von den allgemeinen Befest- und Bekräftigungsmitteln, aufgedruckten Siegeln, unterzeichneten Bürgen, eingerückten Eides und Stipulirungsformeln, (*stipulatione subnixæ*) u. s. w. her. Sie kommen bereits in L. Ripuar. tit. 59. c. 1. tit. 60. c. 1. 3. 6. 7. in L. Bajuw. Tit. 1. c. 1. tit. 15. c. 13. in LL. Alaman. Tit. 1. c. 1. Tit. 2. c. 2. &c. vor. da sie schriftlich errichtet wurden, so mag der berufene *Libellarius contractus, Libellaria &c.* im Grunde das nämliche seyn, und unsere Landfesten scheinen im deutschen jetzt eben das zu sagen. *M. Anton. Dominicus*, tr. de prærogativis allod. c. 17. §. 6. drückt ihre Natur sehr richtig aus, wenn er sagt: „*Firme, vel mansifirma dicuntur libelli, quod præstita fide firmarentur, i. e. in cap. ult. ne prælati vic. suas, jurejurando, de quo in charta constaret, adhibito scilicet signo crucis; — id quod imperator in L. 3. (si min. se maj. dix.) vocat: Instrumento jurare. Firmabantur quoque quedam chartæ traditionum, annulo signatorio, aliæ altaribus imponebantur, vel tradebantur cum osculo, quædam manu propria subseribebantur, etiam proprio sanguine.*“ — *S.* auch davon *Haltaus*, und *du fresne*, Gloss. v. firma. *Lenep* Er. v. der Leibe zu Landsiedelr. Th. 1. S. 198. fg. *Prui*, Er. v. den Bauerngut. S. 42. fg.

b) Letztere Maxime war die häufigste, zugleich auch den Gutsherrschaften die angenehmste, indem der Schenker des Eigenthums über dies auch noch die Last übernahm, jährlich den Zinns davon zu reichen. Viele solcher Güter arteten sogar in ein aufgetragenes Leiblehn aus.

nicht, was sich in unsern Freiheitsprudelnden Zeiten dabey denken liesse
 a) Stifter und Klöster schützten ihre Leute väterlich, — sorgten für ihre
 Bedürfnisse, legten ihnen den gutherzigen Namen der Familie bey; —
 sie insgesamt wurden auf dem Fuße, als Kinder des Stiftsheiligen be-
 trachtet, — wurden allmählich zu höhern Stufen der Stiftsdienstleute er-
 hoben, (ad altiorum lineam, & jus ministerialium evehere) b) — im Leben
 A 3
 geacht

a) Vortreflich merkt Tyge Rothe, a. a. D. Th. 2. S. 292. folgendes an: „ was be-
 „ wegte denn die Menschen, sich der Leibeigenschaft zu unterwerfen? Warum
 „ wurde dies gelitten? und warum breitete sie sich aus? was war das in den
 „ Sitten und der Verfassung der Zeiten, wodurch Leibeigenschaft noch nicht
 „ das ärgste Uebel wurde, welches die Menschen befallen konnte? Leser! ich
 „ bitte dich, gedenke doch hin in die Zeiten, und an Orten, wo der Gewerbe,
 „ und Nahrungswege wenig waren; wo dabey das Land zum Anbau besetzt,
 „ und in der Gewalt des Eigenthümers war: was blieb dort wohl dem Manne
 „ übrig, der eine Familie zu ernähren hatte, und dessen einziges Erwerbmittel
 „ in der Stärke seiner Arme bestand. Er soll sich, antwortet vielleicht jemand,
 „ einen Fleck Landes verschaffen, ihn anbauen, und sich redlich darauf nähren.
 „ Aber wenn nun so ein Fleck Landes nur unter der Bedingung zu haben ist,
 „ daß man sich daran binden muß: wenn nun die Ländereyen des Stats, in
 „ den Händen derer sind, die Niemanden in die Zahl ihrer Adersleute aufneh-
 „ men wollen, als denjenigen, der sich der Herrschaft des Gutsbesizers unter-
 „ wirft: wenn ferner die Regierung ohne Kraft ist: wenn faulrecht und Unter-
 „ drückungen gelten: wenn der freie gemeine Mann unstät umherwandert, und
 „ von allen Seiten gedrängt wird: wenn es schwer ist, über mächtige Unter-
 „ drücker ohne Beystand eines andern mächtigen Mannes Recht zu erhalten:
 „ wenn kein mächtiger diesen Beystand oder Schutz leisten will, als unter der
 „ Bedingung, daß man ihm zugehöre, und sein eigen sey? — Jeder dieser Fälle
 „ gehört in jene Zeiten, und was sollte also der Arme und geringe thun? Er
 „ mußte sich Schutz zu verschaffen suchen zc. “ —

b) Jede Stiftische Familie hatte Stufen von Ehrendiensten, Hofdiensten, Gerichts-
 diensten, zc. und ihre Dienstleute waren in mehrere Klassen verteilt. Um zu ei-
 ner höhern Klasse zu gelangen, bedurfte es vielfältig erst einer sondern Manumif-
 sion, um die dazu erforderliche Ingenuität zu gewinnen. Eine noch ungeord. Urk.
 v. J. 963. mag dies aufklären. Hier steht sie: „ In Nomine Sanctæ & individuae
 „ trinitatis. — — Inde ego in Dei nomine *Engiltrih* sana mente, sanoque con-
 „ filio pro peccatis meis, & ob amorem dilectæ conjugis mee *Azelun*. ut in futu-
 „ ro veniam aliquam promereri mereamur, in elemolinam nostram quandam ancillam
 „ juris mei, nomine *Luduuar*. a iugo seruitutis abfolvo. & unam huobam, que
 „ est in uilla. que dicitur — — ut ipsa aberet & posteris ejus. & soluerent de ipsa
 „ huoba V. solidos ad missam sancti Martini. Ita, ut ipsa ab hodierna die ingenua
 „ sit & ingenua permaneat. Et nulli heredum meorum uel alie qualibet persone ul-
 „ lum deinceps coacta faciat seruicium, nisi tantum annis singulis IIIor. denarios red-
 „ dat ad reliquias sanctæ MARIE, & ad illam ecclesiam que est constructa — —
 „ ubi *Uuillihelm* uenerabilis archiepisc. preesse uidetur & ad festiuitatem eiusdem
 „ Dei genitricis dare non negligat. pergat quocunque uoluerit. Defensorem tamen
 „ &

geachtet, und selbst nach dem Tode noch mit unterscheidenden Ehrenzeichen ausgeschieden. a)

Freie Leute unterzogen sich nicht leicht einer Güterpachtung gegen Zinsverabreichung. Wer wollte da, wo es dem freyen Manne so ein leichtes war, täglich Güter eigenthümlich zu gewinnen, — Güter, die überdas fast ohne Werth waren, sich einem Bande unterwerfen, das ihn dem unfreien Kolone so sehr adsimilirte? — Golsberggestalt läßt sich für wahr annehmen, 1) daß die älteste Firmitäten, und Censualkontrakte fast einzig mit Leuten abgeschlossen worden seyen, welche bereits zur Guts herrschaftlichen Familie gehörten, — oder 2) daß die Censualkolonen sich, gleich den übrigen Hofleuten, der Eigenbesitzhörigkeit haben unterwerfen müssen.

Dergleichen Firmitäten zeigen sich nun bereits im VIII. Jahrh. zum Ueberflusse, und die Lorsch'schen Traditionen wimmeln davon. Sie waren höchst einfach, und kurz, ohne Bedingnisse, ohne Güterbenennung zc. — Kurz: Summarien von Leihbriefen. Aber aller angewandten Mühe ungeachtet, war es mir nicht möglich, auch nur die mindeste Spure einer Erbliehen Verleihung darinnen zu entdecken. b)

Hey

„ & mundiburdium a prefate eccleie rectoribus habeat. *Ead altiore* *linca* *ministerialium* *eius* *succedat.* Siquis autem contra hanc cartulam ingenuitatis venire temptauerit aut eam frangere uoluerit. caueat ne iram omnipotentis Dei seaeque Mariae incurrat. & tamen quod repetit. euindicare non ualeat. Sed praesens cartula ingenuitatis omni tempore firma & stabilis permaneat. Stipulatione subnixta. Acta est autem cartula haec in ipsa ecclesia sanctae Mariae coram testibus inferius scriptis. Anno dominice incarnationis DCCCC. LX. III. Indictione autem VI. regnante domino gloriosissimo cesare Ottone XXVIII. anno. VII. KI. MAI. die mercurii. Sig. Hademunt. Sig. Richilo. Sig. Luizo. Sig. Sigibodo. Sig. Guntheri. Sig. Ezzo. Sig. Engilrih. Sig. Heinrich.

Sig. Waltheri.

† Adelint

† Luduuuar.

a) Starben dergleichen Leute, welche zur Stifft, Klosterfamilie u. Ministerialität gehörten, so wurden sie vor andern Kolonen mit Vigilien, Messen, Lichtern, Opfern und Spriegel beehrt, wie die älteste Hofroteln des XI. XII. Jahrh. besagen; und in dem feyerlichen Opfergange bey des Stiffts hohen Festtagen, zeichnete sich die versammelte Amtmannschaft und Dienstmannschaft, durch einen bestimmten Vortritt oder Nachgang aus.

b) Wenigstens zeigt sich noch kein festes, unwiederrussliches Besizrecht, indem den Guts herrschaften noch immer frei stand, die an eine Familie zum Anbau überlassene Güter nach Willkühr wieder einzuziehen, und unter eigene Kultur zu nehmen. Die Landsiedelweiben waren in hiesigem Erzstifte demnach weit älter, als die Erbleihen; und ich irre wohl nicht, wenn ich behaupte, daß die Ausdrücke der Firmitäten: ut NN. & pueri sui habeant — inq. ut NN. & posteri eius, oder heredes eius habeant &c. noch nicht auf eine Erbleihe gedeutet werden mögen; — so, wie ich überhaupt noch im X. und XI. Jahrhundert als Regel festzusetzen getraue: wenn in Urk.

Bei der schlechten Bevölkerung, und der Isoleen Wohnungsart unserer Erzstift, Voraltern konnte es inzwischen nicht fehlen, daß ansehnliche Distrikten, ohne Höfe, ohne Menschenhände, ein wüstes Eigenthum ihrer Herrschaften blieben; sie hießen ursprünglich, was sie waren: Wüsteneien. (*loci deserta, inculta, solitudo &c.*) Sie blieben in diesem Zustande nach dem Erwerbe oft viele Jahrhunderte, und wurden in Anschlägen beinahe für gar nichts geschätzt. Um solche in Kultur, und damit zu einiger Nutzbarkeit zu bringen, langte der schlechte Firmitätskontrakt nicht zu; es war daher nöthig, dem Besizer ein Erbrecht daran zuzusichern, ohne welches wohl niemand seinen Schwes hergeborgt haben würde, ein im entgegengesetzten Falle nach Willkühr außserliches Besizrecht dadurch zu erbeuten.

Solchergestalt hat Noth eigentlich die Erbleihen veranlassen; — und da mit dieser historischen Angabe auch völlig die Urkundensprache übereinkömmt, — da noch alle spätere Erbleihbriefe des XII. Jahrh. diese Gründe deutlich und ein förmig bezeugen, so erfordert es nun mehr eine eigene Untersuchung, in welches Alter die erste wahre Erbleihen in hiesigem Erzstifte zu versetzen seyen?

§. 3.

Wahres Alter der Erbleihen im Erzstifte Mainz. — Kopp's, und Lennep's Hypothesen werden geprüft, und aus Urk. wiederlegt.

Das wahre Alter der ächten Erbleihen wird von verschiedenen verschiedentlich bestimmt. Einige rufen bereits zum Erweis ihres grauen Alters eine Stelle des Tacitus a) zu Hilfe, b) ob es gleich unstreitig ist, daß die älteste Väter unserer Nation ihre Güterverleihungen lediglich nach ihrer Konvenienz eingerichtet haben. M. Anton Dominikus c) glaubt deutlich erwiesen zu haben, daß die erbliche Verleihung der landgüter bereits unter der ersten und zweyten Familie der Fränk. Könige im Schwung gewesen seye. Mit ihm glaubt Schilter, d) daß sogar die Röm Emphyteusen, soferne diese aus dem Theodosiuschen Kodex bekannt sind, bereits damalen in den Gallischen Provinzen der Germania

Urk. des *Juris hereditarii, Emphyteuticarii, hereditatis*, nicht ausdrückliche Erwähnung geschieht, so zeigen dergl. perpetuillche Firmitäten nichts, als ein pures Kolonatrecht, Erbzinsrecht, Landfriedelrecht, aber keine Erbleihe an. —

- a) De morib. Germ. c. 25. „*Fruamenti modum Dominus, aut pecoris, aut vestis, ut Colono injungit, & servus habitus parat.*“ —
 b) §. 3. B. Estor. Harmon. jur. civ. & Hassiac. in Emphyt. Waldrecht dicta. C. III. §. 30. (bey Buchenbeder, Anal. Hass. Coll. III. S. 180.)
 c) Tr. de prerog. allod. C. IX. seqq.
 d) Diff. de bonis Laudem. §. 11. (in dess. Comm. ad Jus feud. Alam. p. 409.)

mania prima und secunda unter die ganz übliche Dinge gehört hätten. Für diese Meinung hat sich auch J. A. Kopp, a) u. a. erklärt.

Lennep b) und Buri hingegen, c) welche die landfidelliche der Erbleihe genau entgegenhalten, glauben, daß Erbleihgüter die jüngste Gattung von Gütern sey, welche in Deutschland erst in neuern Zeiten aufgekomen seyn.

Die Sache läßt sich am richtigsten folgendermaßen bestimmen. Erklärt man Erbleihgut überhaupt für Güter, woran der Besitzer und seine Nachkommen schlechtweg ein Erbrecht haben, ohne auf die übrige charakteristische Eigenschaften einer Erbleihe Rücksicht zu nehmen, so ist es richtig, daß dergleichen Erbgüter bereits unter den Fränk. Königen beider Stämme bekannt, und üblich genug gewesen seyn. Die Fuldische und Lorscher Traditionen, das Chartularium Werthinense, d) die älteste Belgische Schenkungen bey Miräus u. e) leisten darüber durch eine überaus häufige Menge Urk. und die denselben eingerückte Formeln: *in censum concessimus ipsis, & cunctis legitimis procreationi eorum*, — pro N. & pueris suis in perpetuum &c. volle Gewähr.

Unterscheidet man aber, (wie man im Mittelalter jederzeit unterschieden hat) die Landfidelleyhe, von der Erbleihe, das jus colonarium perpetuum von dem jure hereditario, — die precariam und firmitatem perpetuam von der Emphyteotica pactio, d. i. unterscheidet man Güter, welche des daran verliehenen Erbrechts ungeachtet, wieder eingezogen, und unter eigene Kultur genommen werden konnten, — welche von der Gutsherrschaft nichtsdenkender verkauft, der Kolone abgemietet, und worauf ohne besondere Erlaubniß keine Veränderungen vorgenommen werden konnten u. — von jenen, worauf der Erbmann so sicher, als auf seinem Eigenthume saß, — wovon er, solange er prästanda prästirt, nicht vertrieben werden kann, — und worauf er mehrere Macht hat, zu seinem Nutzen Veränderungen zu machen, wenn nur das Gut dadurch gebessert, und nicht verschlimmert wird u. so wird sich sichtlich zeigen, daß die Erbleihen, d. i. Verleihungen zu einem wahren Erbe, mit all ihren spezifischen und charakteristischen Bestimmungen, nur erst ein Produkt des X. Jahrhunderts seyn, mithin beide Hypothesen die Gränzlinien der Primordien derselben, weit über die Gebühr verrücken.

Die

a) Abb. von Verleihung der Lehen, zu rechtem Erbe, ohne Lehnherrl. Konsens u. s. 2. (in dess. Prob. des deutsch. Lehn. Th. I. St. VI. S. 273. fgg.)

b) Abb. v. der Leihe zu Landfidel. S. 178.

c) Erläut. des Schilter. Lehn. S. 219. fgg.

d) Bey Leibniz, Script. rer. Brunsvic. T. I. — S. auch die Chart. & Instrum. vet. Alemann. (bey Goldast, Scr. rer. Alemann. T. II. P. I. p. 125. seqq. wosilbst aber viele unterschobene Dinge mit vorkommen.)

e) Cod. Donat. belgic. T. I.

Die Sache erhält ihre Bestätigung lediglich aus Urkunden. Von unserem Erzkristlichen Vaterlande sind mir unter vielen Tausenden derselben, noch keine ältere, als aus diesem Zeitraume bekannt geworden. Die Urk. Ziff. I. im Anh. gehört wohl unstreitig mit unter die ersten, welche in Deutschlande bisher von Erbleihen im wahren Verstande bekant gemacht worden sind. Sie ist aber auch die einzige, die ich davon mittheilen kan, und ich muß überdas bekennen, daß ihre Ausdrücke noch schwankend genug seyen, um meinen eigenen Zweifel zu eröffnen, ob sie eine wahre Erbleihe, oder nicht vielmehr nur eine perpetuirliche schlechte Firmität, d. i. eine erbliche Precarey und Kolonenrecht, oder, wie die Sache jetzt heißt, eine Erblandfiedelleyhe besage. Der Mangel an Ausdruck jener Bestimmungen, welche die Charakteristik enthalten, muß es leicht verzeihlich machen, wenn man hier eines für das andere hält, und durch bloße Wortbedeutungen auf Abwege geleitet wird.

Im XI. Jahrhundert aber zeigen sich wahre Erbleihen in unserem Vaterlande schon unwidersprechlich. Die Urk. unter Ziff. 2. und 3. sind vollgältige Beweise, und drücken ihren wahren Verstande aus. Den Anfang einer andern, von Abt Anselm von Lorsch im J. 1094. ausgestellten, und bey Freher a) vorkommenden Urk. theile ich in der Note b) mit. Mit diesem Zeitraume versiel hauptsächlich die Sitte, Güter durch Mönchshände zu bauen; Frömmigkeit hatte auch bereits die Stifter und Klöster mit überschwenglichen Gütern versehen, und bey dem allen waren noch große Strecken von Wüsteneyen im Stifts-eigenthume, deren Anbau nicht leicht freye Leute unternommen hätten, wenn sie nicht eines unwiederrusslich ewigen Besitz und Erbrechts daran, versichert worden wären.

Die Sache schlug aber bald zu einem Misbrauche aus, und im XII. Jahrhundert schoben Konzilien, Synodalstatuten, Päbstl. Dekrete u. s. w. bereits dem Unfuge der Pröbste, Kapiteln, und geistlichen Vorsteher, in Verschleuderung der besten Güter, durch solche Erbverträge einen Riegel vor; c) und

- a) Origg. Palat. P. I. p. 178.
- b) „ Ego Anshelmus sanctæ Laurishamen. Ecclesie licet indignus Abbas, cum „ Zundeboldo prapposito Abirinesbergen manu advocati Bertholfi aream 3 „ vineas in Scriezeshaim (Scriesheim) huobariis atque curtariis prater „ ea, quæ jam in servitio habuerunt, sub annua 3 determinata pensione Fur e „ hereditario contradidit, eisq; concessi &c. “ —
- c) S. 1. B. daß c. 5. und 9. X. d. reb. Eccl. alien. vel non. Späterhin ward dieß durch die Clem. I. d. reb. Eccl. non alien. wiederholt. Manche Stifter und Klöster unsers Erzkristes lagen darüber mit ihren Pröbsten und Aebten in diesem Zeitraum in Spännen. — belangten auch wohl letztere darüber gar am Päbstl. Hofe. So schrieb P. Alexander dem Abten Sigebard zu Lorsch, im J. 1179. zu: „ Prohibe „ mus insuper, ne tu, fili Abbas! vel alius, possessiones, decimas, oblationes, seu „ alia bona ipsius monasterii, ad mensam Abbatis, sive ad victualia fratrum, justici- „ cias

nur dann wurden Erbleihen durch kanonische Rechte begünstigt, wenn jemand aus Wüsteneien und Waldungen arthafte Kirchengüter zu machen sich erbot. a) Die Anwendung dieses Kanons zeigt sich in hiesigem Erzstifte deutlich; denn die Urk. des XII. und XIII. Jahrh. besagen nunmehr fast lauter Erbleihen über öde, wüste geistl. Besitzungen, und die weltliche Gutsheerrschaften versäumten nicht, diese Anstalt, als eine erspriesliche Kameralverbesserung augenblicklich zu kopiren. b)

S. 4.

Geschichte derselben im XII. — XIV. Jahrhunderte.

Hauptmerkwürdig aber sind die Revolutionen, welche die Erbleihen in unserm Vaterlande im XII. und XIII. Jahrh. betroffen haben. Wir erzählen sie hier in der gefiessensten Kürze:

1) In diesem Zeitraume scheinen sie über die alte schlechte Zinsverleihungen, (Firmittaten) und Erbkolonien, (Landsiedelleihen) die Oberhand behalten zu haben, indem es den Herrschaften beschwerlich war, bey geendetem Kolonatrechte, sich der Besserungen halber mit den Erben der abgegangenen Kolonensfamilie in feste Handel verwickelt zu sehen, auch die Bedingungen der Erblichgedinge weit bündiger und strenger, als bey erblichen Kolonien gefaßt werden konnten. Dens noch wurde in Zweifelsfällen, ob Güter Erbleih, oder Landsiedelleihweise verliehen seyn? noch immer für letzteres vermuthet, und gerichtlich erkannt. c)

2) Die nämliche Schicksalen, die die Lehnsgüter betrafen, erfuhren auch um diese Zeit die Erbleihen; ja es wurden hie und da sogar manche Stiftserbleihen usurpatorisch zu Stiftslehnen umgeschaffen; d) — in der gebarnischen Periode,

„cias obedientiarum, aut ad præposituras pertinentia, inbeneficiare, vendere, locare, vel alio modo quolibet, sine communi fratrum consensu, vel majoris & sanioris partis alienare præsumat.“ —

a) S. das c. 7. X. d. reb. eccl. alien. vel non.

b) Kopp, a. D. S. 280.

c) S. deshalb eine pragmat. Urk. v. J. 1258. bey v. Gudenus, Cod. Dipl. Mog. P. III. p. 1126. Zuweilen geschah es auch, daß auf erhobene Klagen die Güter dem Besten Erbleihweise aberkannt, — und Kolonats, oder Landsiedelleihweise zuerkannt, oder belassen wurden. S. hieron die schöne Urk. v. J. 1191. bey v. Gudden. a. a. Q. T. I. p. 306. seqq. auch bey Lennep. cod. prob. nr. 3. S. 26. fgg.

d) S. 3. B. die Klagen darüber bey Burckhard, d. Casib. Monasterii S. Galli; (bey Goldast, Ser. rer. Alam. T. I. P. I. p. 75.) — Sehr grob trieben diesen Spass die Mäyer der Äbtey Sulda, die benachbarte Fürsten, und sogar die Familie der Äbte

Periode, wo Deutschland entweder kein Reichsoberhaupt sahe, oder nicht fürchte- te, stahlen Schutzvögte, Kellner, Ministerialen und alle stiftische Fideien, was sie konnten, und was ihnen am bequemsten gelegen war. Solchergehalt erbiesche es vielfältig Konvenienz, Stiftsgüter lieber unter dem Erblichensyrus zu erhalten, als gänzlich zu verlieren. a)

3) In eben diesen Zeitraum fallen die, Geld- und Menschenfrächtige Produkte der Schwärmerey, die berücktigte Kreuzfahrten; — manche Höfe würden gänzlich entvölkert, manche Güter ganz wüste geworden seyn, wenn nicht das Verspre- chen eines unauflöslichen Erbrechts daran, dem Fanatismus der meisten Kolonen bey rechter Zeit in den Zügel gefallen, und lockspeise geworden wäre, eine unge- wisse Eroberung des heil. Landes, dem gewissen Vorteile bey sich zu Hause, nach- zusetzen.

4) Gleichzeitig überschwemmte die deutsche Lehr- und Gerichtsstüle das Röm. Recht. Mit dem XII. Jahrhunderte bemerkt man daher auch in unserm Erztzifte die Erblichen (a) vielfältig unter dem Rahmen der Emphyteusen, pactionum Emphyteuticarum, Contractuum Emphyteoticorum u. s. w. benimet, b) zugleich auch (b) zeigen sich bereits deutliche Spuren, daß man hie und da die Erztziftische Erbverleihungen nach dem Fuße der Römischen Emphyteusen mit Beisezung allerley vorher ganz unerhörter Clauseln und Bedingnissen eingerichtet, und so auch ge- richtiglich behandelt habe. c) Dieser Unsinn ward durch die Landesordnungen des XVI. Jahrh. vollends gesetzlich gemacht, und durch den beharrlichen Gerichtsbrauche bis auf unsere Zeiten unseelig vererbt. d)

B 2

5) Noch

che selbst. Ueber ihren Unfug und Muthwillen klagt daher bitter Abt Marquard I. bey Schannar Hist. Fuld. Cod. prob. n. 73. — Hier im Erztzifte, gieng es so mans- chem Stifte nicht besser.

a) Dahin zielen die Urk. welche so oft melden, daß das *Jus hereditatis*, oder auch wohl das *Jus coloni*, *Colonarium* &c. in ein *Jus beneficii* verwandelt worden seye; wie dann dergl. Tausch- und Vergleichshändel das XII. und XIII. Jahrhundert fast überschwemmen.

b) Beispiele S. in den Beyl. Ziff. 4. 5. 10. Im XIV. und XV. Jahrh. wird vollends dieser Ausdruck in Urk. ganz geläufig. So heißt es z. B. in der Urk. v. J. 1345. bey Schilter, a. a. D. — „ *recognovit, se dictam arcam pro se & ejus heredibus* „ *universis locasse & concessisse dicto N. in Emphyteusin perpetuam, quod vul-* „ *go dicitur zu ein rechten Erbe 10.* “ In einer andren v. J. 1410. bey Wenker, Appar. & instr. Archiv. S. 30. heißt es: — „ *coram nobis locavit & concessit in Em-* „ *phyteosim perpetuam, quod vulgariter dicitur zu einem rechten Erbe 10.* “ — S. auch á Ludewig, Jus Clientel. S. III. c. 4. S. 4. Not. (k) — und Kopp, a. a. D. S. 291.

c) Die in den Beyl. abgedruckte Urk. sind selbst Beweise hiervon, und wir werden sol- ches bey Auseinandersetzung der Bedingnissen und Klauseln unten näher darlegen.

d) S. 3. B. die Churpfälz. L. D. Th. II. Tit. V. die Solmische L. D. Th. II. Tit. VI. u. a. m.

5) Noch weit mehr Verwirrung legten aber die in dieser Periode ausgebildete **T. Lehnrechte** in unser Erbleihwesen. Dieses ward nämlich hauptsächlich auf dem Fuße einer Nachahmung der wirklichen Lehen eingerichtet, wie solches nicht allein der in vielen Erbleihurkunden gleichbedeutend gebrauchte Ausdruck: **Erblehn** deutlich bezeugt, sondern auch durch so viele Nebenumstände erwiesen wird, da die geschlossene Huben, Lehne, — die Erbzinns- und Gultsammler: **Lehnträger**, — der Erbherr: **Lehnherr**, — die Verleihung: **Lehns** empfangnis u. s. w. benahmt wurden. — Kein Wunder demnach, wenn man folgendes hie und da zu bezweifeln anfing, ob nicht die Erbfolge in die landerbleihen, vielmehr nach den Longob. und Landlehnrechten, als den bloßen **alodial-Erbfolgsnormen** zu bestimmen seye? a) — kein Wunder, wenn ganze Gerichtshöfe, und sogar die Weiszer des **R. Reichskammergerichts** aus der ungemein großen Gleichförmigkeit solcher Erbleihbriefen mit den wahren Ritterlehnbriefen, unterweisen nicht gewußt, was sie daraus machen sollen, weil sie die Beschaffenheit der **D. Erbleihen** verkannt, und feste überzeugt gewesen, es müßten solche schlechtweg aus dem **Römischen Rechte**, und den alten ausländischen Glossatoren beurteilt werden *z. b.*) —

6) Auf alle diese dogmatische und gerichtliche Verwirrungen konnte also auch keine bestimmtere Uebung bey **Gutshöfen** erwartet werden. Diesem Mißgeschick ist man es inzwischen schuldig, daß seit dem **XIII. Jahrh.** die Erbleihbriefe mit vielen vorher ganz ungewöhnlichen Klauseln erweitert, ausgedehnt, und verzerrt erscheinen, deren Säuberung nunmehr in unsern Tagen so wenig mehr räthlich, als thunlich seyn dürfte.

S. 5.

- a) *S. v. Seldow, d. success. in curias rustic. allod. non feud. (in Elect. jur. Germ.)*
- b) Ein merkwürdiges Beispiel davon erzählt **N. Kuland**, *Theaur. jur. Emphyt. P. II. vot. 7. §. 69. seqq.* Man hatte also, wie es scheint, die Charaktere ganz in Vergessenheit kommen lassen, welche vormalß ein rechtes Erbe, von einer Kolonie, — so, wie ein recht Lehen, von Lehnsähnlichen Gütern (Früdaßtern) unterschieden hatten. Den Grund, und die Veranlassung dieser Vermischung und Gleichförmigkeit giebt meines Erachtens **Essor** ganz richtig a. a. D. an, wenn er bemerkt: „*Quemadmodum principes militibus suis vasta concedebant prædia loco stipendii, quod servitiis merebant bellicis: ita rusticis sive feruis suis & principes, ac dein milites agros, quibus abundabant, cessisse beneficii jure videntur. Principes egebant militibus, & hi simul opus habebant servis, ut, quos sibi reservant agros, subigerent, & reliquas præstarent operas &c.*“ — Hingegen irrt **Just. Veracius**, *Libell. Consuet. Bamberg.* wenn er behauptet, es seien diese Erbleihen vor dem wahren Lehen gewesen; gleich als diesen Ungrund bereits **Thomasius**, *d. præsumt. allodialitatis §. 41.* gründlich wiederlegt hat. Soviel bleibt jedoch ausgemacht, daß im **Bistume Bamberg** und **Würzburg**, — ja in **Franken** und **Schwaben** überhaupt, die Vermischung der Erbleihen, und rechten Lehen, weit größer, als anderwärts gewesen seye. Von dieser Assimilirung rühren inzwischen noch viele heurige Erbleihinstitutionen, in unserm Erzstifte, *z. B.* die **Zubengerichte**, **Dinghöfe**, die von den Erbständen häufig zu leistende **Treuversicherungen (fidelitates)** u. *s. w. her. zc. &c.*

Ingleichen im XV. XVI. und XVII. Jahrhunderte.

Die Willkür der Guts Herrschaften des XV. XVI. und XVII. Jahrhunderts in allmählicher Anhäufung der Punkte und Bedingungen, hat nun vollends die alte Einfachheit und Natur der Erbleihen dermaßen undeutlich gemacht, daß, wenn solche nicht noch durch das eingeschaltete Wort: Erbleihe, in Andenken erhalten würde, unsere heutige Erbleihbriefe den Nachkommen ein unerklärbares Problem seyn würden, was für ein Geschäft — Römisch oder deutsches — Lehns- oder Bürgerliches eigentlich gestiftet worden seye. Kurz: man hat nichts Gebessert, sondern verschlimmert. —

2) In diesem Zeitraume wurden die in hiesigem Erzstifte vormals überaus häufige Landsiedelleihen, fast insgesamt in Erbleihen umgeschaffen, — und mit dem XVII. Jahrhundert verschwunden erstere völlig. Unser Vaterland bestätigt demnach die Wahrheit, die man historisch auch anderwärts bewähret finden wird, daß die Landsiedelleihe, das Jus Colonicum, die Mutter der Erbleihen seye. Diese wurden seit dieser Zeit dermaßen bey uns die Landesregel, daß nunmehr so im Zweifelsfalle, ob Güter zu rechtem Erbe, oder zu Landsiedelrecht verliehen seyen? für ersteres immer die Rechtsvermuthung zu fassen ist; — ja es bestätigt solches überaus bündig sogar der Umstand, daß in den meisten Erzstiftischen Distrikten sowohl der Namen, als Sache der landsiedelleihen durchaus fremd, und unbekant ist.

3) Aber eben diese Erbleihen verloren seit dieser Zeit ihren alten Landbrauch, Landrecht, und Herkommen, worauf die alte Leihbriefe der Kürze halber sich so oft berufen hatten. Worinnen nun dieser eigends bestanden? wovon wir unten hören. Vielmehr trug die, in unserem Erzstifte schon im XIV. Jahrhundert öffentlich empfohlene Kultur der fremden Rechte, a) alles dazu bey, die alte Erbleihrechte zu verlassen, und sich straks an die Prädikamenten der Röm. Emphyteusen zu gewöhnen. Aus dem Ende des XV. Jahrhundert sind mir Akten, vor den Richtern des heil. Stuhls verhandelt, zu Gesichte gekommen, wo die alte Rechte zwar gerettet werden wollen, aber dem Strome des damals allgemein herrschenden Vorurtheils, und der Vorliebe für geschriebene Raif. Rechte, unterliegen mußten.

a) Wer Urkunden dieses Zeitraums gelesen hat, wird mir Beifall geben, daß in dieser Periode unser Erzstift größtentheils mit Röm. und Canon. Rechtsstücken durch Notarien, Schreiber, Doktoren, Dekretisten und Legisten umwunden worden seye. Auch zeigt sich die Wahrheit helle genug, daß bey uns, der Geschmack, und die praktische Kultur dieser Saftrechte nicht von Kathedern in die Gerichtsstühle, sondern umgekehrt von diesen auf jene übergegangen seyn.

4) Die meisten bürgerl. Erblehne, deren sowohl das hohe Erzstift, als die Stifter und Klöster eine erhebliche Menge im Mittelalter ertheilt hatten, giengen sanft und fast unmerklich in Erbleihen übrig; wozu der in diesen Zeiten veränderte landesverteidigungszustand nicht wenig beitrug. Kurz: das Bürgerliche Feudalsystem des Erzstifts löste sich in ein Dominikalsystem auf. —

5) Das Hauptresultat dieser neuen Phänomene war: a) die neue Erbleihdisciplin verlor viel von ihrer ursprünglichen Strenge; — und die denselben einverleihte Sicherheitsklauseln wurden durch die gerichtliche Nachsicht, gelinde Erklärung, und den daraus erwachsenen Gerichtsbrauch fast ganz außer Kraft und Wirkung gesetzt. b) dagegen wurden Erbleihen mit ungemein vielen neuen Bedingungen, — und die Briefe mit noch mehreren, größtenteils bey der Ausführung unnützen Anhängen und Klauseln überladen; es erwuchsen statt alter Summarien, voluminöse Charten, in denen sich die menschliche Sorgfalt und Vorsicht recht blendend zu zeigen vorgenommen hatte. c) Oekonomische Verbesserungen erschwerten nunmehr den alten leichten Zustand der Pächter; — die Pächte wurden höher getrieben, — Anschläge, gekünstelte Maximen, und Wege zur Steigerung erfunden, — dadurch auch wirklich das gütsherrliche Interesse überaus wohl besorgt, zugleich aber auch häufig der Grund zu unerträglichen Lasten, Schulden, und Armut der Pächter, in das neue Finanzsystem der Gütsherrschaften gelegt. 2c. 2c.

Wir wandeln im XVIII. Jahrhunderte, sorglos rücksichtlich der Zukunft diesen Wege fort. Das XIX. Jahrhundert mag diesen Faden fortspinnen, und seine Veränderungen hier einschalten, wenn sie Epochenmäßig, und bemerkenswerth seyn sollten.

§. 6.

Erbleihen, wie sie in Urk. ausgedrückt werden?

In den Erzstiftischen Urkunden kommen die Erbleihen unter verschiedenen Benennungen vor; — sie heißen bald: *hereditas, heredium*, — das Erbrecht daran: *Jus hereditarium, vera hereditas*, ein rechtes Erbe, *Jus Emphyteoticum &c.* — der Kontrakt: *contractus Emphyteoticus, pactio Emphyteotica &c.* — das Geschäft selbst aber wird unter noch mehreren Worten theils ausgedrückt, theils umschrieben, als: *logare, locare, concedere &c. bona jure hereditario, jure perpetuo possidenda, jure hereditario, perpetua, vel legitima successione tenenda, colenda & possidenda, vera hereditatis titulo possidenda, perpetuis futuris obtinenda temporibus, u. s. w.* Im deutschen: zu einem rechten wahren Erbe, — ewiglich und erblich haben, verlaunen, verleihen, zu Erbes recht ewiglichen um einen beständigen Zinns davon zu geben, zu rechtem Erbleihn, — ihm, und allen seinen rechten Erben erblich und ewiglich

der-

verliehen, — zu Pachtrechte, — zu Erbpacht, — zu Erbebestand, — Erbeständnußrecht, — Erben, — geerben, vererben, u. s. w.

In allen Urk. zeigen sich aber deutliche Spuren der gutherrl. Sorgfalt, das Erbrecht von dem Eigenthumsrechte, auf einer, — und dem bloßen Zeitrechte, auch den Landsiedelleihen auf der andern Seite zu unterscheiden; deutlicher jedoch seit dem XIV. als den vordern Jahrhunderten. Vielleicht zeigten sich schon damals die Fälle, die noch heutigtags üblich genug sind, daß die Kolonen mit Verschweig, und Verzichtung des Erbrechts, die Güter Eigentümlich zu besitzen, und nur einen schlechten Zinns davon zu schulden vorgaben.

S. 7.

Ihre wesentliche, und natürliche Eigenschaften.

Vererben, — und Leihen zu rechtem Erbe, insoweit Erbe von Eigenthum unterschieden ist, ist demnach eineckey. Vererbung, oder Verleihung zu rechtem Erbe heißt also, wenn der Eigenthumsherr sein Gut einem andern nicht eigenthümlich, — auch nicht auf eine gewisse Zeit, — sondern ihm, und allen seinen Nachkommen zu einem erblichen Gebrauch und Nutzen, gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses oder Pachts, auch andere Bedingnisse eingiebt. Will man diese Erbleihe in unserm Erzstifte eine Erblandsiedelleihe nennen, so wird man sie der Sache ganz angemessen finden.

Hierdurch wird nun nicht allein eine schlechte Leihe (Temporalbestand,) sondern auch die, ohne Zeitbestimmung mit dem Pächter und seinen Erben errichtete Landsiedelleihe ausgeschlossen. Sie sichert den Erbpächter für sich und seine Erben auf das Gut, und so lange sie ihre schuldige Abgisten reichen, auch andere Bedingnisse erfüllen, gegen alle Verstoßung eben so kräftig, als bauen sie ihre Erbeigenthümliche Güter.

Unsere Landes Urk. drucken es häufig aus: erblich und ewiglich verleihen, — verlauden zu einem rechten ewigen Erbe etc. — und dieses nicht umsonst. Denn es finden sich auch Güter, welche auf gewisse Jahre, — und doch erblich verliehen werden; welche nämlich nicht eingezogen werden können, sondern nur nach Ablaufe der bestimmten Zeit von neuem empfangen werden müssen. a)

Das

a) Und umgekehrt: so, wie eine Emphyteusis, wenn sie also beliebt und geschlossen worden ist, Wiederrücklich seyn kann; arg. l. fin. ff. si ager veftig. so kann auch bey etlicher Erb- und Landsiedelleihe zuweilen vorbehalten werden, die Güter zu eigener Nothdurft und Gelegenheit wieder einzuziehen; wovon die Leihbriefe des hiesigen Erzstifts im Mittelalter abermals viele Beispiele liefern.

Das Recht des Erbpächters beruhet, nach einstimmigen Urkunden Ausdrucke in einer nützlichen Gewähre, d. h. in dem vollen Rechte, alle dem Gut unschädliche Nutzbarkeiten zu beziehen, und zu genießen; der Wortsprache nach ist es ein Nutznießungsrecht, welches sich aber weit über die Gränzen eines Römischen Nießbrauchs erhebt; ob ich gleich die Schulzänckerey hier nicht reger machen will, ob es ein Nutzbares Eigenthum seye oder nicht? Weil ich mich für überzeugt halte, daß altteutsche Institutten sich mit Römischer Elle nie genau ausmessen lassen, auch bey genauer Les- und Erwägung alter Erbleihbriefe es einer solchen elenden Untersuchung gar nicht bedürfen werde, a)

§. 8.

Deren Unterschied a) vom Röm. Erbzinnsrechte; (Emphyteusis.)

Durch den Gerichtsbrauch, und das daraus erwachsene Herkommen, selbst auch durch mehrere ältere Erzstiftliche Verordnungen wurden nun unsere Erbleihen mit den Röm. Erbzinnsleihen großen Theils ins Parallel gesetzt, wozu das Ansehen der Glossatoren und Legisten nicht wenig beitrug. Es erwuchs daraus eine Vermischung, welche noch h. Z. die Gränzen beider Bedinge beinahe ganz unfentlich macht. Das Landrecht Tit. XXVIII. ist vollends lediglich aus dem Röm. Rechte abgeschrieben, und entspricht daher bey weitem nicht der Hofnung im praktischen Gerichtsgebrauche, als solches hingegen, die in diesem Gegenstande ungleich genauer gefaßte Churpfälz. L. O. Th. II. Tit. V. und Solmische L. O. Th. II. Tit. V. mit wahrer Pragmatisch, und Gesetzlicher Richtigkeit leistet.

Der Unterschied liegt handgreiflich in folgenden Stücken:

a) Solange unser Erzstift deutsche und lateinische Urk. aufzuweisen hat, so zeigt sich die einförmige, beständige Sitte, daß über die Erbverleihungen zu wahrem Erbe, je und allzeit schriftliche Leihbriefe ausgerichtet, und solches für eine unbedingte Nothwendigkeit geachtet worden seye. In solchen Handfesten, als einer Vestitur, oder Inaugurationsart lag zugleich der Wege der Besitzreichung; und die Handhabige Uebergabe schützte nach Ablaufe Jahr und Tags in der Gewähre gegen alle außgerichtliche Ansprüche. Sie wurden daher von lauter Siegelgenossen, Edelleuthen, Städten, Pfarrern, Gerichten ic. besiegelt, und verbrieft, — öfters sogar gerichtlich verfaßt, und nach der alten D. Gerichtsweise, unter vorangeschickten Weisungen der Schöpffen: ob

a) v. Ludewig läugnet schlechtweg dem Erbpächter das nutzbare Eigenthum ab, in jur. Client. Germ. S. III. c. IV. §. 8. lit. K. und C. V. §. 15. not. 6. p. 265. welsches er hingegen dem Emphyteuten beilegt. Anders denken andern. — Wer zwischen Erbleihe und Röm. Emphyteusis einen nur unmerklichen Unterschied wahrnimmt, z. B. Lennep a. a. D. Th. I. S. 176. der kann nun freilich nicht ungeneigt seyn, auch dem Erbpächter an der Erbleihe ein nutzbares Eigenthum zu zuerkennen.

ob der Verleiher auch also seines Guts Herr und hebenbig (possessor) seye, daß er zu Recht das Gut verleihen möge? sollempnisset.

Dergleichen Feierlichkeiten, Verbriefungen, und Urkunden aber verlanget die Röm. Erbzinnsleihe zu ihrem Bestand nicht; und wenn gleich etwas dergl. in der L. 1. C. de jur. Emphyt. vorkommen scheint, so haben doch hinwieder bereits andere bemerkt, a) daß dort nur enuntiativ, — keineswegs aber dispositiv davon geredet worden seye; — daß auch dort nur von Nebengedingen, nicht aber dem Hauptvertrage die Rede seye; — daß endlich höchstens nur zur Vergewisserung, und Stiftung eines Beweises, — nicht aber zum Rechtsbestande der Verabredung selbst, die Verbriefung der Pactionen erfordert worden seye.

b) Aus der Vermischung der Lehnrechte in die Erbverleihungstheorie, erwuchs der Hauptgrundsatz des Erzstiftischen Mittelalters: daß außer denen Leibeserben des ersten Erwerbers, (worunter jedoch bald Männ- und Weibliche zugleich), — bald allein Männliche mit Ausschlusse der Weiblichen begriffen wurden) zur Erbfolge keine Ascendenten und Seitenverwandten des Erwerbers zugelassen wurden, sondern nach deren Abgang die Gutsheerrschaft jedesmahl die Söhne als eine eröfnete, heimfällige leih ganzlich wieder einzuziehen, oder anderwärts zu verleihen befugt gewesen. Hingegen hält die Röm. Emphyteusis alle Erben ohne Unterschied, sie seyen in Ab- aufsteigender- oder Seitenlinie begriffen, zur Erbfolge für gleich berechtigt, und macht demnach zwischen Eigenthume, und Erbzinnsgut hierunter keinen Unterschied; b) — sie verkennt überdies den, in vielen Erblichbriefen bestätigten Unterschied des männlichen und weiblichen Stammes, — weiß von keinen Stämmen, — läßt unendliche Theilungen zu, und schiebt daher die Rückfallsblosnungen auf unabsehbare Zeiten hinaus.

S. 9.

Fortsetzung.

c) Die nämliche Nachahmung der Lehne, hatte auch ihren Einfluß auf die Theorie von Erblich-erneuerung, und dem dabey üblichen Handlohne, (Handlang, manuale, relevium) u. s. w. Diese, eigends nicht aus der Emphyteutischen Quinquagesima, — sondern aus dem lehnrechte herübergeleitete Abgabe, enthielte nach ihrem wahren Sinne keine Vergeltung der gutherrl. Geselligkeit für die erteilte Einwilligung, — sondern eine Vestiturbelohnung des

a) J. B. Alvar. Valasco, Quæst. jur. Emphyt. Qu. 7. n. 2. Spengel Diff. de Differentia inter Emphyt. Rom. & Conduct. hereditar. §. 10. &c. Kopp. a. a. D. S. 7.
b) E. §. 3. Inst. d. Loc. Cond. und l. 10. ff. sam. herc. auch Waldmann, Abh. de jure regrediendi collateral. in Emphyt. divisam.

des Gutsherrn, — gleich als Urkunde, und Bodewin a) eine gerichtliche Weisungs- und Bestätigungsbelohnung für Schlichter und Schöffen begriffe. —

Jener fünfzigste Theil der Röm. Emphyteuse tritt lediglich in Veräußerungsfällen ein; — dahingegen unsere Verleihungen zu rechtem Erbe, verschiedentlich, nach dem Zerbringen der Gutsherrschaften, entweder auf die Veränderung des Erbbeständners, oder des Lehnherrn, oder auch auf gewisse bestimmte Jahre erneuert werden müssen, je nachdem zumal beide Theile solches eins worden sind.

Inzwischen wird man in Erbleihbriefen wunder selten eines Handlohns Meldung finden, sondern es beruhet in hiesigem Erzstifte diese Handlohnspflicht fast lediglich in einem Herkommen. Eben dieses ist aber auch höchst verschieden. Manche Erbleihen müssen, so oft der Erbbeständner sich verändert, erneuert, und rekognosziret werden; — bey andern wird die Lehnerneuerung sowohl wenn der Gutsherr, als der Erbpächter sich verändert, erfordert; (wovon jedoch bey uns die Beispiele selten sind;) — andere müssen nach Ablaufe bestimmter Jahre, ohne Rücksicht eines Falls, schlechtweg erneuert werden. — Viele andere erfordern Handlohn nur in Verkaufsfällen, — und noch andere alsdenn hauptsächlich, wenn die Erblähe an die Seitenverwandte fällt.

Auch

a) Unter diesem Ausbrücke wird der gerichtliche Weinkauf verstanden; zum Zeichen der gepflogenen Legalität, und Willkür, warf bey uns der Verleiher ein Zeichen in das versammelte Gericht, z. B. eine Münze, welches bey Nahmen Urkunde (interfirmum) führte, und zalte den Gerichtspersonen ihr Recht, welches dann Bodewin, von Fürbotten, vorbieden, vorgebieden benamst ward, weil ein solches Gericht nicht ungeboten, sondern, besonders verboten (fürgebotten) werden mußte. Die Kaufs und Verleihungsinstrumenten unsers Erzstifts vom XIII. bis ins XVI. Jahrhunderts thun dessen fleißige Meldung. Zur Probe hebe ich einige Stellen aus ungedr. Urk. So heißt es in einem v. J. 1340. „ Sepediētus etiam — omnia & singula jura „ dictis scultetis & scabinis ratione premissorum debita, que vulgariter ihr Recht, Ur- „ funde, & Bodewin appellatur, ibidem in signum memorialis, & testimonii de- „ bitū, in parata pecunia eis manualiter tradidit, & etiam expedit. “ — In einer andern v. J. 1341. : „ Super quibus omnibus & singulis sepediētus — *Interfirma* „ sua, que Urkunde vulgariter nuncupantur, predictis sculteto & scabinis ad futurum „ rei memoriam competentibus horis & intervalis exhibebat etiam & tradebat, se- „ cundum consuetudinem dicti iudicii secularis; que etiam *interfirma* scultetus & „ scabini secundum eandem consuetudinem illico receperunt. &c. “ — Und wieder in einer andern v. J. 1321. : „ In quorum omnium testimonium Emmicho de In- „ gelnheim — quandam *cappam gryseam*, qua indutus extiterat, in terram projecit „ nomine signi, seu *vincopii* omnium & singulorum premissorum, quod vulgariter „ Urkunde nuncupatur &c. “ — In einem Instrumente v. J. 1322. : „ Et in continenti ob confirmationem, memoriam, & signum testimonii, sententie & pronunciationis huius, dictus Hennekinus quandam pilleum suum projecit in terram, „ dicens, das ist myn Dyrfunde ic. “ — Solcher Bodewin heißt auch in unserm Stiftsurk. *vinum memoriale, vinum iudicii, vinum placitale* &c. und alle diese Gerichtsgaben zusammen: *Advocatialis, Testimonialia, Jura, placitalia* &c.

Auch hat man sich bey uns nie mit dem Römischen 2. pro centum begnügt, sondern mit abwechselnder Verschiedenheit, bald 5. bald 10. von 100. stipuliret.

§. 10.

Weitere Unterschiede.

4) Ein weiterer Unterschied unserer Erbleihen von dem Röm. Erbzinnechte, beruhet in der Heraustreibung der Rückständigen Erbpacht. — letzteres bes gründet lediglich eine Klage, vermöge deren auf die Erfüllung der Bedingungen, oder die Abtretung des leihguts angetragen werden mag. Die Justiz des Mittelalters war aber sorgfältiger, eine Erbleih-Herrschaft für langwierige Prozesse mit ihrem Erbpächter zu bewahren; sie verlieh ihr Zwangsmittel, — persönliche und dingliche, — denselben wegen Entrichtung der Pächte in Ordnung zu halten. Unsere Erzstiftl. Urkunden sind voll von Klauseln dieser Art, und auf ihre Realisirung ward unabwendig, mit Nachdruck und Strenge verfahren.

Dahin gehören a) die Freiwillige Unterwerfung einer Exkommunikation, welche ipso jure die morose Familie des Pächters treffen sollte. (a) Mich dünkt aber, daß es damit eben so arg nicht hergegangen seye; die Synodalgerichte scheinen dabey ziemlich laue Grundsätze unterstellt, und dadurch den Grund gegeben zu haben, daß diese Kirchenstrafe letztlich ihre Wirkung und Ansehen fast ganz verlor; weshalb dann unsere Diöcesan Synodalschlüsse, ingleichen die Fakultäten an die Vikarien und Kommissarien des Erzstifts, diesem Unwesen im XV. Jahrhundert feuerten, und dieses Zwangsmittel in ihr rechtes Geleise einleiteten. (b)

b) Die Freiwillige Beziehung der Leistung, und Haltung der Giselshaft; — Ein in dem hiesigen Erzstifte vormals überaus gemeines, und übers das sehr scharf schneidendes Schwert, welches auch wohl zur Versicherung der Erbpächte angerufen ward. Die Sache ist inzwischen zu bekant, als darüber auch nur ein Wort zu verlieren.

§ 2

c) Die

a) Die gemeine Formel hierzu war: „ quodsi in solucione predicti census & pensionis „ negligentes fuerimus vel remissi, quod amodo pene Excommunicationis late sententia ipso facto debeamus subiacere, & aliis censuris ecclesiasticis innodari.“ — Verschiedene Landesherrschaften sahen dies inzwischen frühzeitig als eine, durch geistliche Gewalt ihren weltlichen Hoheiten unbefugte zugehende harte Landesbeschwerde an, und stellten durch Verträge, oder Arbitralprüche diese Bäume in ihren Landen ab.

b) S. Eckard Abb. de poena banni eccles. & saecularis. Rumpf, Schr. de nonnullis creditorum conventionibus, quibus debitores suos arctius constringere nitentur. Auch hat Kobe tr. de pecunia mutuatitia tuto collocanda S. I. hiervon schöne Nachrichten gesammelt, welche sich in unserm Vaterlande fast durchgehends bestätigt finden. —

c) Die Verbindung unter Ehrenklauseln: Ehrlos, Treulos, und Meineidig zu seyn, — unter Strafe übler Nachrede, Lästerung, und Schandgemälden. Erstere Klausel findet sich in unserm Erztistl. Leibbrieffen des XIII. Jahrhundert häufig genug, und hatte in den biedern Zeiten, da jeden Mannes Eid seine höchste Wehre war, die stärkste Wirkung. (a)

d) Die Pfandungen: auf den Pachtrückstand, und übrige in dem Leibbrieffe enthaltene Bedingungen; wovon, sonderbar auch rücksichtlich unseres Erztistl, unter Anhäufung vieler Beispiele, J. A. Kopp (b) gründlich gehandelt hat.

e) Die schleunige Aufholungsurlaubnis, (Raduzirung) ohne große Gerichtskosten, — vielfältig um einen Bodewin von 4. Zellern. — Aus der Menge der darüber erteilten Urk. läßt sich mit Grunde schließen, daß die Raduzirunge, zum besten der Herrschaften jenen Schwierigkeiten gerichtlich nicht untergelegen seyen, welche in unsern Tagen, zum Ruin der meisten Gutsherrn, ins Mittel gelegt zu werden pflegen.

f) Die Zinnsbusse, oder Strafzinsen, welche bey unserm Erztistl. Vorfahren darinn bestand, daß der Pachtrückstand von 14. zu 14. Tagen aufgeschlagen ward, oder der faumselige Erbpächter sich verband, auf vorgängige Ermahnung, nach 14. Tagen der Versatzzeit, Geldstrafen zu entrichten. Die Urk. Ziff. 4. 5. enthalten hiervon Beispiele. Dergleichen Straf-Zinsen wurden doch nur dreimal gestattet, und ihr Ablauf bewirkte am Ende unabittlich die Aufholung. Von eigentlichen Rutscherzinsen aber weis unser Erztistl nichts. Die freye Martinzinsen mußten übrigens landesherkömmlich insgesamt an St. Martinstage bey Sonnenschein, unter Strafe des Gutsverlustes ausgerichtet werden, wie solches die Urk. Ziff. 22. bewähret; (c) wiewohl unsere neue, nur allzugelinde

Justiz

a) Unsere Landesurf. drücken es aus: „ quodsi in solutione predicti census vel pensionis defecero, quod ex tunc sim perfidus & perjurus, quod vulgariter vocatur Ereture honoris, insuper sim exlex & infamis &c.“ — die Lästerungsklauseln aber heißen: „ daß sie vns dann mögen angriffen an vnsrem Leymude, vnd also arge vnd vnüberlich von vns sprechen, als man gesprochen mag, ane vnser widerrede vnd clage, ane geuerde. &c.“ —

b) Spec. prim. jur. Germ. priv. de jure pignoriandi conventionali ap. vet. Germ. besondere §. fin. & in Supplem. n. 1. Datt, de Pace publ. c. 14.

c) Ueberhaupt hatten alle Freizinsen, (wodurch Guts- oder Personal-Freyheiten recognoscirt wurden, im Mittelalter dergleichen Zwang bey sich; sie betrugten gewöhnlich eine Kleinigkeit; um so mehr suchten also Herrschaften durch solche Anstalten sich zu sichern, daß sie nicht gänzlich verabsäumt, und am Ende dadurch ungängig müßten. Sie rühren größtentheils aus alten Ingenuitäts oder Manumissionsbrieffen, welche folgendes auf Güter gelegt wurden. Ihre Beinamen führen sie eben nicht von dem Zinsbeheiligen, sondern von dem Tage, wo sie unter Gefahr des Gütersverlustes ausgerichtet werden mußten. Eben daher heißen sie auch Sabrezinsen. *Vara, Captio, Fraus* &c. hat an ihrer Benennung vielleicht gleichen Antheil. S. *Haltaus* Gloss.

Justiz auch dieses Schwere der Gutsherrschaften immer in der Scheide zu halten pflegt. (a)

§. II.

Sonderbar in Einziehung der Erbleihgüter.

Letztlich duffert sich noch ein Hauptunterschied in der Einziehung der Erbleihgüter, wegen nicht entrichteter Pacht, sowohl in Ansehung der Zeit, als der Art und Weise der Einziehung. — Bey Röm. Erbzinsleihen kömmt es vor allen Dingen auf die in dem Leihbriefe enthaltene Bedingungen an, und nur in deren Ermanglung stellen die Röm. Rechte fest, daß, wenn der Erbzinsmann 3. Jahre lang mit seinem Kanon rückständig bleibt, der Gutshere befugt seye, das Gut ohne Verstattung einer Besserung einzuziehen. b) Dieser klaren Entscheidung ungeachtet, haben die meisten Rechtslehrer auf diesem Triennium fast einzig und allein gehaftet, — auf die in dem Leihbriefe mitenthaltene besondere Bedingungen wegen der Zahlungszeit aber, wenig, oder gar nicht geachtet, sondern diese Regel schlechtweg darauf gesetzt, wenn gleich auf jedes Jahr die Zahlung besonders bedungen und versprochen, — ja solche sogar eidlich zugesichert worden war. c)

Nach dem jeweiligen Erstiftl. Herkommen, und einem mehr dann 500 jährigen Gebrauche aber, (worüber unsere Landesurkunden die einstimmig und vollstän-

§ 3

digste

Gloss. v. *Vare*. Das hiesige S. G. Domkapitel, die Stifter zu St. Peter, und St. Stephan zc. hatten dergleichen ebenmäßig verschiedentlich zu erheben. Die Ersterer Kreiszinsen, (das Erzbischöfl. Tafelgut,) sind wegen ihren Fronisationsprozessen noch 150 bekannt, und sind im Grunde das nämliche. S. *Ayres* Abb. de censib. mora crescentibus. Ebend. pr. de censu regali &c.

a) Allerlei patriotische Bemerkungen hierüber hat *Wencker*, Abb. de justitia indilata gesammelt. In der schlechten Achtung, und dem fast gänzlich solchen Klauseln heutzigtags verweigerten gerichtl. Beistande liegt nebenher ein großer Klaggrund über den ökonomischen Verfall der Gutsherrschaften, der künftig von Zeit zu Zeit noch mehr anwachsen dürfte. zc.

b) In der L. 2. C. de jur. Emphyteut. heist es ganz deutlich: „ in Emphyteutica-
„ riis contractibus sancimus: siquidem aliqua pactiones in emphyteuticis infru-
„ mentis fuerint conscriptae, easdem & in omnibus aliis capitulis observari. &
„ de refectione ejus, qui Emphyteusum suscepit, si solitam pensionem, vel publi-
„ carum functionum apochas non praestiterit; — Si autem nihil super hoc capi-
„ tulo fuerit pactum, sed per totum triennium neque pecunias solverit, neque apo-
„ chas domino tributorum reddiderit, volenti ei licere eum a praediis Emphyteu-
„ ticis repellere. “ —

c) S. *Valascus*, a. a. D. Q. r. n. 14. Von dieser abgeschmackten Mißdeutung S. ein Beispiel bey *Richard*, Confil. T. II. cons. 142.

digste Gewähr leisten,) hat man sich bey der bedungenen Einziehung der Erbleihgüter, wegen nicht entrichteten Pächten, und andern Schuldigkeiten keineswegs an diese 3. jährige Frist gefehret, sondern die Lieferungszeit, und die auf deren Unterbleibung gesetzte Einziehung, und Aufholung, nach eigenem Belieben auf ganz kurze, 14 tägige, oder 4. wochentliche Fristen, nach den zur Lieferung angelegten 2. Zielen im Jahre gesetzt; nur lassen verschiedene Erbleihbriefe eine zmalige Erinnerung an den Erbpächter vorgehen, sodann aber die Herrschaft ohne Zeitverschub zu ihrem Gute greifen. Man lese, um sich hiervon zu überzeugen, sämtliche im Anhang abgedruckte Urf. dann ihre Uebereinstimmung in diesem Punkte aus allen Zeitaltern ist auffallend.

Das Mainz L. R. Tit. XXVIII. §. 2. setzt nun zwar: „ Würde aber
 „ der Erbbeständer den versprochenen Pacht, zu Latein Canonem ge-
 „ nant, in zweyen nacheinander folgenden Jahren, (wann der Erb-
 „ stand von einer Kirch, von einem Stift, Kloster, oder sonstiger mil-
 „ den Stiftung herkommet,) oder in dreyen Jahren, (wann die Erb-
 „ leih von einem weltlichen Herrn gegeben worden,) nicht liefern; so
 „ solle der Erbbeständer des Bestands verlustigt erkläret werden. “ —
 Der Kompilator desselben hat aber das Röm. Recht gradezu ausgeschrieben, wie dasselbe von dem gemeinen Haufen der Pragmatiker angenommen ward, ohne die Stelle selbst zu lesen, — ohne sich zu überzeugen, und also zugleich bemerken, daß die Bedinge einer jeden Guts Herrschaft in ihren Erbleihbriefen namentlich, und besonders darinnen vorbehalten worden; — endlich, ohne zu bedenken, daß unsere Erzstiftl. Erbleihen keine Röm. Emphyteusen seyen, und daß das Herkommen des Erzstifts, bey Erbleihen, jene Röm. Subsidiarzeitfristen weder jemals anerkannt, — noch überhaupt der Röm. Bestimmungen, als einer Hilfsnorm bedürft habe. Billig umgeht daher der Richter diese L. R. Verordnung noch so lange, als ausgedruckte Verabredungen klares Ziel und Maas geben, — so, wie es umgekehrt in richterl. Willkür, und offenklares Rechtsverdnis ausartet, wenn aus eingebildeter Billigkeit jene Bedinge der Erbleihbriefe gänzlich bey Seit gesetzt, und dagegen jene fremde Rechte als die erste Entscheidungsnorm zur Hand genommen werden wollen.

Endlich, soviel die Art und Weise der Einziehung betrifft, so haben sich unsere Erzstiftliche Vorfahren dabey nie einer weitwendigen Emphyteutikarischen Plage, mittelst ordentlicher gerichtlicher Prozesse, sondern eines überaus kurzen, und nachdruckvollen Weges, die ipso facto verwürkte Erbleihgüter wieder zu ihren Händen zu nehmen, nämlich der sogenannten Aufholung (Sublevatio) bedient, vermöge deren der Erbleih seinen leihbrief bey gebodnem Gerichte vorlesen lies, — die Saumseligkeit des Pächters darlegte, dem Gerichte seine Gebühren mittelst Entrichtung eines bestimmten Quantums an Wein, oder Geld, (Boderwin) vergütete, und dadurch erhielt, daß das verwürkte Gut mittelst Schöffennurkels, auf der Stelle wieder eingegeben, die Herrschaft eingewähret,
 der

der Erbpächter aber ohne weitem Umschweif aus dem Gute gesetzt und expellirt wurde. a)

Von dieser Exekutionsprozeßart sind unsere Gerichte nun allerdings zu großer Beschwerde der Erbleihberrschäften abgewichen, indem sie sich einer langen, am Ende oft dennoch unwirksamen Entäußerungsklage unterworfen; welches daher eine, zur ökonomischen Landgrundverfassung so wesentlich gehörende Abänderung, mit Recht bedarf.

§. 12.

b) Unterschied der Erbleihe, von der Landsiedelleihe.

Das Erzstift Mainz war im Mittelalter mit landsiedelleihen überschwemmt, und noch iho machen sie die Regel gewisser Distrikte, Höfe und Gegenden aus, deren Patrimonialvermögen mit den hiesigen Stiftern und Klöstern besteht, wohin vorzüglich jene in Hessen, und Solms gehören, obgleich diese landsiedelleihen naheben gedachter Topographischer Verschiedenheit auch in ihren Grundbesätzen von einander abweichen, wovon der Grund in dem uralten verschiedenen Landbrauche zu suchen ist.

Sieht man der Sache auf dem Grunde, so nimt man wahr, daß sie bey uns das Mittelding zwischen ganz gemeiner Leihe, und der Emphyteusis ausgemacht haben — b) daß sie vorzüglich den Anbau der Wüsteneien d. i. die Ansiedelung, zum Zweck, und die Erhaltung der Güter in Bau und Besser

a) Die Aufholung bedeutete eigentlich die rechtliche Erkenntniß der Expulsion, worauf sodann die Vollstreckung desselben ohne Zeitverschub erfolgte; sie verstand sich von sich selbst, da man nach deutschen Rechten und Gewohnheiten auf seinem eignen Gute, und auf einem Gute, worauf man Güte fallen hatte, zu pfänden berechtigt war. Uebrigens mußte die Aufholung vor dem Gerichte, und feierlich geschehen, wo die Güter gelegen waren. S. Lennep a. a. D. S. 702. 778. 784. Kopp. Prob. des Lehnr. Th. 1. S. 315. fgg. Eberhardt, Beytr. z. d. Privatr. Th. 1. S. 275. fgg. 2c. — Heut zu Tage kömt es zwar gar nicht mehr darauf an, ob die Gerichtsgebühre bey der Aufholung mit Wein, oder mit Geld bezalet werde; jedoch ist gleichfalls ausser Zweifel, wenn in einem Leihbrieft dergl. Aufholung ausbedungen wird, und der Gutsheer auf der Stelle zeigen kann, daß der Pächter seine Schuldigkeit dem Erbleihbrieft gemäß nicht erfület, daß eine solche gerichtliche Expulsion ebenfalls noch stat habe. —

b) Das Verpachten, oder Austhuen der Güter auf gewisse Jahre, hieß im gemeinen Sprachgebrauche: virlichen zu eyne Jarzale, welchem das verleihen in Erbschaft, oder zu eyne Erbe entgegengesetzt ward; dergestalt jedoch, daß das wieder rüchlich Kolonatrecht auf eine gewisse Zeit, oder bis auf des Gutsheern Wohlgefallen, donec placuerit, als die eigentliche Landsiedelleihe, die besagte Mittelgattung zwischen schlechter Jahrszeitleihe, und Emphyteusis darstellte. S. Schilter, Abb. de Empone-matum jure. §. 21. 24.

Besserung folgendes zu Bedingungen gehabt haben; — daß, wenn auch den Landsiedeln hie und da Erbrecht verliehen worden ist, dennoch hierauf niemand, als der im Lande angesiedelt gewesen, und daselbst gewohnt, einen Anspruch machen können, mithin die Erbkistliche Landsiedel von den Niederländischen Landwinningen wenig, oder gar nicht unterschieden gewesen seyen; a) daß ferner der hiesige Landbrauch je und allezeit die Vorschrift gewesen, wornach die Bedingungen eingerichtet worden; daß aber eben dieser vorzüglich mit dem Solmischen harmoniret, und daher, als dieser in ein förmliches Landrecht verfaßt worden, eben dieses Landrecht häufig als die geschriebene Hilfsnorm in den hiesigen Landen in Erbs- und Landsiedelleihgegenständen zu Gebrauch gezogen worden seye zc. b)

Der Unterschied unserer Erb- und Landsiedelleihen beruht von jeher vorzüglich darinnen: a) daß der Landsiedel nach Ablaufe der bestimmten Zeit, oder wenn die Herrschaft das Gut verkauft, oder in eigene Kultur und Stellung nehmen will, von dem Gute abzuziehen, und sich die Expulsion gefallen zu lassen schuldig ist; — dahingegen der Erbleihmann auf seinem Erbleihgute so sicher, wie auf seinem Eigenthume sitzt, und, solange er prästanda prästiret, nicht vertrieben werden kann; c) — b) daß der Landsiedelleihmann bey denen auf dem Gute vorzunehm

- a) Man findet von diesen Landwinningen schöne antiquarische Nachrichten beisammen bey Ant. Matrbai, Not. & observ. ad Joann. a Leydis Chron. Egmond. und bey Buchellius, Not. ad Joan. de Beka Hist. Ultraj. Unter den Freiheiten der Stadt Frizlar aus dem XIV. Jahrh. ward namentlich auch erwähnt, daß ihre Landsiedelleihen herkömmlich niemand, als wer sich bey ihnen häufig angesiedelt hatte, und kein fremder besitzen sollte. Die Cespitalitätsgrundsätze des Mittelalters erhalten mithin hierdurch einen neuen Beitrag, und es findet sich übermäßig bestätigt, was hiervon der unergleichliche Domprobst J. C. S. Dreyer mit ausgebreiteter Gelehrsamkeit in der Schr. de Cespitalitatis requisito &c. mitgeteilt hat.
- b) Die Geschichte der Aufaame verschiedener benachbarter Mutterrechte in dem hiesigen Erzstifte, als Entscheidungsquellen solcher Gegenstände, die wir mit unsern Nachbarn gemein hatten, verdient eine eigene Untersuchung. Es gehörte mit zur Freiheit der deutschen Länder in Rechts- und Gerichtssachen, einen benachbarten Landbrauch zur Vorschrift der Erkenntnisse zu Hilfe zu rufen. — und im XVI. Jahrh. als sich solche Landbräuche in geschriebene Sammlungen verwandelten, fand es so wenig abseihen der Fürsten, als derjenige, die sich bisher nach jenem gerichtet hatten, einige Schwierigkeit, auch solche neue Landrechte, Landordnungen, u. s. w. unter sich anzunehmen. Aber das XVIII. Jahrhundert witterte in diesen Maximen etwas, so der Gesetzgeberschen Größe der Regenten widerstrebend schien, und wies dergl. Landrechte vielfältig in ihre Gränzen zurücke. Dergleichen Schritte hatten aber, ausweis der Folgen, auch viele Inkonvenienzen nach sich gezogen.
- c) Eben dies ist der Grund, warum die der deutschen Rechte unkundige Außger der Röm. Rechte dem Erbleihmann ein Dominium, und zwar, wie sich Hofiensius ausdrückt, inter heredes, stante contractu irrevocabile, sed extincta gente revocabile beylegen; welches aber im Grunde immer noch eine abgeschwächte Vermischung des Erbs

zunehmenden Veränderungen überall beschränkt, und solche nur nach vorgängiger Anzeige und Begnähmung der Herrschaft vorgehen zu lassen befugt ist; — Dagegen der Erbleihmann weit mehrere Macht hat, an dem Gute zu seinem Nutzen Veränderungen zu machen, wenn nur das Gut dadurch gebessert, und nicht verstimmt wird; wie dann dieses bey öden und wüsten Gütern sich von selbst versteht. 2c. 2c. a)

Diesen Grundunterschied beobachten unsere Urf. sehr genau. Häufig geschah es schon im XII. Jahrhunderte, daß Landsiedler an ihrem Gute sich Erbleihrechte anmaßen, wo dann willkührte Schiedsrichter, sonderlich bey Striftern, immer nur auf Landstiedelleihe erkanten. Die schon oben angeführte Urf. v. J. 1191. wornach der Probst des Stifts St. Johann dahier, bey Erz. Conraden bewirkte, daß dem leihmanne zu Mittelalhe die *hereditas siue beneficium in bonis sancti Johannis* aberkant, gleichwohl demselben der Hof, und Meyeramt (Ammannschaft, Villicatio) daselbst *nomine cultoris, agricolae sub nomine degerstalt* überlassen wurde, „ *quod nec beneficium, nec hereditate, nec annorum computatione se consistat dicta bona possidere, sed quamdiu in beneplacito conventus sancti Johannis inveniat, pro conventione, quam singulis annis fecerint, taxatos redditus — — Ecclesie persolvat &c.* “ — erläutert den Unterschied sehr genau. b)

Die

erb- und Eigenthums Recht ist. Eigenthum hat kein Erbleihmann an dem Gute. Sein Erbrecht aber ist an und für sich unwiederruflich, und es wird nur wieder-ruflich durch Nichterfüllung der im Leihbriefe versprochenen Bedingungen, (welche jedoch nach deutscher Sitte immer Resolutivbedingungen waren) oder durch Abgang des Geschlechts des ersten Erwerbers im männlichen, oder auch weiblichen Stamme.

a) Arg. Auth. qui rem. C. de SS. Eccles.

b) Hier wäre es der Ort, einen Zeugenrotel v. J. 1308. einzurücken, der das gefagte noch näher bestämt, wenn es die Gränzen dieser Schrift erlaubten. Dasselbst heißt es: „ Item *Herbordus* interrogatus & requisitus, si bona pretaxata fuerunt Echzelonis de Vrymare *jure Colonario*, quod volgariter *Landfiedelrecht* vocatur, uel *jure hereditario*, quod vocatur zu eyne Erbe, respondet, quod certo sibi constat, quod fuerunt Echzelonis & parentele ipsius *jure Colonario*. Interrogatus & requisitus, unde hoc sibi constat, respondet, quod Henricus filius dicti Echzelonis in colendis agris & pratis non potuit per alternationes & mutationes ita procedere, sicut *mores terre & consuetudo eorum* habent, qui tenent bona sua *jure predicto* zu eyne Erbe, sed Domini interdixerunt ipsi mutare prata in campum, quod & factum est. Item *Cunradus dictus zum Volzen* inter. & requisitus, respondet, falsum esse, quod Echzelo de Vrymare habuit dicta bona *jure perpetuo hereditario*, zu eyne Erbe; requisitus causam, respondet: quia Domini poterunt bannum super alternandis bonis cultis, & non potuit agere cum ipsis, quemadmodum *ius & consuetudo terre* habet in bonis concessis titulo hereditatis aut beneficii &c. “ Liest man Landstiedelleihbriefe genau durch, so zeigt sich, daß die ganze Stärke des Kontrakts hauptsächlich nur darinnen bestanden, daß dem Gut

Die landstedeleihen waren inzwischen dem gutsherrl. Interesse weit an-
messener, als die Erbleihen, und man findet daher öfters, daß Güter erblich,
jedoch

Gut stets Rat und Recht geschehe, d. i. dasselbe in Bau und Besserung erhalten
werde. Alles übrige läßt sich leicht von selbst abnehmen, wenn man dergleichen Brie-
fe genau durchliest. Hier teilen wir aus unserer Sammlung, die wohl einige 100,
derselben aus allen Epochen enthält, einige ungedruckte ihrer Nützlichkeit und Wert-
würdigkeit halber mit: „ Ich Thile Ecksteyn von Ittingeshusen bekennen vffin-
liche an diesem Brieue, daz mir dye Herrn der Abbet vnd Couent von . . .
han geluben er gud daz da ist gelegen zu Oberbessingen . . . zu Landsiedelin-
rechte alle Jar zu gebene vir melder Kornis 2c. . . vnd sal nu zu sante Ped-
ristag vff daz gud zibin, vnd sal darvff Huwin rat vnd reycht zu idunte
deme vorgenanntin gude. Vnd wo ich dez nicht intede, so Irlobe ich ein
myne pande in holze vnd In velde, in deme gericht, oder In eyne andirn
gerichte, odir wo ich were, ane allerleye Todt reycht. vnd daz Irste Jar la-
sin si mir dy pacht halb zu stäre, daz ich dy bas gebuwe. Ob ist geredt, ob
ich abeinge von thodis weyne, adir deme gude rad adir reycht intede, so sal
daz vorganante gud ledig vnd loys sin an allireyge widdirrede myn vnd allir
myner erbin. Ob ensällin mich nicht vertriben durch liber Landsiedel, noch
durch meerer zins will n. Sieby sint gewest 2c. 2c. Datum Anno Dni M. CCC.
LXVIII. prima dominica adventus Domini.“ — Wir Gysenhenn vnd Lufencle-
se — bekennen vor vns vnd vsere Erben, daß vns der würdige vnd geistlich-
che Vater, Herr Johan Fischbach apt vnd die erwidigen Herrn der Couent
des Cloistres — vertriben han — in Kraft eyns versiegelten brieues vnder
des genannten Closters Aptien Sigell vffgegangen, wilder briff von Wort zu
Wort ladet als hernach volget: Wir Johan Fischbach Apt vnd der ganze
Couent des Closters — bekennen — daz wir Gysenhenn vnd Lufenclesen
alle Wonhaftig zu Hsenstadt, ader erten erben vertriben hain, vnd vertriben
In Craft diß briffs zu Landsiddeln rechten fünf hube Landes do selbist ge-
legen, 2c. vnd sy sollen solche gelende In gudem rade vnd weßlichem Buwe
haltin als gude Lantsiddel, vnd sollen vns dauon geben vnd reichen ierlich
vnd Igluchs jais besündit 2c. Vnd wir obgent. Apt vnd Couent sollen vnd
wollen die obgentl. Lantsiddel adir ie erben nicht vmb eyn merern pacht ader
liebren Landsiddeln verdringen noch verdryben. It. sollent die obgent. Landes-
siddel von vns macht haben In dem obgent. gelende zu rodern vnd lassen vor
denn, vertriben, vnd thun, vnd lassen nach Irem Willen, so ferre, daß die
gude nit verussert werden. It. ist sundtlichen von vns — erwelt worden
der obgent. Gysenhenn zu eyn Stam, vnd noch sinim tode sal man vs synen
erben eyn andern Stam erwelen, vnd sollen vns geben vnd vsrichten an allen
Inndragt zu ennpahen das Lehen eyn halben Gulden von beyden partheyen so
dicke vnd fiell das Noit geschyt — Datum Anno Domini millesimo, quadrin-
gesimo. nonagesimo quarto. In die sancti Kiliani episc. & martyris. Eo.“ —
Ich Johan Olser, vnd Cristine myne eliche Wyrtin — bekennen vffentlichen,
an diesem brieue, vor vns vnd alle vnse erben, daz die hern von N. . . vns
vnd vnser Erben geluben han daz hus — zu Lantsidelinrechte vme dru
phunt heller kerlicher Gulde genger werunge, die wir yn da vome gebin suln,
alle Jar of sante Mertins dag In dem Winter, also bescheidenlichen, daz sie
vns, ader vnser erben da vome nit verweisen soln vme hœern zins, ader durch
lieb;

jedoch auf bestimmte Jahre, z. B. auf 100. und mehrere, verhandelt wurden, ohne doch deshalb auf eine Erbleihe schließen zu können. Von dieser Art ist

D 2

lieberrn Landsiedeln in Keyne Wyß, Is wer dan, daz sy es zu irme eygen
 nuze vnd Noturft haben, ane geuerde; so soldin sie vns
 vnser besserunge, die wir darane gethan hetten, abelegen, als recht were.
 Nach soldin wir, odir vnser erben das vorgent. huff weddir vorkauffen, ver-
 setzen, vergiften, vertheylen, noch in Keyne fremde hand wenden. Wulden
 wir aber verkeyffen, adir In eyne fremde hand wenden, hetten wirs dann ge-
 bessert, oder gebawet, so soldes den vorge. hern vnd irme Conuente ledig
 vnd lois mit aller Bezerrunge genallen ane alles hindernisse vnd widderredde,
 vnd solden vns adir vnsern erben Keyne Bezerrunge abelegen. Weres abir,
 daz wir von vbrimure, von armute, adir von ander sache wegen den zins
 nit gebin wolden, so solde abir ir hus mit aller bezerrunge ledig vnd loiss syn,
 gleichertwys als vor. Vnd daby sint gewest zc. Datum Anno Domini M. CCCC.
 LIII. In dominica XL. qua canuatur remiuisere. "— "Ich henne Wynbuch zc.
 erkennen vffintlichen an diese brieue vor mich vnd vur myn erbin, daz ich
 von eyne morgen Wyngartin — den mir dy herren von — han geluben
 zu Landsidelmrechte, sal alle Jar g ben — daz dritte deyll des gewässis,
 vnd sal den Wyngarten halin buweliche mit gespaltin pelin, vnd mit zytlicher
 erbeydt, vnd alle Jar vier futer myssis dar Inne Kuntliche virmachin; vnd in
 sal daz zu Keyner besserunge reychen. Weris nu, daz die von — den Win-
 garten selbir wolden erbedin odir verkouffin, was he dan besser were, dan he
 nube zu malle ist, daz solde man mir abe geyldin noch mugelichkeyd, als die
 beschedelich dachte, dy nu vnd dan den Wyngarten sehen. Weris och, daz
 Wyngartin vnd erbe liber wurde, dan ist nu zu malle ist, darnoch Insolde man
 die besserunge nicht achtin, vnd ensoldin mich die von — nicht virdriben
 durch liber Landsiddeln, noch durch merers zins willin. Is inwere dan
 daz Ich deme selbin wyngarten rat noch reycht Indede, vnd daz deyl des ge-
 wässis nicht Ingebe als vorgeschrebin ist. Vnd wan ich demselbin Wyngar-
 tin lesin wil, so sal ich die hern als zytliche lasin virstehen, daz sie sich darnu
 gerichtin. Ich ensal och in Keynerleyge mys zins adir gulde me vff den Wyn-
 garten verkouffen. Weris nu, daz mich redelich nor dazzu dringe, als die
 bedachte, die wir dazzu kurin vffe bede sden, daz ich myne besserunge muste
 verkeyffen, so sal ich se den von — zu dem irsten bidin; wollen si ir nicht,
 so sal ich eyn andirn lansiddel Inschickin, da en ane gnuclich ist. Och ist ge-
 redt, ob ich dise vorgeschr. stücke vnd artikle nicht Inhilde ane geuerde, so
 sal derselbe wyngarte ledig vnd loiss sin den von — mit aller besserunge zc.
 Alle diere vorgeschr. dinge zu gegunisse zc. Datum Anno Dni M. CCC. LXVIII.
 ipso die sancti Marini confessoris — Philippus & Dithmarus de Grindate,
 fratres & milites, uniuersis presentem paginam inspecturis. Cum nos de consensu
 conjugum nrarum mansum nrum ad ville . . . territorium pertinentem ecclesie
 monachor. Cisterciens in . . . locauerimus sub hac forma, quod fratres illorum
 in eadem villa manentes ipsum excolant tempore Frid. Kebele, quatuor pullos
 duos anferes, & talentum denarior. leuium ibidem datiuorum sine diminutione
 aliqua soluturi, XII. plautratis fumi ad vineas nras competentem tempore euehen-
 dis. Et si magister grangie in N. . . de medio sublatus fuerit Domino euocante,
 equo, qui de sella magistris est, excepto, ex aliis pro mortuario eligamus melio-
 rem,

ist die lange Leibe unter Ziff. 6., vermöge deren der Probst; und das Jungfernd.
Kloster zu Hausen, zu Bornheim besserer Kultur halber gewisse Güter auf 100.
Jahre

rem, relicta tamen illis optione, ipsum talento denario. leuium redimendi. Non
obstante, si predictus Magister infirmitatis tempore a cura fuerit absolutus. Nobis
que pro majori censu, uel alia causa priuandi ipsos eodem manso, quoad vix-
erimus, nobis ipsis, nec non uxoribus nris, non habituris aliquatenus facultatem.
Et si defunctis nobis heredes nri hac spreta condicione bona repetant memorata,
XXX. solidi, quibus ab obligacione redemerunt dictum mansum, prefate ecclesie,
ab eisdem heredibus refundentur. Nec si diuisa hereditate vni ex nobis cesserit
mansus iste, hoc poterit condicio irritari, sed tunc, sicut modo, stabilis perman-
bit; nos in munimentum huius rei presentem dedimus paginam sigillo civium . . .
roboratam. Acta sunt hec Anno Gre M. CC. XLII. sub hys testibus &c. &c. —
Nos *Rudolfus & Hedewigis Ginges de Brunike, Conradus dictus Raspe*, ac sui
coheredes, residentes in . . . recognoscimus; & quibus prefens scriptum osten-
sum siue lectum fuerit, scire cupimus uniuersis, quod ad colendum & laborandum
bona venerabilium virorum, Domini Abbatis & Conuentus in . . . que ab ipsis
pro pensione annua tenuimus huiusque in dicta villa . . . omnia necessaria & sin-
gula vtenilia, que ad ritum & usum agriculture requiruntur, & vulgo competere
dinoscuntur, nobis procurare & providere ante diem beati Martini proxime affu-
turam debemus, nos obligauimus & presentibus obligamus. Et si, quod absit, ante
dictam terminum, aut quouis alio anno subsequente in premissis — negligent-
i visi fuerimus aut remissi, ex tunc dicta bona, prout ipsa tenuimus, sub ea condi-
cione, quam Fr. Henricus rector curie dictorum donorum Abbatis & conuentus
in . . . antea sibi asserit nos fecisse, & per testimonium sufficiens probaturum,
ad sepedictos Dominos Abbatem & conuentum sine omni datione seu solutione cu-
juslibet pecunie, soluta & libera revertuntur. Si vero dictus Fr. Henricus dictam
condicionem probare non possit, & si premissa ante dictum diem, seu quouis
alio annorum subsequente expleta non fuerint, siue facta per nos, sepedicti Abbas
& conuentus solutis nobis edificiis & aliis sumptibus, quos occasione dictorum bo-
norum fecimus secundum estimationem vulgarem, & loci consuetudinem, sepe-
dicta bona nobis auferre debent, & possunt licite revocare &c. Actum & datum
Anno Dni M. CCC. XXV. XVI. Kls. Aprilis. — — *Jch Heynrich vnd Cons*
rad gebrader, genant die Raspin von . . . dun kunth vnd virgehn vffinliche
allen den, die diesen br. horint lesen. odir sehent, daz vnser Herte, Her Herts-
wich eyn Abpd vnd der Conuent des Closters zu . . . grawis ordens, vnd in
menzer Bistome, vns hant geluchen vnser elichen Wittin, vnd vnsern elichen
rechten erbin, vnd nit vnsin ganerbin, itn hoff zu . . . mit lantsedelme
Redte zu besizene geruwelich vnd genossinliche, also, daz wir alle Jare sollen
geben — — In den zwein dagin vnsre Frauwin der Wirtgeweyhe, vnd der le-
stin; vnd entwortin, vnd zwey fastnachtunere; vns nummer durch grossern
Erns, adir durch lieberrn Lantsedeln zu firdryben, diewyle wir rat vnd recht
dem hoffe dun. Me weres, daz vnser eyner der Broder, wilcher daz rede,
sin gud wulde bezern von deme Hofe, vnd den hoff engern, daz man mit er-
bern Lude, den zu gleubin ist, vnd vnbesprodin sint, mochte ber. din, als
recht ist, so solde syn deil des hoffes ledig sin. Anderweit mag vnser eyn sich
vff eynen andern hoff setzen, also, daz er sin Recht nit furloren hat, diewyle
er recht deme hoffe dut. Me starbe vnser der Bruder eyner ane Erbin, so
solde

Jahre lang in eine Dispensatorium locationem, nicht aber in eine Erbleihe bes Fam. Uebrigens ist es ein unberichtigtes Vorgeben, als wären nur weltliche Personen einer Erbleihe fähig gewesen, indem Stifter und Klöster zwar Nachkommen, aber keine Erben gehabt; und könnte dieser Irrtum aus ungemein vielen Urk., da z. B. die Abtey zu St. Alban dahier, dem Kloster St. Michaelsberg, Karthäuser Ordens, vormals viele Erbleihen konferirt, dergl. auch die Abtey Eberbach vielen andren Stiftern und Klöstern angesetzt, gar leicht erfors derlichen Falls dargethan werden.

S. 13.

c) Unterschied der Erbleihen des Erzfürsten, vom Erbleihen.

Beneficium — hereditas, — temporis computatio, — proprietas, — pignus, — sind die 5. Angeln, worum sich die sämml. Arten des freien Güterbesitzes im deutschen Mittelalter drehten; und jede derselben hatte ihre gesonderte Grundunterschiede. Dennoch so, wie Pfand und Eigentum beinahe in einander floß, so wurden auch die Gränzen der Erbleihe, und der Erbleihne fast gänzlich verwaschen, wozu das XVI. Jahrh. dessen Sorglosigkeit auch sonst bekannt genug ist, das meiste beitraug. Aber doch lag der Samen dieser Vermischung schon in den Primordien der Lehnserblichkeit, und in dem oben angez. Umstände, daß die Erbleihen nur eine Nachahmung der Lehen waren.

Wirklich hat man diesem Umstände die Lehnserneuerung, die Allodialbelehnung, das Handlohn, den Erbleihretrakt, u. a. Instituten zuzuschreiben, welche insgesamt aus der Erweiterung des Lehnsystems auf Bauer- und Bürgergüter erwachsen sind. Dennoch aber behielten die Erbleihen immer ihr eigenthümliches, und wurden so theorisch als praktisch stets von Erbleihen sichtbar unterschieden. a)

D 3

Nicht

„solde der ander Brodir den hoff allein besitzen mit deme rechte, also es der
 „Bruder hatte. Sontme starben wir beyde ane Erbin, so solde der Due vnd
 „die Bezzerung des hofis in Velde vnd zu Dorf mit deme hoffe fallin an das
 „vorgen. Closter vns zu eyne Selegerede, vnsir allerweg zu gedentene In Irm
 „gebede. Also so erbin wir Brodir vns vnder ein In diesem brieue; wilcher
 „vnsir eyn sirtbet ane erbin, also vor ist geredet, so sal syn deil des hoffis vffe
 „den andern fallin vnd erbin, also danor geredet ist. Dirre Sache sind gezuz
 „ge 2c. Dirre briiff ist gegeben na Godes geborte druzenbundert Jar, vnd in
 „dem acht und zwenzigsten Jar, an dem grunen Dunstige.

a) Bei den lateinischen Urkunden läuft man weniger Gefahr einer Vermischung, weil die Worte: *feudum hereditarium*, ohnehin allen Strupel benennen; schwerer hingegen wird oft die Entscheidung im XIV. Jahrhundert, in deutschen, — wo die Worte der Leibe, und Leihne abwechselnd und gleichbedeutend gebraucht werden. Die gegebene Charakteristik erledigt indessen die Anstände bündig.

Nicht allein das hohe Erzstift, sondern auch die darin belegene Stifter, Klöster, Grafen, Dynasten, und Ritter glänzten durch einen ansehnlichen Lehnhofe von Lehnteuten allerlei Art. So nämlich, wie sich das Dienstmännleinsetzt über alle Klassen von Personen, vom höchsten bis zum niedersten Rang verbreitete, so hatte es mit dem Lehnwesen eine gleiche Verwandnis. a) Es umfing den Adel, Bürger und Bauernstand. Nur bemerkt man die Hauptverschiedenheit durchgehends darinnen, daß, gleichwie wahre Ritterlehne nur dem Adel, und seit dem XIII. Jahrhundert auch dem edlern Bürgerstande zu teil wurden, so die Erbleihen nur dem Bürger und Bauernstande eigen wurden, — die Erb- lehne aber allen 3. Klassen folgendes gemein wurden. Inzwischen sind doch Erb- lehne in den Händen der Bauern unsers Erzstiftes, seltene Erscheinungen.

Man kan sich nicht besser hiervon, als aus alten lehnsverzeichnissen unserer erzstiftischen Landherren überzeugen. So hatten die Dynasten von Eppstein nach uralten noch vorhandenen Registern aus dem XIII. Jahrh. mehr, dann 300. lehnteute, wovon aber die meisten gemeine Erblehne hatten, welche schon damals von Erblöhnen wenig unterschieden waren. b) Sobald der Dienstinerus sich in den Lehnsenerus umschuf, traf unsere Stifter und Klöster das loss fast insgesamt, daß die bisherige Diensteute die besten Güter für Lehne behesten; und so wuchs die Anzahl der stiftischen lehnteute ungemein. Die Stifts und Klostervogteien vermehrten vollends die Erblehne unbeschreiblich; — das Kollegiatstift zu St. Peter und Alexander zu Alschaffenburg, — zu St. Stephan zu Mainz, — die Abteien zu St. Jakob dahier, zu Eberbach, und Amorbach, — sogar die jungfräuliche Klöster, worunter das nunmehr aufgehobene Altenmünster vorzüglich gehört, zeichneten sich durch eine respektable Anzahl rüstiger Erblehnteute aus. c)

Inzwischen darf dabei auch nicht unbemerkt bleiben, daß Deutschland in dem Rechte eines Rittermannlehnhofs immer einen wesentlichen Vorzug gesetzt habe, —

a) Beide giengen auch bis ins XVI. Jahrh. verschwefert Hand in Hand, und wurden stets nach parallelen Grundsätzen behandelt. Je mehr man Urkunden liest, je mehr wird man überzeugt, daß das Manschaftswesen eines D. Gebiets im Mittelalter der erste, mächtigste, und umfangendste Hauptstamm der gesamten Landgrundsverfassung gewesen seye; — und daß darinnen unstreitig die Hauptdistinktion der verschiedenen Dignation der Stände erschienen seye. Wie darauf dann die berühmte Staatsrangliste der 7. Herschilde nicht undeutlich anspielt.

b) Findet sich auch hie und da ein Bauerngut unter dem Ausdrucke *feodum*, angemerkt, so hat man sich zu hüten, solches sogleich für ein wahres Lehn, oder auch nur Erb- lehn gelten zu lassen. In Registern ward die Sache ohnein nie so genau, als in Lehnbriefen selbst genommen. S. Ektor, Anal. feud. obf. 10.

c) Solche besetzten den stiftischen, — klösterlichen u. Lehnhofe, welchem die Präbste, Aebte, Abtissinnen u. oft persönlich vorfaßen, wie solches aus Mannengerichtsakten des Jungfrauenklosters Altenmünster leicht erweislich ist.

be, — daß dieses auch in unserm Erbstifte gegolten, und die darinnen angefessene Fürsten und Fürstenmäßige ausschließig befugt gewesen seyen, eine Lehnenschaft von der ersten Art, d. i. wahre Ritterlehne zu dispensiren, — dahingegen Stifter, Klöster, und Ritter eigends keine Ritterlehneleute, sondern nur Erblehn — und Erblehmänner zu Beistand und Vertheidigung dingen konnten. Ob nun gleich die Erblehne, wie die Ritterlehne vermanner, und verdient werden mußten, so lag doch in der Art des Dienstes ein erheblicher Unterschied, der aber, da die Sache zu entfernt ist, zur Ausführung nicht hieher gehört. Aber darinnen kommen alle überein, daß in beiden lehnsarten schlechtweg Treue und Gewärtigkeit gelobt und geschworen werden mußte, — daß die lehne nicht durch Abgaben, sondern persönl. Dienst verdient werden mußten, — daß dabey jedesmal eine förmliche Belehnung und Erneuerung eingeholt werden mußte zc. — lauter Dinge, wovon der Erblehmann nichts zu leisten hatte, der nur eine Gutstreue, ohne Rücksicht einer persönllichen gegen die Herrschaft, — nur Abgaben, — nur eine Handreichung, Handlangung (andelangus,) und nie eine förmliche Belehnung, zumal nach dem diskretiven Geschmacke des Mittelalters zu suchen und zu leisten hatte. Wie inzwischen unsere Erblehne ausgesehen haben? zeigt unter vielen hundertn, eine einzige Urk. Ziff. 8.

Uebrigens ist es wahr, daß in unserem Erbstifte viele alte Ritter — Schild — und Helmlehne, zu bürgerl. Erblehnen, — und eben so viele Erblehne folgendes gar zu Erbleihen heruntergesunken seyen, wie solches die Spezialgesichte fast jedes einzelnen Stifts, Klosters, — insbesondere unser Tochterland Eichsfeld bewahrheitet, woselbst die Vermischung des lehn- und Dominikalstems sichtbarlich die Mutter der prodigiösen lehngüterarten daselbst geworden ist.

S. 14.

Gegenstände der Erbleihen.

In Ansehung der Gegenstände hatte es zwischen der Landsiedel-, und Erb-
leihe abermal im hiesigen Erbstifte gleiche Bewandniß. So, wie nemlich jene allmählig von wüsten, auf angebaute Güter, und zwar allerlei Art, erwehrt ward, so traf dieses Loos auch die Erbleihen; und wirklich steht röm. Emphyteusis, deutsche Landsiedel- und Erbleihe hier wieder in einen ganz parallelen Zuge; — sämtliche erstrecken sich über allerlei Güter, und nutzbare Geschlechtheiten. Wir finden daher zu Erbleihen verliche Güter und Höfe, Mählen, und den Wasserfall dazu, Häuser, und Hausplätze, Huben landes, einzelne Aecker, Weinberge, Gärten, gerodete Grundstücke, Land, und Wiesen, Halb- und drittelsgüter, Hubengüter, u. s. w.

Im

Im hiesigen Erzstifte scheint mir diese Erweiterung auf gebaute Landgüter, und Häuser, im XII. Jahrhundert begonnen zu haben; denn das darauf folgende zeigt uns diese Maxime durch ihre häufige Beispiele, bereits als eine durchgehends übliche Anstalt.

Leihe, und Miete giengen aber auch verpaaret, und aus gleichen Grundfäzen bey uns aus; eben daher sind Hausfiedelleihen, und Hauserbleihen, bis ins XVI. Jahrb. ein überaus gewöhnliches Institut unserer Vorfahren; von ersteren teilen wir in der Note a), von den letztern aber in der Note. b) Beispiele mit. Ja es waren diese Häuserbleihen in der hiesigen Stadt beinahe

a) „ Ich Henze Horns, Cunze sin eliche Husfrawke bekennen vffentliche In diessene
 „ vffen briue vnd dun kunt allen Luden, die en sehin adir horent lesin, daz vns die
 „ gentslichen Herren, der Dechant vnd daz gemeyn Capittel des Stiffts . . . zu
 „ Menge geluhen hat zu Kantsedelme Rechte eyn ere Hobereyde, gelegen in deme
 „ Dorffe zu . . . alle Jare vmmе Achzechin Schillinge heller Vider Werunge, alda
 „ selbis zu bezalinde vffe sente Mertinsbage zu Wintertz, alle Insesrecht ist, ane
 „ vnzog. Weris, daz wir des nit Jededin, vnd die vorgeh. Hobereyde In robe
 „ nit Inhilden, vnd den egent. czins vffe den vorgent. tag en nicht Ingeben, vdir
 „ mit Irer Fruntschafft nit Invorhilden, so solde die egent. Hobereide mit allir
 „ besserunge widder der egent. Herren quyd, ledig, vnd loß sin, an alle Widder
 „ rede. Auch ist geredit, daz vns die egent. Herrn, adir vnser erben vmmе mes
 „ teren czins ader libern Kantsedel nicht insollen vormysen der vorgeschr. Hobereide.
 „ Daz zu Kuntschafft han wir gebeden zc. Datum Anno Dni M. CCC. nonagesimo se-
 „ cundo. In vigilia beati Johannis Bapte. “ —

b) „ Wir Sildebrant von Mühlenhusen Dechant, vnd daz ganz Capittel des Stiffts
 „ zur St. Stephan gementlich zu Menge, bekennen vnd dun kunt vffentlichen Inne
 „ diessim Briue, daz wir recht vnd reddelichen verluhen han erslichen vnd ewigli-
 „ chen vnser Hus zu Wilypach, daz vor ynde ist der Hecker Junsthuß gewest, bynden
 „ an dem Kalfosen gelegen, mit allem syne Begriffe, Karlin Wackerwalt, vnd Els-
 „ sen syner elichen Husfrawen, vnd Iren Erben vnd Iren Nachkomen, Zerlichen
 „ dauone zu czins zu geben zwen phunt heller, als von alter here nach lude vnser
 „ alter Briue geben hatt, zu zwein gezyden Johannis Baptiste zu Mittensummer,
 „ Mandes frist nach yder zyt vnbesangen; vnd sal Karlin obgen. vnd sin Erben daz
 „ egen. Hus In Bure vnd In Besserunge halten In wenden, In swellen, vnd in
 „ Dachunge, nach der Staidt gemonheit vnd Recht. Vnd weres sach, daz Karlin
 „ obge. vnd sin Erben daz obg. Hus nit also in Bure vnd in Besserunge hilden nach
 „ der Staidt gemonheit vnd Recht, vnd Iren Inß auch zu yden nit vß enrechten,
 „ wie oben geschr. steet. So mogen wir obg. adir vnser Nachkomen daz obg. hus wid-
 „ dir zu vnser henden nemen vnd damitte dun vnd lassen als mit andern vnser eygen
 „ guten. Des zu Dirfunde zc. Datum Anno Dni M. CCC. XXV. in Die sancti
 „ Jacobi apli. “ — Ego Wernherus de Glene, & sui heredes legitimi, omnibus
 „ prefens scripturis inspecturis volumus ut notum fiat, quod venerabiles & religiosi
 „ Domini Fr. Hertwicus dictus Abbas, totusque Conuentus monasti in . . . Cyther-
 „ censis ordinis nobis aream suam in oppido . . . sitam, domuique mei predicti
 „ „ proximi

beinahe die Regel, und es begriffen solche noch überdies auch die Judenerbe, Gaden und Kräme auf dem Markte, wobei sich die Inhaber zu allerlei harten Bedingnissen verstehen mußten.

Nebens

„proximam & annexam ad reedificandum locauerunt jure hereditario perpetuo possidendam, de qua area ipsis pro censu annuo unum fertonem in festo Michaelis illius monete omni impedimento & contradictione qualibet semotis libere & quiete ministrabimus. Sane hoc adjecto, quod ego Wernherus suiue heredes privati de precaria, exactione, & omni jure, quibus dicta area, vel domus, cum in ipsa area fundata fuerit & constructa, nomine civitatis predictae vel nostro nomine, tene-mur respondere, ipsi vero minime; & satisfacimus de eisdem. Testes hujus rei sunt &c. Datum Anno Dni M. CCC. XXIX. tertia feria proxima post Dominicam oculi.“ — Soror J. dicta Abbatissa, totusque conventus monasterii — — Tenore presentium recognoscimus, ac publice protestamur, quod nos pari consensu & unanimi voluntate domum nostram in presoribus monasterii nostri sitam cum ortulo attinente eidem, Ottoni cerdoni civi Magunt. & uxori ejus Sophie, puerisque eorum ceterisque heredibus ipsorum concessimus jure hereditario possidendam; de qua ipsi & heredes eorum nobis VII. uncias mog. monete nomine census in viglia beati Jacobi Apli. vel post festum ejus infra XIV. dies annuatim persolvent. Ceterum taliter est statutum, quod seniori vel juniore heredum, quem ipsi heredes duxerint eligendum, dicta locatio cedet, qui nobis censum prenommatum sine qualibet diminutione distractionis vel commutationis, sed potius cum emendatione ipsius domus & ortuli annuatim persoluet. Preterea si ipsi vel heredes post festum sancti Jacobi infra dies prenommatos in solucione ipsius census fuerint negligentes, domus ipsa & ortulus cum edificijs ad nostrum reditib monasterium absolute; ad quod se spontanea astrinxerunt. Actum Anno Domini M. CC. XLIV.“ — Ich Gobel der Lepper, vnd Ich Catherin syne eliche Zusfrawe, Irkennnen vns vffintlichen mit diesem Brieue, daz wir vnd vnser libes Erben recht vnd resselich bestanden han, vnd besien auch mit Crast dieses brieues vmb den Erwirzigen geistlichen Herren Dechant vnd Cappittel gemeynlichen des Stiffts sante Mansriken zu Menze eyn huß vnd geseße gelegen zu Menze ic. vmb achtzehen Turneg guter Menzer werunge Ierlichs Zinnes, dy wir vnd vnser Lybeserben Im vnd Irme Cappittel vnd Nachfomen Ierlichs dauone reichen vnd geben sullen off den heiligen Ofsirlichen Tage. Auch ist geredet, daz wir vnd vnser Lybeserben daz huß mit liechten vnd allen andern Rechten vnd Zugehorden, als se daz bißhere bracht han, haben, gebrauchen, vnd nutzen sollin, auch daz vbir der Erden, vnd vnbir der erden, hinden, neben, vnd forne In redelichem weselichen Bume vnd rade halben, als sich daz moeglichen heisset, vff vnser Kost, vnd Schaden vnd arbeyd. Auch ensullen noch enwollen sy vnd Ire Nachfomen vns vnd vnser Lybeserben des vorgent. Geseßes nit vermiesen noch vertriben vmb keynen merern Zins oder lieber Hoffude, als verre wir den vorgent. Zynß In, Irme Capittel vnd Nachfomen, In vorgechr. Maiffe reichen vnd geben, vnd auch daz vorg. Huß vnd geseße In redelichem Bume halben, als vorbeludet hat. Des zu Dirfunde ic. Datum Anno Dni M. CCC. XVIII. feria tertia ante diem sancte Elizabethae.“ — Wir Schulheisen, Scheffen, vnd ganz Gericht der Stede zu Menze bekennen vffintlich mit diesem brieue, daz vor vns stunden an vnser gewinrtikeit der

Nebenher findet man auch ganz besondere Erbleihgegenstände zuweilen verliehen, wohin die Badstuben, Judenschulen, Zechheiten und Trinkstuben, Tafernen, u. s. w. gehören.

§. 15.

Und Zubehörden, nebst Anhängen.

Die ältere leihbriefe drücken die Zubehörden der leihstücke bey uns eben so selten, als die Lehnbriefe aus; — sie begnügen sich gewöhnlich der allgemeinen Ausdrücke: mit allem seinen Begriffen, mit seinen Zubehörungen, mit sine Bisfange ic. genaue Verzeichnisse aber darüber zu unterhalten, war die Sache unserer Vorfahren nicht. Eben daher erwachsen tägliche Pertinenzstreitigkeiten, welche auf gut deutsch durch ein Schritterurtheil gerichtet wurden.

Auf Gütern von einigem Umfange hafteten gewöhnlich nebenher noch Aemter, Meiereien, (Villicationes) Ambachte, welche mit jenen zugleich angeschlagen und vererbt wurden. Dergl. *Villici*, welche von schlechten Kolonen wohl zu unterscheiden sind, hatten die Einname von den gemeinen Hofbauern an Zinsen, Besthauptern, Kappen, u. s. w. zu besorgen, und aus ihnen erwachsen anderstwu die sogenannte Lehnschulzen der Stifts, Klosterhöfe, u. s. w. — Eben davon hießen sie vielmals *Magistri curiae*, sie hatten zugleich die Aufsicht, und den Schutz über das höfische Personale, und Güter, — zuweilen sogar die höfische Gerichtsbarkeit, und mußten beritten seyn. Beispiele von dergl. *Villi-*

„ Erber Manne Volze Smedebur vnser Mideburger, vnd irfante sich vffinslich,
 „ daz er mit samender Hande seiner Husfrawen, vnd wolebedachten beraden mude
 „ recht vnd redelich virederet vnd virluben hait, nach der Stede Menze recht vnd
 „ gewohnheit, daz hus vnd gefesse mit sime Begriffe vnd zugehörunge, gelegen ic.
 „ vnd gab auch vor vns vff den b. schenden luden Jennen Kluppel Kestener, Ka-
 „ thrinen siner elichen Husfrawen, vnd Jren Erben; vnd sse die virlubunge vnd
 „ virederchaft gescheen vmb Achthalb punt heller gelbes, Jerlicher ewiger Gulde,
 „ die dem egt. Wolzen vnd sinen Erben Jerlich vff sant Mertinsdag dez heyligen Bi-
 „ schoffs dauone werden vnd gewallen sollen, vnd geben auch darafter Jennen Zinnß
 „ mee. Vnd hait der vorgen. Volze vor vns vff daz vorg. hus vnd gefesse mit sime
 „ Begriffe vnd zugehörunge luterlich vnd genzlich vorziegen. Auch hait der vorg.
 „ Volze vur sich vnd sine Erben, dem egent. Henne Kloppein, Katharinen, vnd
 „ Jren Erben gesprochen, vnd sich Jne vor vns vorschwaldet vor werschaft vnd
 „ alle rechte Ansprache Jare vnd Tage, nach der Stede zu Menze recht vnd gewon-
 „ heit. Auch so han bede Partzhen irfant, daz sunbirlichen beret s, daz Henne
 „ Kloppein, Katherine, Jre Erben, oder wer die vorgen. Husunge Jnnhaben, diez
 „ selbe Husunge Jn offrichtigen redelichen Lume vnd Besserunge halten sollen, ane
 „ alle geuerde. ic. Datum Anno Dni. M. CCC. XXXII, Sabbo. post diem sancti
 „ Martini Episcopi. “ —

Villikationsleihen enthält die Note. a) In der Folge wurden sie durch die *rectores ville, residentes*, durch weltl. oder geistl. Hofamtmänner verdrängt.

Als einen beschwerenden Anhang betrachtete man auch das Amt eines *Send* — oder *Zubgerichtschöpsfen*, welches die Hofleute zu versehen hatten, und manche wehrten sich, ausweis der Urk. mit Händen und Füßen dagegen.

②

In

a) „ J. Dei miseratione Abbatissa. C. Prouisor, totusque conuentus Ecclesie sancte
 „ Marie in *Diffendale*, Cisterciensis ordinis. Ad presencium & futurorum noticiam
 „ volumus peruenire, quod nos dilecto ac familiari nro *Hartmudo*, officium *Villi-*
 „ *cationis nostre*, census, & agros uniuersos, curti nostre in H. . attinentes iure he-
 „ reditario concessimus possidendos, sub hac forma uidelicet, ut ipse & sui heredes
 „ in perpetuum singulis annis infra Assumptionem & Natiuitatem beate virginis
 „ suis expensis XLIX. maldra Siliginis, & duo maldra tritici magunt. mensure in
 „ quocunq; voluerimus granario representet. Item III. maldra tritici pinguen.
 „ mensure & IX. uncias magunt. diuisim temporibus ad hoc deputatis persoluet
 „ iamdictæ curtis advocato. Item in festo remigii nobis III. Libras &c. &c. —
 „ preterea seiri expedit, quod census capitales, & capita meliora, sicut consuetum
 „ est hactenus, nobis debent assignari. Item notum esse cupimus, quod supra
 „ scripto hoc secundum conuentus consuetudinem super iactura grandinis, & exer-
 „ citus eventura, suum jus sine omni objectionis scrupulo saluum permanebit. Que-
 „ cumque autem edificia per expensas sepedicti H. preter ea, que nunc ibi parent,
 „ locata fuerint, secundum estimationem uirorum fidelium & proborum per nos a
 „ suis heredibus redimuntur. Sed si nobis redimere non placuerit, eadem edificia
 „ saluis nostris edificiis, memoratis heredibus relinquuntur. stramina, & que de agris
 „ pretaxate curtis proueniunt, in eosdem, uidelicet agros stercoreandos fideliter
 „ deducuntur. Actum Anno Dni M. CC. XL. mense Nouembre. — „ G. Abbas &
 „ Conuentus in S. — constare cupimus uniuersis, quod nos officium *Villicationis*
 „ *nostre* in B. Conrado & Wigando fratribus concessimus tantum ad perpetuum vite
 „ sue, ita, quod de bonis illi officio attinentibus. Ecclesie nostre dabunt annuatim XII.
 „ maldra Siliginis, & talentum magunt. monete in festo beati Andree. Debent au-
 „ tem fideliter dicti fratres excolere bona illa, & si unus deceaserit, superstes illud
 „ officium, quamdiu vixerit, pro pensione predicta possidebit. Et post mortem am-
 „ borum idem officium ad ecclesiam nostram libere reuertetur. Acta sunt hec S...
 „ Anno Dni M. CC. XXXVI. VIII. Kln. Febr. — “ J. miseratione diuina Abbatissa
 „ & G. prouisor sancte Marie monasterii in *Comeda*. Constare volumus uniuersis hanc
 „ paginam inspecturis, quod nos officium *Villicationis* in R. cum consensu capituli nostri
 „ Adelheidi vidue Conradi bone memorie ad perpetuam vite sue concessimus sub hac
 „ forma, ut singulis annis in festo Thome per suum nuncium, & sub suo periculo
 „ tres libras hallen. nobis representet. Insuper meliora capita, que proueniunt,
 „ scilicet in equis, asinis, bobus, & vaccis nobis presentabit, minuta sibi retinebit.
 „ Ut autem hoc factum ratum & firmum permaneat, duximus illud scriptum ecclesie
 „ nostre sigillo roboratum, eidem Adelheidi exhibere, nominibus testium subjunc-
 „ tis &c. Acta sunt hec Anno Dni M. CC. XXXVI. — “ Diese Verteilung der
 „ zehenden, Zinsen, Besitzhäupter u. zwischen dem Hofmeier, u. der Gutsherrschaft
 „ war sehr üblich. Die weibliche Stifter und Klöster hatten dergleichen Villikationen
 „ häufiger, als die männlichen, auch blieb solche Maxime länger bei jenen üblich,
 „ als bei diesen. Neuere Oekonomiesysteme haben endlich dieses Institut gänzlich ver-
 „ drungen.

Inzwischen scheinen alle diese Anbänge, laut der hõfischen Weisthümer, ihren uralten Grunde schon in den ersten stiftischen Ministerialinstituten zu haben, welche durch erfolgte Zeiten nur mehr ausgebildet, und anwendbarer gemacht worden sind.

S. 16.

Aeußere Form der Erzstiftl. Erbleihbriefe.

Die älteste Erbleihbriefe unsers Vaterlands sind kurz, einfach, ohne Bedingungen, Klauseln, und ökonomische Sorgfalt. Einige Zeilen waren hinreichend, Güter von der größten Wichtigkeit auf ewige Zeiten hinzugeben, und man traute die strenge Erfüllung der Bedinge, der bloße Redlichkeit der Parteien zu. Von dieser Einfachheit wich bereits unser XIV. Jahrhundert ab; das XV. überschwemte die Erbleihbriefe mit Versicherungsanstalten, — das XVI. machte volends aus alten Chartulis Volumina, und die zweien folgende Jahrhunderte vermehrten dies alles mit Verschwendung des menschlichen Wises. So, wie Kultur und Beobachtung Zusätze erbot, versetzte man nicht, die Resultate den künftigen Leihen einzurücken, wodurch dann, eingerechnet noch die Fierlichkeiten der Schreiber, alles ins lange, und breite wuchs.

Jede Erbleihe ward demnach durch einen Leihbrief, — und einen von dem Leihmanne hinwieder ausgestellten Reverse geschlossen. Die Entrichtung des nassen oder trockenen Weinkaufs an die Gutsherrschaft, und das Gericht, — und die Auswechselung jener Briefe, enthielt den Inaugurationsakte, nebst der symbolischen Uebergabe, ohne daß es eigends einer besondern Auflass- und Einweisung in die Güter, einer Investitur, einer Bann- und Friedewirkung eigends bedurft hätte.

Die ältere Erbleihbriefe bis ins XIV. Jahrhundert führen gewöhnlich ausser den Hauptparteien noch einen Nimbus von Zeugen auf, die den Bedingen beizuwonen, — die aber immer feltner werden, und endlich gar verschwinden. Die Realisirung geschah durch die bedersseitige Besiegelung, und Auswechselung. Erstere mußte durchaus von Siegelgenossen geschehen, wohin nach unserer Landseite ausser Städten, Gerichten, Edelleuten, auch Pfarrer, Stiftsgeistliche zc. gehörten. Eben daher zeigt sich, warum die reversirende Partei sich auf besondere Bitte öfters der Siegel eines benachbarten Ritters, Gerichts, Pfarrers zc. hierzu bediente.

Wer inzwischen recht sicher gehen wollte, wälte seit dem XIII. Jahrhundert den gerichtlichen, feierlichen Weg, wo dann bei versammeltem Gerichte des Orts, wo die Güter lagen, eine förmliche Auflassung und Eingewährung zc. vorgieng. Aus vielen darüber verglichenen Erzstiftl. Urk. kan ich die ganze Feierlichkeit getreu nachfolgendes mittheilen,

I) Die

1) Die Gutsheerſchaft erſchien mit einem öffentl. Schreiber, und lies das Gericht durch den Frohnen (præco) vorbieden.

2) Im verſammelten ſitzenden Gerichte lies ſie ſich das Urtheil weiſen, ob ihr die Güter, welche ſie nunmehr zu verleihen Wilens, dergestalt eigenthümlich zugehörten, daß ſie darüber nach Willkühr zu ſchalten Zug und Macht habe?

3) Auf erfolgtes Ja, lies ſie durch den Notar den Erbleihbrief ablesen, und erklärte auch ihren Willen mündlich.

4) Es erfolgte hierauf die Auflassung, indem der Gutsherr einen Halm oder Feder, dem Schultheißen überreichte, oder an seinen Mandel, Hut, Gerem griff.

5) Sogleich auch die Einwähnung in die nützliche Gewähr, durch die von dem Schultheißen beschene Verabreichung eben jenes symbolischen Stückes an den neuen Erbleihmann.

6) Vielfältig begab sich darauf das Gericht in die Erbleihhoffstädte, führte den neuen Kolonen dahin ein, und wiederholte diese Feierlichkeiten, daseibst. 2c.

7) Der Schultheiß wirkte darauf dem neuen Besitzer den Gerichtsfrieden und Halm, mit der Formel: daß, wer denselben rechtmäßig um die Güter und Gewähr ansprechen wolle, solches thue mit Recht und Gericht, binnen Jahr und Tag, bey Verliesung der höchsten Gerichtsbusse. —

8) Es ward hierauf die Urtheilweisung gebeten: ob also der neue Kolon der Leihe also hebendig seye, daß er daran die Gewähr erſitzen möge? — und die Schöffen fanden das Urtheil: Ja.

9) Dem Gerichte ward sogleich zum Zeugniß und Gedächtniß ein Zeichen (Urkunde) in die Mitte geworfen, auch die Gerichtsgebühre durch den gerichtlichen trockenen Weinkauf (Bodewin) verabreicht.

10) Endlich ward der hierbey allenthalben anwesende öffentliche Schreiber gerichtlich von den Parteien aufgefordert, ein oder mehrere beglaubte Urkunden darüber zu errichten, — welches sofort geschah.

Erlaubten es die Gränzen dieser Schrift, so würden einige, den ganzen feierlichen Hergang ungemein umständlich erzählende Urk. hier wohl nicht am un rechten Orte stehen.

§. 17.

Innerer Bestand der Erbleihbriefe.

Der innere Bestand der Erbleihen, d. h. ihr Wesen, liegt in den Worten, oder Bedingungen, unter denen solche verliehen wurden. Diese gründeten sich nach eigener Urkundensprache größtentheils auf dem Landbrauch, Recht, und Gewohnheit; um deswillen enthalten die meiste Erbleihbriefe des hiesigen Erzstifts so viel übereinstimmendes. Dennoch haben besondere Verträge, auch besondere Ausnahmen bewirkt. Hoffentlich wird man nun so bißig seyn, daß

jenige, worinnen der größte Teil unserer Landesurk. übereinstimt, als die Regel in länderblichen gelten zu lassen, und zuzugeben, daß aus solchen allgemeine Grundsätze aufgestellt, hiernach die Natur der Erbleihen ermesse, und alle hiervon abweichende Bedinge, als Anomalien betrachtet werden können.

Durchgeht man nun diese Vorworte der Erbleihen, so zeigt sich, daß solch (S. 1) die Schuldigkeit der Erbleihleute in Erhaltung der Güter, 2) gegen den Gutsherrn, 3) gegen den Landes- Vogtei- u. Herrn und Gemein- de u. enthalten und bestimmen. Nach dieser Abtheilung dürfte es daher rathlich seyn, ihren ganzen Umfang hier vorzulegen, in so weit er die Lehre der Pflichten derselben darstellt.

S. 18.

a) Pflichten der Erbleihleute, in Erhaltung der Güter.

Eine der ersten und wesentlichsten Pflichten des Erbleihmanns war von jeher, und ist noch heut zu Tage, die bestandene Güter in rechtem Bau und Besserung zu halten, — des Endes alle Hofgebäulichkeiten, Gräben, Zaune, Wasserleitungen, Fuz und Fahrwege, Meine und Steine, und andre Befriedungen und Gerechtigkeiten in gutem brauchbaren Stande zu erhalten, damit die Güter gebessert, nicht geringert, noch gedärrert werden. Diese Pflicht ist allenthalben unter dem Verluste der Erbleihe, und Aufholung der Güter eingeschärft.

Zu diesem Ende muß er das Land wohl düngen, welche Kultur ihm gleichwohl zu keiner solchen Besserung angerechnet wird, wofür er nach geendeter Erbleihe von der Herrschaft etwa eine Vergütung zu erwarten hätte, gleich als solches bei Landsiedelleihen zu geschehen pflegt; a) sondern er ist solche schlechtthin nach dem Gesetze des Vertrags zu machen schuldig. Inzwischen ist die leihherrschafft, um sich dieserhalb zu versichern, befugt, die Güter jährlich besichtigen zu lassen.

Eben zu diesem Ende verordnen alle leihbriefe, daß der Erbleihmann das Stroh, so er auf den Gütern bauet, auf den Hof, und nicht anderstwhin führen, auch nicht verkaufen darf; so wie er auch nach Ende der leihe so vieles, als er bei Antritte derselben vorgefunden hat, wieder daselbst belassen, oder hinschaffen muß.

Neben

a) Gleichwohl setzen verschiedene Erbstiftl. Erbleihbriefe eben so, wie Landsiedelleihurkunden fest, mit wie vielem Dünger die Güter jährlich zu überfahren seyen; S. v. diesem Mistrecht, Nymann, observ. Hass. ad contractum *Landsiedelleihe dictum*. (in Buchenbeckers Annal. Hass. T. I. coll. III. S. 101.) Reinhardt jurist. u. hist. fl. Ausf. Th. 1. S. 234. fgg. J. S. Eberhardt, Beobacht. über die Güter zu Landsiedelehre. S. 28. 29. (in dess. Abhandl. zur Erläut. der deutsch. Rechte. S. 202. fgg.) Lennep, v. d. Leihe zu Landsiedelr. Th. I. S. 375. fg. Buri, v. Bauergütern u. S. 804. fgg. u. a. m.

Neben diesem Erbleihgute mag der Erbbeständer zwar auch eigene Ländereien hinzukaufen, oder ererbt unter den Pflug nehmen; dahingegen verbieten h. L. mehrere Leihbriefe, noch andere Ländel zu pachten, oder die Erbleihgüter zu verpachten; und wenn es gleich eine gemeine Befugniß unserer Erbleihleute ist, Güter zu verändern, Wiesen und Aecker zu Weinbergen, Gärten, und umgek. zu machen, neuen Rod zu machen zc. so haben dennoch verschiedene Leihherrschaffen vormals solches entweder schlechtweg verboten, oder die Befugniß hierzu an ihre besondere Bewilligung adstringirt. Alles dieses aber weicht von der Regel ab, und muß sich demnach auf ausdrücklichen Vorbehalt gründen.

Weil ferner, dem Gutsherrn daran gelegen ist, daß das Gut beisammen bleibe, um den Pacht unzertrennt erhalten, und so nächst auf einmal wieder ganz verleihen zu können; so stimmen unsere ältere und neuere Leihbriefe in dem Verbote überein, die Güter nicht zu verteilen, zu vermindern, zu vertauschen, davon Parzellen zu verkaufen, sondern solche in einer Hand, oder auf einen Stamm bleiben zu lassen, a) eben so wenig etwas davon zu versetzen, noch die Güter mit Reallasten, Zinsen, Gülden, Azung, Frohndiensten zu beschweren, oder beschweren zu lassen.

Oft werden daher bei Antritt der Erbleihe unter den Kindern des neuen Pächters gestiftlich 1. oder 2. Stämme gemacht, und in solchen sogleich entweder ein Majorat, oder Minorat festgesetzt, oder die Auswahl der Hofe, folger dem väterl. Ermessen und Bestimmung überlassen. In allen diesen Fällen bleibt es streng bei dem Inhalt des ersten Erbleihbriefs, welcher daher in diesem Punkte sehr bestimmt und genau zu fassen ist, um künftigen Streitigkeiten zwischen den Gutsherrn und den Erbcolonen, auch der Gemislie dieser letztern unter sich, vorzubeugen. Von solchen Stämmen bei Erbleihen wird ausführlicher unten gehandelt.

Der Erbleihmann hat ferner nach der alten Erzkristlichen Sitte das Gut zu vergehen, und zu verstehen, d. h. wegen seinen Rechten und Gerechtsamen, Nutzbarkeiten zc. Tazge zu leisten, mit Beistand der Gutsherrn, Klagen auf seine alleinige Kosten ein- und auszuführen, so, wie er sich deshalb auch alle ergehende Erkenntnisse gefallen lassen muß. Von dieser Sitte weicht unsere heutige Rechtsdisziplin darinnen ab, daß, wenn die Klagen und Beschwerden das Gut selbst, und dessen anklebende Grundgerechtigkeiten Freiheiten zc. betreffen, der Erbleihmann solches zwar der Gutsherrschaft unverweilt anzuzeigen, diese aber den Prozeß darüber hauptsächlich und allein, auf ihre alleinige Kosten

a) Wenn ein Gut mit der Gutsherrschaft Bewilligung unter die Kinder durch den Ansbrief verteilt, oder mit Vorbehalt eines Auszugs, Leihzucht zc. übergeben wird, so dienet solches zum Beweise, daß der Besizer das Gut erblich und Erbleihweise überkommen habe. S. davon v. Ludolf observ. for. T. I. obl. 157. n. 2. 3. Pufendorf, observ. jur. univ. T. II. obl. 97. §. 7.

sten auszutragen schuldig ist, so, wie sogar der Erbleihmann solche Dinge, welche dem Gute zum Grundpräjudiz gereichen können, nicht einmal freiwillig mit Bestande ausrichten kan. a) Hingegen ist eben so gewiß, daß der Erbbeständler jene Rechtsfreite, welche nur seine persönliche Rechte, Nutzbarkeiten, Lasten, Fruchtbeziehung und Besserung betreffen, und auf das Gut selbst weder un- noch mittelbar reflektiren, durch sich selbst und allein, auf seine alleinige Kosten ein — und auszuführen befugt, — und schuldig seye.

§. 19.

b) Pflichten derselben gegen ihre Guts herrschaften.

aa) Allgemeine Theorien hierüber.

Für den Genuß des Guts ist der Erbleihmann schuldig, seiner Herrschaft eine Vergütung zu thun. Indem nun diese nicht von einerlei Natur und Beschaffenheit ist, so wird sie durch den Leihkontrakt und Brief näher bestimmt. Sie besteht gewöhnlich bald in Geld, bald in einem jährl. Quantum an Früchten allerlei Art, bald in Konsumpräbilen, bald aber auch in einem bestimmten Antheile der sämtl. Gutsrezenzenzien.

Der Ort dieser Entrichtung war von jeher nicht willkürlich, sondern landsittlich mußten die Erzkistl. Lehleute der Guts herrschaft den Pacht in ihre Gewahrsame, oder wohin sie von derselben angewiesen wurden, liefern. Den geistl. Guts herrschaften hiesiger Stadt, mußte die Lieferung besage alter Urk. geschehen vor ihren Hof, oder auf ihren Speicher, — oder zu Menz in die Stadt, an die Molenporten, (Mühlporte) wenn es Frucht war, oder an das yfern Dorlinz; — an den rothen Thurn (rothe Thor) aber, wenn es Wein war. Die Lieferung selbst mußte von jeher geschehen 1) unbekümmert und unbeklagt, d. i. dergestalt, daß die Früchten kein Arrest belegt hatte. 2) Bis an den Ort, auf den Lieferers eigen Kost, Arbeit, Gefar, und Ebenthaur. 3) Wegen dem Zoll, Mitterlohn, und Knechtslohn wurden gewöhnlich Theilungen getroffen, dergestalt, daß entw. die Guts herrschaft den Zoll abthun, und der Erbpächter den Mitterlohn bezalen, — oder jene diese beide Stücke entrichteten, dieser aber den Knechtslohn vergüten mußte. Oft aber übernahm die Herrschaft alles insgesamt. Diese Beobachtungen geben noch für die heutige Praxis, brauchbare Maasstäbe an die Hand.

Diese Lieferungen heißen landsüblich Zins, Pacht, Gült ıc. — Wenn nun gleich diese Worte jetzt für gleichbedeutend gebraucht werden, so unterscheidet sie

a) Solchemnach tritt hier vollkommen ein, was die Kaiser in L. 17. C. de agricolis & censib. sagen: „per colonum præjudicium possessionis, invito, vel inscio Domino imponi non posse, & jure, & Legum auctoritate declaratur.“

sie dennoch unser Voralter sehr genau; Zins heißt nämlich, was der Erbpächter seiner Herrschaft von dem Gute an baarem Gelde zu entrichten hat. Hingesen heißt Pfacht, Pfocht, Pacht, Pocht, oder Gülte, Güld, Flührliche Gülde, was eigentlich an Früchten, zu liefern ist. Hat daher der Erbleihmann theils Geld, theils Frucht zu liefern, so sagen unsere Urk. ausdrücklich, daß er solches zu Pacht und Zins liefere. a)

Mit dem Pachtzins hat es jedoch eben die Bewandnis, wie mit den Pachtgütern selbst; er hat vielfältig bald von der Zeit, worinnen die Lieferung geschehen muß, — bald von der Strafe, die auf dem Verzuge haftet, — bald von der Sache, worinnen er besteht, — bald von den Grundstücken, wovon er zu entrichten ist, — bald von der Nebeneigenschaft des Hofmanns, der ihn zu leisten hat, verschiedene Namen. Dahin gehören die Fastnachts-Sommer-Nichels-Herbst-Laurenyshühner, Martinsgänse, Kapannen, (Kap-pen) Eyer, Käse, Lamsbauche, Aepfel, Schönbrod, Pfeffer, Unschlitt, Wachs, Wildhämmel, Weidhämmel, — die Weinzinsen, Zinsmoß, Beedmoß, u. s. w. Stifter und Klöster konten nämlich bei dem großen Mangel an baarem Gelde sich wohl nichts bessers, als solche Artikel stipuliren, welche Küche und Keller Jahr aus Jahr ein nicht leer werden liesen, und der gute Appetit unserer Vorältern fand dabei seine Rechnung. b)

Nun steht zwar einer Guts Herrschaft frei, Güter gegen einen so hohen Pacht zu vererben, als ihn der Erbleihmann geben will; jedoch empfiehlt eigenes Interesse, und Billigkeit zugleich, denselben mit dem wahren Werte und Ertrag der Güter in ein solches Verhältniß zu setzen, daß ihn der Erbbeständner ders einst auch geben kan; andernfalls geht dieser mit dem Gute zu Grunde, und der Guts Herr hat statt des durch die übertriebene Pacht gehofften Vorteils, am Ende den meissen Schaden. Wenn nun gleich hauptsächlich den Kontrahenten anheim gestellt wird, was sie glauben aus den Gütern geben und nehmen zu können, mithin, wenn der eine, oder andere Teil durch den Kontrakt verkürzt worden, sich dieser solches allein beizumessen hat, so wird eine Guts Herrschaft es dennoch nicht leicht auf sich kommen lassen, daß sie ihren Beständner beschweret habe, oder beschweren wolle. Diesemach kömt es auf eine Bestimmung an, wie viel man

a) Inzwischen beobachten doch auch mehrere unserer Urk. diesen Unterschied nicht genau, und legen den Pächten auch den Namen von Zinsfrächten, — dem Federziehe den Namen von Zinsbahnen, Zinskappen, — und den Geldzinsen umgekehrt den Namen von Geldpacht bey. c)

b) Gült, wird ungeschickt von Gold, — sondern mit Grunde von dem Angelsächsf. *Gildar*, d. h. präestare, präbere, u. s. w. abgeleitet. Wie Oekonomisch übrigens unsere Vorältern mit solchen Abgaben zu Werke gegangen, — und wie sehr manche Herrschaften im XVI. Jahrh. durch Verwandlung derselben in einen geringen Kammeranschlag sich geschadet? darüber sind die Leipz. ökon. Samml. Th. VIII. St. II. nachzulesen.

man einem Erbbeständler von der Ernde abzugeben nach Recht, Billigkeit und Landesbrauch zumuten könne? —

Vergleicht man die alte Pachtgrundsätze unseres Erststifts ökonomisch, so läßt sich im Durchschnitte annehmen, daß die Erbpächter jener Zeit nach Abzug der Pacht, Zehenden, und Zinsen u. noch über die Hälfte des reinen Gutsertrags zu ihrem Vortheile gehabt haben. Dieser Maasstab schlägt bei verändertem Werte der Güter, Preise der Dinge, und Kulturart, wohl nirgends mehr an. Es kömt vielmehr neben andern Betrachtungen auch darauf an, ob nicht die Güter noch mit vielen andern Abgaben und Lasten beschwert, oder davon befreiet seien; da denn nach Billigkeit dem Kolone eine größere oder mindere Abgabe von dem reinen Erndertrage zumuten ist. Im XVII. Jahrhundert stunden unsere Erbpächte noch meist auf $\frac{1}{2}$ tel Gewin, — jezo pflegt man schon $\frac{1}{4}$ tel desselben dem Kolone für Müß, Sorge, und Arbeit als eine hinreichende Entschädigung anzuschlagen. Wenn Habsucht, und Lüz seine Flügel erweitert, so werden unsere Nachkommen den Schweiß der Erbleihleute noch mit $\frac{1}{2}$ tel, oder noch weniger zu vergüten suchen.

Bei dieser Pacht hat es nun sein Bewenden, und stehet keiner Herrschaft frei, solchen während der Kolonie zu steigern, wenn gleich die Güter in jetzigen Zeiten ein weit mehreres ertragen könnten, und in dem Erbleihbriefe nicht enthalten wäre, daß die Pacht nicht erseiget werden könne. Doppelt Unrecht, und wahre Beleidigung der Menschlichkeit würde vollends eine Steigerung seyn, wofern der Erbbeständler ursprünglich ein wüstes Gut gegen einen gewissen ständigen Pacht übernommen, und solches von Anfange mit schweren Kößen und Arbeit in guten Stand gebracht hätte. a)

§. 20.

bb) Remissionsgesuche.

Zerzug, (her,) Hagelschläge (hal,) Zerren Ungnad, (fouragirungen) Mißwachs, Mäusefraß trafen von jeher den Erbpächter unsers Erststiftes

a) Dennoch hat schon Kennep a. a. D. S. 427. u. a. m. angemerkt, daß nicht jede Pachtserhöhung eine unerlaubte Steigerung, — sondern vielmehr zur Aufrechthaltung der alten Pachtgröße nothwendig seye. Wenn nämlich der Pacht in Gelde besteht, und folgendes Schrot und Korn der Münzen sich verringert, so ist die Beschwerde der Gutsherrschaft nicht für ungegründet zu halten, und, wenn sie den Geldzinns bis auf den heutigen Werth erhöhen will, dieses als eine unerlaubte Steigerung nicht zu achten. Eine enormeste Läsion kann hier auch mit Billigkeit eben nicht erfordert werden, so wie der Erbbeständler eine Verjährung daraus mit Weisande Rechtsens nicht begründen mag, daß er seit 100. und mehr Jahren anscheinend einen einsperrigen Kasson entrichtet; indem sich vielmehr sodann ergibt, daß er im Grunde, nach dem inneren Werthe des Geldes, immer weniger bezahlt habe, als sich gebühret.

tes allein, und zwar ohne Hoffnung eines Erlasses, wenn solcher nicht aus gutem Willen, und von Gnade wegen der Herrschaft, erfolgte. Dies war, und ist noch jetzt Landesregel. Hierdurch unterschied sich die Erbpacht von der Zeirpacht. — In Ansehung letzterer, hatte bei uns der Kolone die Freiheit, mit der Herrschaft um dasjenige zu theilenden, was auf dem Gute gewachsen war; konte er aber darum nicht überkommen, so wartete die Herrschaft ihres halben Theils, d. h. die Hälfte des geschädten Schadens fiel derselben zum Verluste. a) Dieser Maasstab setzte wirklich, neben seiner inneren Billigkeit, die Herrschaften über viele Rechts- und Faktische Streitfragen hinweg, welche in unsern Tagen auch den geübtesten Juristen und Kameralen den Kopf recht oft warm machen. Nunmehr scheint überhaupt die Billigkeit das strenge Recht, wenn solches auch seinen Grund in ausdrücklicher Bestimmung der Erbleihbriefen haben sollte, auf die Seite gedrängt zu haben, und unsere Gerichtsstühle erkennen auf Nachlaß fast in allen Fällen, wo es dem Erblichmann nicht allein unmöglich, sondern auch nur schwer fällt, erlittener Unfälle halber die Pacht zu liefern. Selbst der eigene Nutzen des Gutsheeren erfordert es zuweilen, daß derselbe mehr thue, als wozu er sonst den Rechten nach verbunden zu seyn scheint. Vielleicht hat man auch von jeher bey uns so gedacht. Der Satz, daß nach röm. Maxime bey unsern Erbleihen der Mangel des einen Jahrs durch den Ueberflusse der andern wieder ersetzt, und verglichen werden müsse, hat bey uns in Praxi nie durchgedrungen, so wie eben wenig Herkommen ist, daß ein vergünstigter Nachlaß wegen erfolgten Segen nachkommender Jahre wieder aufzuheben seye. b)

Ueberhaupt wird der Erlass nach demjenigen bestimmt, was der Erbpächter durch die nach Abzug der nöthigen Unkosten behörig angeschlagene sämtliche Gutsnuzungen weniger herausgebracht hat, als er dem Gutsheeren entrichten, und an jährlich Pacht bezahlen soll. Der größte Theil unserer Erzstiftl. Gutsheerschaften hielt es damit also, daß, wenn der Schaden sich nicht bis auf die Hälfte der Pacht

§ 2

erstreckt

a) Dieser Ausdruck kan aber auch soviel heißen, daß die Gutsheerschaft mit der Hälfte des Pachtquantums warten, und solche in den folgenden Jahren nachholen solle; welches aus dem Zusammenhange der Urkundenstellen noch mehrere Wahrscheinlichkeit gewinnt. Soviel bleibt richtig, daß die Pachtgrundsätze unseres Erzstiftlichen Mittelalters sehr eifern und hart abgefaßt worden seyen; aber es ist eben so wahr, daß in dergleichen Fällen um so häufiger die Pacht aus Gnaden herabgesetzt worden seye; wie ich solches besonders bey Feuersbrünsten, Viehsterben ic. durch viele urkundliche Beispiele darlegen könnte, wo entweder die Pacht auf mehrere folgende Jahre verringert, oder von Herrschaftswegen dem Pächter eine Beistee zur Wiedererbauung, oder Wiederanschaffung der Bestialien abgerichtet worden ist.

b) Welches in unsern Zeiten seinen Grund um so mehr hat, als die hohe Steigerungen der Erbpächte, diese fast insgesamt denen Temporalpächten gleich setzen — und das Gegentheil den Pächter vielfältig außer Stande setzen müsse, sich von dem betroffenen Unglücke wieder zu erholen, und dem Gute vorzustehen.

erfrechte, solcher nicht für beträchtlich gehalten, und dem Pächter gar nichts erlassen wurde. Der billigste Maasstab hierunter ist aber doch unzweifellich jener, daß, wenn der Erbpächter nach gemachtem Ueberschlage seiner sämtlichen Güter auf das Jahr gar nichts geerndet hat, der Gutsherr ihm $\frac{1}{2}$ an der Pacht erläßt; — wird aber der Abgang auf $\frac{2}{3}$ befunden, so wird ihm der halbe Zins erlassen; hat er endlich halben Abgang gehabt, so wird ihm $\frac{1}{4}$ des Zinsses erlassen. Ein geringer Abgang von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ aber ist nicht in Betracht zu ziehen.

Bei der Taxation der Schäden findet sich nun vielfältig, daß das eine Feld ganz, oder zu $\frac{3}{4}$ — das andere nur zu $\frac{1}{4}$ verpagelt, oder verdorben ist. Es muß aber dieses alles zusammengerechnet und verglichen werden, ehe man bestimmen kan, wie hoch sich der ganze Schaden überhaupt belaufe.

Endlich mag sich der Schaden, den ein Erbpächter auf der Pachtung erlitten hat, noch so hoch belaufen, und derselbe durch Plünderung, Einquartierung, Fouzragierung, geleistete Kriegsführen und Vorspann, zc. noch soviel eingebilset haben, so ist die Gutsherrschaft, zum höchsten genommen, dennoch zu einem mehreren nicht verbunden, als daß sie den Pacht von selbigem Jahre erlasse; und sie mag zu einer fernern Vergütung, oder Partizipation an erlittenen Schäden rechtlich nicht angehalten werden. a)

S. 21.

cc) Lieferung der Pacht zu rechter Zeit, und deren Verabsäumung.

Der Erbbeständner muß seine Pacht und Zinsen der Gutsherrschaft jährlich, und getreulich liefern, je nachdem ihm die Lieferungszeit, und Ziele entweder besondrer in dem Erbleihbrief festgesetzt worden, oder wie solches das Land, oder Hofsherkommen mit sich bringt. Im hiesigen Erzstifte war hierunter kein absolutfestes gemeines Ziel, sondern die Gutsherrn beliebten solches nach Willkür; sie änderten solches auch wohl in andern leihbriefen ab. Fruchtpächte wurden jedoch gewöhnlich auf den zweien U L. Frauentagen, Himmelfahrt (der verhohtenen, oder Würzeweibe) und Geburt fällig. Andere bestimmten die beiden Johannistage, des Evangelisten (im Winter gelegen) und des Täufers, (Mittensommer, Johannis, Sonnenwenden zc.) b) — für Weinzinsen, Geldzinsen, u. s. w. aber, hatte man meistens das Martinsfest, oder Andreä

a) Praktische Fälle, welche sich auch in unserm Vaterlande ganz eben in Anwendung bringen lassen, hat Winkler, Abb. von Kriegschäden, (Leipz. 1762.) gesammelt; — hingegen wollen die in der Oeconomia forensis gegebene Regeln und Maasstäbe bey uns nicht Stich halten.

b) Diese Festtage drucken unsere Landesurkunden noch mit allerlei, von dem jetzigen Sprachgebrauche entfernten Namen aus. Helbig hat sie in der Jahrzeitrechnung aus Urk. erläutert zc. Wien 1787. fol. sämtlich bestimt.

Andree des Zwölfboten anberaunt. — Seltener bei uns waren die Festtage Remigii, Petri Kathedra, Weihnachten, Neujahr, Jacobi, Ostern, Pfingsten, u. s. f. Nur die Leibzinsen, Recognitionsspenninge, 2c. mußten vielfältig den hiesigen Stiftern am Tage des Stiftsopatrone bei Gutverlust, unter dem Sonnenschein eingeliefert werden. Die Zielfristen für andere Abgaben aber, bekümmerten mich hier nicht.

Inzwischen wurde doch überall diesen Zielfristen sogleich ein bürgerliches Laxament von Tagen, Wochen, ja oft auch Monathen beigebracht, welches der Pachtschuldner unbefangen, d. i. ohne Besorgung eines Nachtheils noch verschreiben lassen konnte. Dessen Breite hing vorzüglich von der Stärke der Pachtlieferung, und von besondern Bedingungen ab. Die Gutsherrschaften schnitten hierdurch den Pächtern den Wege ab, dergleichen Nachschriften von Richteramtswegen zu erschleichen, und konnten daher nach dessen Ablaufe eine strenge gerichtl. Hilfe und Beistand um so sicherer erwarten. Bei Erbpächten betrug diese Nachfrist gewöhnlich 14. Tage, 3. 4. 6. Wochen, — aus besonderer Gnade aber, (wie unsere Urk. melden) auch wohl 2. Monate, und darüber. a) Unsere heutige Termine sind gewöhnlich streng, ohne Nachfrist angesetzt, — um so weniger streng aber geht es deswegen mit ihrer Einhaltung und Nachflage her.

Wird nun die Pacht nicht zu rechter Zeit geliefert, so unterscheidet sich das heutige Verfahren unsers Vaterlandes abermal von der Strenge vergangener Zeiten. Nach letzterer zoh die Verabstimmung dieser Pflicht auf der Stelle nach sich 1) das Recht, die Güter mit allem Bau und Besserung aufzuholen, und die Erbleihe förmlich einzuziehen; 2) den Verlust der zur Sicherheit der Pacht, dem Gutsherrn gelegten Unterpfänder; 3) das Recht, der Kaduzierung ungeachtet, die Pachtarruckstände einzufordern. Meinte es die Gutsherrschaft mit dem Kolone gut, so bedingte sie diesem erst eine vorläufige Pfändung, (welches jedoch voraussetzte, daß kein Unterpfand bereits konstituiert war,) — und dann erst das erfolgende Aufholungsrecht. Es war aber auch nach dem altdeutschen Herkommen einer jeden Gutsherrschaft erlaubt, ihr

§ 3

Recht,

a) Ueberhaupt scheinen unsere alte die Nachsichten mehr, als völlige Erlasse der Pacht begünstigt, und sich das: lang geborgt ist nicht geschenkt, hierunter zum Grundsatze erwählt zu haben. Es hat auch keinen Zweifel, daß diese Nachschriften eben nicht so benevolent gewesen seyen, daß nicht nach ihrem Ablaufe noch eine andere, und vielleicht auch noch mehrere statt gefunden hätten; denn es bestätigte sich doch wohl schon damals der Satz: daß die Billigkeit solcher Nachsichten von Umständen abhängt; — nur die Gerichte waren es eben nicht, die dergleichen wieder der Gutsherrn Willen erteilten, als welche vielmehr, wenn einmal um Aufholung angerufen war, ihre Hülfe auf der Stelle leisteten, — und eben von diesem schleunigen Beistande hing das Wohl der Gutsherrschaften und Pächter selbst, — und überhaupt der damalige gute Zustand des Erbleihwesens vornämlich ab.

Recht, wornach die Erbleihe durch des Beständners Saumseligkeit *ipso jure* jederzeit verloren gieng, noch zur Zeit beruhen zu lassen, und sich einseitig an der bloßen Pfandung zu begnügen. a) Von den übrigen Zwangsmitteln unserer Erzkristl. Vorältern, sich zu ihren Pächten zu verhalten, ist kürzlich bereits oben gehandelt.

S. 22.

dd) Aufholung der Erbleihgüter nach hiesigem ältern Landbrauche. —

Hielte demnach der Erbpächter die Güter nicht in gehörigem Bau und Besserung, — war er in Entrichtung der Pacht auf Ermahnung, und nach Ablauf der Haupt- und Nachfrist saumselig, — verteilte, verpfändete oder beschwerte er sonst das Gut, und handelte denen leihbedingnissen gefährlicher Weise entgegen, so bez rechtigten alle diese Fälle, und jeder insbesondere den Gutsherrn, die leihe einzuziehen, und die Güter von der Hande des Erbbeständners gerichtlich aufzuholen. Die Pachtbedingnissen haben daher von jeher die Eigenschaft von lauter Resolutiv-Bedingnissen gehabt, und alle unsere leihbriefe kommen darinn überein.

Diese Aufholung, ob sie sich gleich fattsam von selbst verstand, ward dennoch in allen leihbriefen verabredet, und sie sollte hiernach entweder ohne Gericht, durch bloßen Brief und Boten der Gutsherrschaft statt haben können, — oder mit dem Gerichte, jedoch auf eine exekutivische, schleunige Verfahrensart, mittelst Darlegung einer bloßen Urkunde (*inter signum*) und Bodewins. Die hierauf erfolgende bloße Einweisung in das Gut sollte auch die Gutsherrschaft daran so fest und hebedig machen, als hätte sie es förmlich ergangen, und zu 6. Wochen, 3. Tagen ausgeklagt. Um dies noch näher zu bewirken, verzichteten die Pächter vorläufig allen Ausflüchten und Rechtswolthaten, welche ihnen Recht, Gewonheit, Freiheiten, geistliche und weltliche hätten an Händen geben mögten. —

Die Aufholung des Hauptguts zog aber auch mit sich der Verlust a) der zur Sicherheit der Pacht gelegten Pfänder, b) der an dem Gute gemachten Besserungen, Gebäulichkeiten *zc.* — Soviel erstere betrifft, so war es bei uns durchaus gewöhnlich, daß, wer fremde Güter in Genuß und Besitz hatte, zur Wahrung und Sicherheit des Gutsherrl. Eigentums, durch Pfand so vieles von seinem eigenen Vermögen dagegen setzen mußte, als das Gericht, oder verständige Leute schätzten. Wir finden daher diese Maxime bei Burglehnern, und Leihen aller

a) Diese Pfandung führte die Befugnis der Erbbeständners mit sich, binnen kürzer, ihm von der Gutsherrschaft anberaumter Frist das Pfand zu entschütten, und auszulösen. Hatte aber das Pfand den Werth der verlassenen Pacht nicht, so konnte dieselbe ohne Umschweif alsdenn sich der Aufholung nähern, welche solchenfalls gewiß keine Schwierigkeit mehr fand.

aller Art.) Dieser Kommissorische Vertrag übertrug nun auf erfolgten Verlust des Guts, auch das Pfandeigenthum an die Gutsheerrschaft auf ewig, welche damit schalten und walten konnte, wie es ihr beliebte; a) und nur aus Gnaden geschah es, daß dergl. Pfandstücke nach berichtigtem Pacht rückstand, Interesse, u. dem entsetzten Kolone zuweisen wieder zugestellt wurden, welches sich hingegen bei bloßen Pfandungen anders verhielt, als welche jederzeit eine Entschüttung (Retuition) mit sich führten. b)

Damit ward auch Bau und Besserung verwirkt. Letztere hätte der Erbskändner nun zwar auch selbst in dem Fall nicht vergütet erhalten, wenn die Erbsleihe ordentlicher Weise sich geendet hätte; dahingegen wäre er berechtigt gewesen, die mit der Gutsheerrschaft Willen und Vorbewußt dahin gesetzte Gebäulichkeiten, anzuschlagen, und letztere sich bezahlen zu lassen, oder solche abzubrechen; durch die Verwirkung der Erbsleihe aber, wurden auch diese verwirkt, und sie fielen dem Gutsheerrn ohne Unterschied ledig und frei zu.

S. 23.

Wie es damit heutiges Tages bei uns gehalten werde? — Erläut. rung des L. R. Tit. XXVIII. S. 1. 2. 3.

Diese Strenge ist h. L. bei uns im Erzstifte gänzlich verschwunden. Indem man nämlich nach den Röm. Rechten das Erbzinsgut dem Erbzinsmann nicht genommen, und dieser seines Rechts und Besserung ebender nicht für verlustigt erkant ward, als wenn er bei geistl. Erbzinsleihen von 2. — und bei weltlichen von 3. Jahren den schuldigen Kanon hatte aufwachsen lassen, welche Nachsicht man bei Pachtkontrakten überhaupt zu tragen pflegte, so hat man durch den Gerichtsbrauche seit dem XVI. Jahrhundert und nachher durch das verkündete L. R. Tit. XXVIII. S. 1. 2. 3. ein gleiches festgesetzt, und solches auch unter der Hand auf unsere Erzstiftl. Erbsleihen ausgedehnt.

Noch mehr: weil man insgemein auch nach 2. oder 3. Jahren den Erbzinsmann bei dem Gute läßt, wenn er erscheint, und den Kanon erbieter, ehe der Gutsheerr geklagt, und ihm das Gut aufgekündigt hat, mithin seine Saumseligkeit noch zeitlich purgiret; c) so hat man ein solches vermöge des L. R. auch bei unsern

a) S. darüber *Riccus*, *Abh. num pactum Commissorium circa pignora rursus in fora Germ. sit introducendum?* — und *Diplom. Jurist. Erläut. der alten Schuld und Pfandverschreib. des Mittelalters* u. (im *Kostoc. Magaz. Th. II.*

b) Von der Auslösungsmacht solcher Pfandstücke handelt gründlich: *J. A. Kopp*, *tr. de jure pignoriandi convent. ap. Germ. und Wencker diss. de justitia indilata. &c.*

c) Will nun der Erbskändner diese Versäumnis purgiren, so ist nicht genug, daß er die Früchten in *Natura* liefert, sondern er muß, wenn es der Gutsheerr verlangt, solche mit Geld bezahlen; und zwar muß der morose Schuldner nach der Strenge

unsern Erbleihen geschehen lassen, und daher verordnet: „ daß, wenn nach
 „ Verfließung der 2 oder respective 3. Jahren, die Herrschaft des Guts
 „ einen Teil des rückständigen Pachts oder *Canonis* angenommen, und
 „ sich das Verlustigungsrecht nicht ausdrücklich vorbehalten hätte,
 „ dafür gehalten werden soll, daß das Kaduzitätsrecht dem Bestän-
 „ der für diesmal nachgelassen seye. — Welches auch auf den Fall der An-
 „ nehmung des Pachts auf nachkommende Jahre versehen ist, §. 3. „ Eben-
 „ also, wann sich zwar einer des Erbbestands verlustigt gemacht hät-
 „ te, die Herrschaft des Guts wüßte auch dieses, und nähme gleichwo-
 „ len den Erbpacht für die nachfolgende Jahre an, ohne ausdrückli-
 „ chen Vorbehalt der bereits verwirkten Kaduzität, so mag der Erbs-
 „ beständner nicht entsetzt werden. “ — Womit auch unser Landesher-
 „ kommen, und Gerichtsbrauch übereinstimmt, dergestalt, daß man nach diesem
 von jener alten Strenge gar nichts mehr wissen will; ob ich gleich immer nach dem
 obigen dafür halte, daß auf die Bedinge hierunter vorzüglich zu sehen seye,
 und, wenn diese Fristen darinnen abgekürzt, oder sonst der Kaduzitätspunkt da-
 selbst regulirt worden, solches den ersten Entscheidungsgrund, mit Beiseits-
 ung unseres L. R. noch h. t. geben müßte.

§. 24.

Laudemien, oder Handlohn von Erleihen des hiesigen Erzstifts.

Das Erbleihlaudemium des hiesigen Erzstifts hat mehrere Data, welche in sei-
 ne Geschichte gehören; um deswillen ist seine Uebung bei verschiedenen Guts-
 herrschaften auch äußerst verschieden. Der größte Teil derselben stamt von dem
 alten Weinkaufe ab, den sich die ältere Gutsherrn als eine absichtlich zum An-
 denken der Handlung erwählte Abgift bedingten. Andere flossen aus der Nachah-
 mung der Röm. *Quinquagesima*, oder dem Lehnsgebrauche. Ueberall aber
 mußte

der Rechten den höchsten Werth prästiren, den die Frucht nach der Saumseligkeit
 gehabt hat. Milde gewährt jedoch oft einen andern Maasstab, dergestalt, daß
 näml. die Bezahlung nach dem Markpreise, den die Frucht Martini dahier zu Mainz
 gehabt hat, geschehen müsse. Ist aber die Gutsherrschaft nicht besuat, sogar auf den
 Zinsen zu bestehen? — Diese Meinung scheint nach der l. 45. ff. de loc. Cond.
 l. 2. & 17. C. eod. l. 32. §. 2. ff. de usur. allerdings zu bejahen. Weil aber die
 Zinsen der Saumseligkeit ehender nicht, als von der gerichtl. Interpellation an
 zu laufen anfangen, so pflegt auch außer diesem Falle auf die Zinsen bei uns um so
 weniger gesprochen zu werden, als der Gutsherr selbst in mora ist, daß er nicht
 geklagt, und den ohuchin zum Ruin und Verderb der Hofleute meistens ausschla-
 genden Aufwuchs der Pachtzinsen zu verhüten gesucht hat. Es wird daher bei uns
 lediglich auf die Bezahlung der Früchten nach dem Markpreise, worinnen sie jedes
 Jahrs gestanden, erkannt, ohne einiger Zinsen Erwähnung zu thun.

musste es vorbehalten werden, außer dem keines gebürte. In den ältern Zeiten schien den Weinkauf ein uralter Landbrauch satzsam bestätigt zu haben; um deswillen finden sich so wenige Spuren davon in Urkunden; auch ward er in *Natura* gereicht, und gewöhnlich auf der Stelle versoffen. Seit dem XVI. Jahrhundert stipulirten sich unsere Gutsheerschaften Geld dafür, welches noch lange den Namen: trockener Weinkauf erhielt, und es verwandelte sich endlich in eine förmliche Abgabe, welche folgendes den Namen *Laudemium* bekam, und nun in den meisten Erbleihbriefen der neuern Jahrhunderte erscheint. Dennoch liegt sein Grund noch immer nur in ausdrücklichem Vorbehalte.

Es hat bei uns keine bestimmte Größe, sondern beruht auf dem willkürlichen Ansage der Gutsheerenschaft. Daher gibt es bei uns Erbleihen, wo bald ein bestimmtes Quantum zu 5 fl. 10 fl. 20 fl. erlegt werden muß, — andere, wo der Erbeshänder sich erst mit dem Gutsheer darüber zu vergleichen hat, — andere, wo die doppelte Pacht, oder Zins an dessen statt zu entrichten ist, — und noch andere geben gar keines.

Auch sind bei uns die Fälle verschieden. Die meiste zalen nur *laudemien* im Verkaufsfalle, — andere aber, wenn das Erbe an Seitenlinien fällt, — und wieder andere, wenn selbst der Vater den Kindern die Güter abtritt, oder verstorbt. Bei Veränderung der Gutsheerenschaft aber, sind *laudemien* bei uns ungewöhnlich. Nach der Verschiedenheit der Fälle, richtet sich auch zuweilen die Größe des *laudemiums*, und wirklich hat man hierbei allerlei Modifizirungen zum Grundsatze gemacht.

So oft nun der neue Erbleihmann eingeschrieben wird, wird solches verabreicht. Auch dieses ist eine aus dem Lehrsrechte herüber verpflanzte *Maxime*; dennoch ist es keine bloße Zuschreibgebürte, sondern dadurch werden nur die Fälle angezeigt, wenn es zu leisten seie.

S. 25.

Verbindung zur Treue, Gewärtigkeit, u. s. w.

Ein verloschenes Institut ist auch die Verbindung zur besondern Treue und Gewärtigkeit, und deren Versicherung, mittelst des abzulegenden *Erbeides*. — Die alte latein. Urf. drücken es aus: *homagium & fidelitatem jurare* — die deutschen aber: *Treu, hold, und gewärtig zu sein*, der Herrschaft Schaden zu warnen, Frommen und Bestes zu werben. Sie stöß aus der Natur der Leihgüter überhaupt, und ward bald mittelst wirklichen *Eides*, bald durch einen Handschlag, bald durch beide zugleich, — bald aber auch durch bloße schriftliche Zusage bewirkt. Der Grund davon war, weil der Erbleihmann sich und die seinige von des Leihherrn Güter ernähret. Auch diese Treueversicherung gehört eigends in die Pflichten zur Erhaltung der Güter; sie respizirte

spizierte solche allein, und unterschied sich daher von jener persönlichen Treue, die der Vasall, der Ministerial, der Leibeigene, der Stipendiat, Pastor ic. dem Lehns-, Dienst-, Leibherrn, Patronen ic. zu leisten hatte.

Solche ist nun bei unsern Erbleihen im Erststufte gänzlich ausser Gebrauch gekommen, und man sucht auch bereits seit einigen Jahrhunderten, in Urkunden Meldung davon umsonst auf.

§. 26.

Andere Beschwerden der Erbbeständner.

Ausser der eigentlichen Pacht stehen unsere Erststufte Erbbeständner noch in Verbindlichkeit zu vielfältigen Patrimoniallasten, z. B. Zehenden, Frohnen, Arzung, Herberge, Nachtlager, Hund- und Jägeratz, Vesthaupt, u. s. w. von denen sich aber im allgemeinen, da sie überall ihr besonderes Herkommen, oder Verträge, Weistümer, u. s. w. zum Grund haben, nichts sagen läßt.

§. 27.

Ob unsere Erbbeständner die Pacht aufkündigen können?

Buri, a) Lennep, b) und andere, wollen behaupten, einem deutschen Erbbeständner seie nicht erlaubt, die Erbleihe ohne ehafte Gründe aufzukündigen, und seiner Herrschaft heimzuweisen. Ich sehe aber in Rücksicht zumal des neuern deutschen Herkommens, hierzu keinen Grund.

Insbesondere soviel die hiesige, und benachbarte Erbbeständner betrifft, versürgen mehrere Fälle, und Urkunden, die mir darüber zu Gesicht gekommen sind, den offensbaren Ungrund dieser Behauptung. Ich theile deren einige in der Note c) mit.

Sollte

a) Tr. v. Bauerngütern. S. 950.

b) a. a. D. Th. I. S. 527. fg.

c) „ Ich Rudolf Winterheimer entbieten vch dem Dechen vnd Capittel des Stif-
 „ tis zu sente Johann zu Meyzen myn slyssig Dinst vnd was ich vermag. Wis-
 „ ser, daz ich die Erbegad, die ich von vch han zu — zu eyne Erbe, ledig
 „ vnd loiß gesait, vnd sagen ledig vnd loiß in dyssem Briefe, also daz ich vwer
 „ Erbeyhemann nit en sin mer will, vnd tuu daz also hœ als ich gesprochen
 „ mag, mit Berade myner Vrunde; vnd darumb han ich gebeden den erbern
 „ Manne ic. — Datum Anno Dni M. CCCC. LXXII. feria secunda proxima
 „ post diem Agnetis virginis. — Wir der Official vnser Herrn, des Dum-
 „ probstis zu — bekennen vns offentlichen an diesem genwirtigen briefe, daz
 „ vur

Sollte freilich der Fall entstehen, daß durch dergleichen einseitige Aufkündigung der Herrschaft ein Nachtheil entstände, und die Güter nicht mehr so hoch an gebracht werden könnten, so ist kein Zweifel, daß der abtretende Erbleihmann gezwungen werden könnte, die Erbleihe fortzusetzen, oder der Herrschaft den jährlichen Abgang zu vergüten; und es bleibt daher immer rätlich, daß dergleichen Aufkündigung nicht schlechtweg und pur, sondern nur unter diesem Vorbehalte, und Beschränkung angenommen werde. Inzwischen wird es doch in den meisten Fällen, sonderlich bei alten Erbleihen, welche selten so hoch stehen, daß der Kanon dem wahren Ertrag des Guts vollkommen proportionirt wäre, keiner sonderbaren Berathung bedürfen, eine solche Resutierung anzunehmen.

§. 28.

c) Pflichten der Erbbeständer gegen den Landesherrn, Gerichtsherrn, und die Gemeinde.

Gleichwie der Erbbeständer überhaupt keine Beschwerde auf die Güter kommen lassen darf; so muß er im Gegenteil neben dem, was er dem Gutsherrn aus dem Gute schuldig ist, der landes- oder Gerichtsherrlichkeit, Stadt, oder Gemeinde alles das thun und entrichten, was sich gebürt, und von Alters herkommen ist,

oder

„ vor uns ist gewesen In gerichtswyse Wygant Rasse von R. — — und der
 „ hait für sich vnd sin Erben ledig vnd loiß gesagt soliche gud, als er hatte zu
 „ lehene vnd zu eyne Erbe von den Herren — zu — was des ist mit namen den
 „ Hoff, vnde daz Gud, daz dar In horte von eckern vnd von wiesen, In dem Dorfe
 „ se, vnd in der Marke zu R. gelegen, also daz daz aber Je sy, als es vor was,
 „ vnd daz mogent vergiften vnd geben, vnd enweg lihen, wem sie wollen, vnd daz
 „ mide tun vnd lassen als mit Irme eygen gude nach allem Irme wyllen ane alle
 „ widderrede sin, vnd aller siner erben, gem In vnd in Nachkomen, vnd globet
 „ och die nemer widder zu enschen vnd zu vordern weder mit gericht, vnd obir ane
 „ gericht In keyne Wyse, ane alle geuerde. Vnd des zu eyne waren Irkunde ic.
 „ dis geschah do man zalte na Christis geburte drißehenhundert Jar, vnd bornach
 „ in dem vier vnd sechzigisten Jahre, des nesten tages nach dem Jarestage, den man
 „ nennet Circumcisionis Domini zu Latine. “ — *Wernherus dictus niger* de ro-
 „ debeche, & *Methildis* legitima ejusdem, presentibus recognoscimus publice pro-
 „ testando, quod super bonis in L. fitis, que nobis ex obitu Henrici, mei
 „ Wernheri patris, hereditario jure & successione competere videbantur, cum ho-
 „ na voluntate & consensu puerorum nostrorum omnium accedente, abrenunciavi-
 „ mus, & resignavimus reverendo patri ac Domino nostro W. sancte Mogunt-
 „ sedis Archiepiscopo, & Ecclesie Moguntine, pure & integraliter, excluso peni-
 „ tus omni dolo; Ita, quod nos, nec aliquis puerorum nostrorum super bonis pre-
 „ petere valeat vel inquietare. Actum in Sciphe Anno Dni M. CC. LXII. IIII.
 „ Kaln. Decembr. Vt autem hec abrenunciatio nostra roboris habeat firmitatem,
 „ presentem paginam dedimus, sigillorum — — munimine roboratam, “

oder mit Recht auf die Güter gesetzt wird. Hieber gehören demnach einzig dies jenige Abgiffen, welche der Erbkolon als Unterthan, als Bürger, oder sonstiges Mitglied, der Stadt, der Gemeinde, der Herrschaft, Obrigkeit, oder dem Landesfürsten entrichten muß.

Unsere Erbbeständler haben daher zu leisten: α) die Landfolge, ingleichen die Gerichts-, und besonders auch die Centfolge. Aus ersterer fließen oder mit ihr sind wenigstens verbunden die Musterung, die Burg-, Hof- und Jagd-, frohnen. In Ansehung des Gerichtsstandes adelicher, und sonstiger Pächter sind bei uns eigene Bestimmungen vorhanden. β) Dem Landesherren muß der Erbbeständler von dem Gute nicht allein die gewöhnliche Bede und ordentliche Landsteuer, oder Kontribution, und was sonst für Beschwerden, als ordinäre Lasten auf dem Gute hergebracht sind, abführen; sondern auch gewöhnlich die außerordentliche Lasten, die auf die Güter ausgeschlagen und repartirt werden, fallen ihm zur Last. Auch die Personalbeschwerden hat er zu befreiten, wenn sie nicht ein merkliches austragen, und der Kanon nicht etwa so hoch angesetzt wäre, daß er einem Temporalbestand gleich käme; welches dem richterl. Ermessen anheim gegeben wird. γ) Diesen Grundsatz hat der Landbrauch des Erzstifts seit vielen Jahrhunderten bekräftigt. 7) Hasten zuweilen gewisse Diensten auf den Gütern, als Heerwägen, u. s. w. so hat auch diese der Erbleihmann zu übernehmen; und wenn die Gutsherrschaft dergleichen Dienste nicht wohl selbst, oder durch ihr Gefinde verrichten kan, so halt man dieses auch für ein Merkmal einer verliehenen Erbleihe.

Sind aber gleich die Güter selbst frei, so muß doch der Erbbeständler zuweilen gewisse Diensten leisten, oder gleich andern Bauern Kriegsfuhren verrichten, Einquartierung einnehmen, wovon jedoch bei uns die adeliche und geistliche Güter frei sind. Ueberdies muß er, wenn er zu den Gemeindegüttern konfurriren will, auch das Gemeinds Mitleid, d. i. gemeine Lasten tragen helfen.

So unterscheiden sich auch die Hoheits-, und Herrschaftsdiensten. Geschiehet der Erbpächter gemein Wasser und Weid, so ist er auch von dem Ochsen-, oder Gemeindefrohnen nicht verschonet.

§. 29.

Steuerfreie Güter, — und wieferne die Steuerfreiheit im Erzstift Mainz sich auch auf die Erbbeständler erstreckt?

Diese Lasten (§. 28.) hatten jedoch nicht notwendig auf allen Gütern, sondern es giebt auch Erbleihen, welche davon frei sind. Die ältere Kurregenten haben ihre Kammerpächter vielfältig mit ansehnlichen Freiheiten versehen. Eben dieselbe freieten auch häufig denen eingeseffenen von Adel, Stiftern, und Klöstern,

a) Mainz L. R. Tit. XXVIII. §. 9.

Klöstern, ganze Höfe, einzelne Huben, oder Güterstücke, und zwar entweder schlechtweg, der Gutsherr mogte solche durch sein gebrödetes Gesinde, und Geiselhofsteute selbst bauen, oder an andere verleihen, — oder nur so lange, als sie nicht an gemeine Bauern ausgethan, und von diesen gebauet wurden. Andere erkauften dergleichen Freiheiten von den Erzstiftischen Regenten, und machten ihre Güter solchergestalt frei. Häufig wurden auch Güter nur auf gewisse Zeitlang freit, — und anderen die Pflichten und lasten auf ein gewisses zu Geld angeschlagen.

Gehen wir nun mit der Geschichte in unser Erzstift. Mittelalter zurück, so stoßen wir auf die Maxime, daß freie Güter bei uns nur solange frei gelassen wurden, als sie 1) in der befreien, (d. i. adelichen oder geistlichen) Hand befunden, a) und 2) nur solange, als sie diese also befreite Gutsherrschaft selbst gebauet;

G 3

a) In unserm Erzstift. Urk. trifft man zum Beweise hierbon häufig die Klausel an: „
 „ doch mit sollichem Vnderseide, weres daz der obgenant W. W. den vurgefch.
 „ Zobe mit siner zugehorunge verkäuffe, vnd yn ein ander hand wenden, so sollz
 „ te derselb Zobe mit siner zugehorunge vns, vnsern Nachkomen, vnd Stifft,
 „ vnd vnser Stad W. zu allen Dinste vnd Rechte sten vnd blyben in aller masse,
 „ als er vormails gewest ist.“ So lautet z. B. die Freiheit, die Erzb. Johann,
 dem Gr. Philipp v. Nassau über einen Hof zu Bingen im J. 1393. — Erzb. Ger-
 lach, Ulrichen v. Cronenberg, im J. 1354. — Ebend. Arnolden v. Bickenbach
 im J. 1356. — Ebend. Crafftin von Haisfeld im J. 1357. und andere andern er-
 teilt haben. Ja, es wurden viele Güter ausdrücklich nur unter der Bedingung ver-
 liehen, daß niemand anders, als der gefreite, und sein gebrödetes Hausgesinde
 darauf wonen möge. Erzb. Johann freiete Conraden v. Bickenbach seinen Hof
 zu Miltenberg vor sich und seine Erben, im J. 1398. „ Diuyle sie die Innhaben
 „ vnde besizen.“ — Ebenderselbe libertirte Franken v. Cronenberg seinen Hof
 Leonhofen vorm Speßhardt auf 10. Jahre, im J. 1406. mit dem Bedinge: „ we-
 „ rez, daz der obgenant Zofe von Franken, odir sinen Erbeu bynnen duffen ze-
 „ hen Jahren — usz iren henden queme, welche zyt daz geschee, so sal mit Na-
 „ men solliche vnser freyhunge des vorg. hoffs dan von stund abe sin, vnde den,
 „ die yn dan inheren, nicht zu staden kommen.“ — Ebend. libertirte Herborten
 von Isenbach sein Haus zu Obernburg im J. 1411: „ Also, daz er, als lange er
 „ daz Innehait, keine Bede, Sture, Geschozze odir Wachte dation gebin adir
 „ thun sal; weres abir, daz dazselbe huse in ein ander hand queme, odir gewant
 „ worde, so sollte ez bedehaft vnd schuffhaft sin, vnd sollte man dauon thun in
 „ aller Masse, als vor Datum dießs brieues zc.“ — Die Stadt Obernburg
 freiete Heinrichen v. Gunstaden seine Stadtgüter mit Befehlung des Erzbischofs
 im J. 1384: „ Als lang er, und sine Erben dieselb. n Güde ynne haben vnd be-
 „ sizen; weres aber sache, daz der vorgen Juncker Heinrich, odir sine Erben
 „ die egent. Güde in der stad, odir in der Marke ze Obernburg ghelegen, zumaz
 „ le odir ein teyl verkäuffen, vnd der nit ynne hette, so solden sie nit me frey sin,
 „ sunder mit vns dargen vnd geben Bede, Sture, vnd allen Dinft, als ander
 „ Güde in der vorgen. stad vnd Marke ghelegen, ane alle geuerde zc.“ — In
 einer höchst merkwürdigen noch ungedr. Urk. K. Wenzels für den Rhein. Adel des
 Ingelheimer Grundes v. J. 1398. heist es: „ Zum ersten, was bedehaftes Gut
 ein

gebaut; woher dann der Kanon: frei Mann, frei Gut, seine Ursprünge ableitet. Sobald also diese Herrschaft ihr freies Gut an andere eigentümlich, oder erblich übertragen, so erlosch diese Freiheit, oder sie schief, und der Kolon mußte sich gefallen lassen, wenigstens seine Urtzung, Besserung, Handtierung, sein Zugvieh, Wasser und Weide zu verschossen, verbeden, und zu versteuern; a) welche Interimssteuer den Namen der Oberbesserung, Gewinn-

„ ein Edel Rittermessig Man, der in der Fryheit wonet, Kewffet, als balde
 „ das an sin hant komet, so sal es fry sin; vnd alsbalde cyn Edelmann fry gute
 „ verkawffet in ein Bethaftig hant, so sal es Bede geben, als dicke es vf beden
 „ seitten geschicht. 2c. “ — In der Erzstift. Landhandt. sie für den eingeseßenen
 „ Adel des Rheingaus, v. J. 1393. heist es: „ Werez sache, daz eyner odir me vn-
 „ ser Manne, odir Burgmanne, vnd ire Erben deheinerley Gud kaufften vmb
 „ vnser Bürgre in dem Ringawe, vnd zu Lorch, odir ymunt betten, so solt
 „ lent dieselben Gude, die also gekauft sin, bedefry sin, vnd sollent sie dann keiz
 „ ne frondint tün; — — werez auch sach, daz dieselben Edellute Gude wider
 „ verkuffen andern vnsern Bürgern in deme Ringawe, odir zu Lorch, wanne
 „ sie die Gud verkufft haben, so sollent sie Bede geben, als daz von aldir her-
 „ komen ist. Vnd werez sache, daz dieselben Gude widder an Edellute quemen,
 „ so sulden sie bedefry sin, als vor 2c. “ — Die Pancharte für die Burgmän-
 „ ner zu Starckenburg v. Erz. Conrad v. J. 1394. sagt: „ Auch han wir yn,
 „ vnd yren Leenserben die gnade vnd Fryheite getan, was sie gudes oder Erbes
 „ Keuffen vmb Bürger oder Gebur, vffwendig odir Innewendig vnsern vorg.
 „ Slossin, die sollent Bede fry sin; also bescheidenlich, ob sie solliche gekauft
 „ gud, die vor bede hettin gegeben, widder verkuffen eyne andern, wer der
 „ were, der nit Mann odir Burgman were zu Starckinborg, dieselbn gude solln
 „ vns bedehaft sind, vnd dienen als vor, er daz solliche Gude an sie komen we-
 „ ren, als daz herkomen ist 2c. “ — In der Charte des adel. Gelsöbdes, und
 „ Freiheit des Ingelheimer Grundes v. J. 1392. heist es dergleichen: „ Auch ist
 „ von Aldir herkomen, wilch edelman, der in der globeude vnd Fryheit ist, obe
 „ der bedehaftig Gud in des Riches gerichte kauffet also balde also iz an sine
 „ hant komet, so ist iz fryhe; vnd wilche edilman fryhe gud verkuffet an eine
 „ Bedehaftig hant, also balde daz geschicht, so mus vnd sal iz Bede gebin, also
 „ dicke daz noit geschicht 2c. “ — Leicht könnte ich diesen Beweise noch mit ein
 „ paar duzent Stellen besetzigen, wenn ich glauben könnte, daß die Sache einer fern
 „ nern Bestätigung bedürffe. —

a) In dem Arbitralspruche v. J. 1263. (bei Guden. cod. dipl. Mog. T. I. n. 308.
 p. 699.) heist es 4. B.: „ Item si ecclesia aliqua bona proprietaria alicui colono lo-
 „ cavit vel locaverit, idem Colonus ratione portionis sue precariam nullam dabit,
 „ nisi ei iure hereditario sit locata; salvo nobis, si alias bona habeat, de quibus,
 „ & persona sua nobis obnoxius sit servire. “ — In der Nachtung Erz. Gerlachs
 „ zwischen dem Stift St. Peter und Alex zu Aschaffenburg, und der Gemeinde Stock-
 „ stat v. J. 1354. heist es: „ wann der Kanoniken eyner, odir Vikarien von dem
 „ egent. Stifte den Hof arbeidet vnder syner Kost, day er dan fry sin sal von
 „ allit Bede, Schazung, vnd Dinst des Dorffs vorgeant, vnd des Landes,
 „ wanne den egent. hoff ein Kanonike, odir ein Vicarie des egent. Stiffts arbet
 „ oder

winn- und Gewerbssteuer, Quarta Colonica hieß, und sobald hinwiederum aufhörte, als der Gutsheer sein Gut selbst wieder in Bau und Stellung übernahm.

Diese

„ oder buwet vnder seiner Kost, oder von des Stiffts wegen. Sesse abir eyn
 „ ander Paffe, adir Leyge vff dem egent. hoffe, der sal beden vnd dienen von
 „ seiner Besserunge nach seiner gebure, als eyn ander Nachgebur daselbis, ane
 „ argelyst vnd generde. “ — Als der Vormurder der Pupillen Gotfried und
 „ Eberhardt v. Eppenstein, dem Kloster Eberbach, den Hof zu Weilbach verkaufte,
 „ so heist es in der Urk. v. J. 1344.: „ Auch ensollent die vorge. Kinde, Gotfride
 „ vnd Eberhart, noch dekeyn yr Erben, noch nyman anders von yren wegen,
 „ dasselbe Kloster, oder Hobelude vff dem Gude mit Herbergen, Legen, Seyz
 „ men, Harwagenen, odir andern Wagenen, noch mit keynen andern Dienstern
 „ dringen, sunder alleyne, waz ander Herrn, Stifte, vnd Closter, die da auch
 „ Hobe vnd Gut hant in demselben Dorffe, vnd ir armen Lude daselbes von iren
 „ Pferden, Rynden, vnd andern Vye dienen. vnd dunt, von Wasser vnd Weyz
 „ de, daz sollent auch Ir Hobelude tun, vnd darüber sal man sie nit hber drinz
 „ gen. Wer abir, daz die vorg.nant. geistliche Lude von Eberbach daz gud selz
 „ bir arbeiden wollten, mit yren Pherden vnd Plugen, so solden sie derselben
 „ Dinste, vnd aller Dinste abe, ledig vnd loisz sin zc. “ — Und als Eberhardt
 „ von Eppstein, und Philipp sein Sohn, eben diesem Kloster eine Freiheitsurf. über
 „ den Hof zu Niederweilbach im J. 1468. ausstellten, so heist es darinnen: „ Also
 „ haben wir — Ire vnd Iren Nachkomen desselben Closters solliche Freyheit vnd
 „ gnade sie bisher gehabt hant, damit gebessert, also, daz sie hinfur zu ewigen
 „ bythen dieselben Ire Hoffe zu Nidderweilbach mit Iren zugeborungen, wilche
 „ zyt vber kurze oder langt sie belanget, bequem vnd eben ist, eynem, zweyn,
 „ oder dreye hoffmennern, vnd dair vber nit, eyns deils, ader zumale vorlyz
 „ hen mogen, vmb eynen Pacht, ader vmb das teyle, vnd dieselbn hoffelude eyz
 „ ner, zwene, ader drie, die solliche obgemelte hoeffe des Closters, vnd gutber
 „ vnder Handen haben, vnde vorluwen wirt, vnd das asten und buwen worz
 „ den, dye sollen daruff wonen Inne aller maessen, als ob sie des genantben
 „ Closters geisselhoffelude weren, nach Inhalt der brieffe, sie vor von vnsern
 „ voralthern haben, vnd dieselben hoesselude eynes, zwene ader dreye, wie vorz
 „ steet, sollen alle zusamen gerechent, nit mee haben, dan adtzen pferde, zwolffte
 „ Kuwe, fünfzigt swyne, vnd fünfzigt schaffe, Semel vnd Lemmer, vnd dars
 „ uber nit, vnd sich damit gebruchen Wasser vnd Werde, vnd was sie daruber
 „ me febes hetten, daon sollent sie thun, dienen vnd bede geben nach anzal
 „ vnd gebornis, als ander nachgebuer daselbst, die auch fehe hetten. Weres
 „ auch, daz dieselben Ire hoffelude eynes zwene, ader dreye, ader ander mee gu
 „ ter hetten, vnd gewonnen, ader asten vnd buwen worden, dann die, wie obz
 „ gerurt ist, der solten sie auch nit gefreyt sin, Sunder sie solten daon thun vnd
 „ geben, dienen vnd Berthen nach anzal vnd gebornis als ander Nachgebure das
 „ selbs. Auch sollen es die obgen. herren vnd Ir Hoffelude halten mit wegen,
 „ Segen, vnd deme gemeyn Dorffsteden zu Nidernweilbach Inn maessen herko
 „ men, vnd bigger gescheen ist zc. “ — Gotfrid der jüngere, und Lucard seine
 „ Gemahlin, v. Eppstein, freien das Kloster Haina, in Ansehung seiner 2. Höfe im
 „ Gerichte Rode bei Gelmbaufen, im J. 1136.: „ wanne sy die Houe vnd das Gud
 „ selber erbeiden, daz wedir wir selbir, noch vnser Erben, noch keyn vnser ge
 „ walt

Dieſe Oberbeſſerungsſteuer gieng alſo eigentlich nicht das Gut ſondern den Kolonen an, und hatte es damit eine ähnliche Beſchaffenheit, wie mit Dienſten, welche

„ walt ſie mit nichte dringen noch thwingen ſullen zu keyneckey Sture, Din-
 „ ſte, odir hulffe, das Diuſt gebeiſſe mogen, erſucht vnd vnerſucht. Weres
 „ abir, daz ſie die boue vnd daz gud vorlandsidelten, vnd ſelber nit arbeiten,
 „ ſo ſollen vns yre Landſiedeln nicht anders, vnd nicht me thun, dan als andirre
 „ lute, odir der Burger zu Geylshuſen Landſiddelle tedin gemeinlich zu Diuſte. —
 „ Graf Philipp v. Falkenſtein ertheilt dem Kloſter Arnſpurg im J. 1371. die Freiheit,
 „ (bey Rob Kolb. Ded. aquila certans, adp. Doc. n. 8. p. 8.): „ Auch geredden wihr
 „ yn, vnd verſchrieben vns des — was gude dieſelbin geiſtliche Lude von Arnſpurg
 „ purg bihero an diſen hutigen tag in alle vnſir Hirtſchaft, Gebieeten, odir ge-
 „ richten beacht, vnd gehabit han, wo die Gude gelegen ſind, vnd wie ſie an
 „ ſie komen ſint, wenn ſie die ſelbir arbeiden, abe yne das fundt iſt odir wie es
 „ andirſt queme, daz ſie die nit verlandſiedelt hetten, von den Gudin ſollen wir,
 „ all vnſir Erben — keinen Dienſt, Geſchoß, odir Bede heiſchen odir nemen,
 „ vnd ſie dar ane nit dringen, odir hindern. Wo ſie abir Gude in vnſir Hirt-
 „ ſchafft, odir gerichtent verlandſiedeln, do mögen wir, odir vnſe Erben vff des
 „ landſideln Plugiſteyl megliche Bede ſetzen vnd nemen; alſo, daz man vff zwo
 „ lehenhuben, als eff eyn eygen hube zu des Landſidels teyl Bede ſezin ſal;
 „ vnd ſollen wir von der von Arnſpurg teyle keinerley Dienſt, geſchoß, odir
 „ Bede heiſchen, odir nemen, ſondern wir ſollen yn yre teyle ane allirley Hin-
 „ derſal laſſen folgen. Wo auch die vorg nt. geiſtliche Lude von Arnſpurg keyn
 „ daz Gud kaufen, in vnſer Hirtſchafft nach giſſt dieß brieffs, odir wie ys an-
 „ derts an ſie queme, zu Dienſte hetten geſtanden, von demſelbin Gude ſollen ſie,
 „ ob ſie ez ſelbir arbeidin, odir der Landſedel deſſelben gudis dauone vns thun,
 „ als es her were komen; Es enwere dan, daz wir, odir vnſir Erben yne die
 „ gnad teren, daz ſie des abe ſuldin ſin 2c. — Eben ſo lautet auch die Urk. Phi-
 „ lipps Gr. v. Falkenſtein v. J. 1383. (Eben. adj. n. 9. und in der Ded. Suppl.
 „ pro reſtit. in integr. des Graſſ. Hauſes Solms, in S. Kloſter Arnſpurg c. Solms.
 „ Beil. n. 49. S. 76.) Womit auch zu verbinden eine ſchöne Urk. Bernhard
 „ Johann Gebr. Grafen v. Solms, und Gorſeid und Eberhart Herren zu Eppſtein,
 „ an eben denſelben Abt und Convent zu Arnſpurg v. J. 1434. (in Eben. Ded. Suppl.
 „ pro reſtit. adj. n. 50. S. 78. fgg.) — ingl. eine andere v. J. 1444. (ebend. adj. n.
 „ 55. S. 83. fg.) und noch eine v. J. 1459. (in ebend. Suppl. n. 57. S. 87. fg.) und
 „ ein merkwürdiger Landſiedelbrief Abts Wendelin von Arnſpurg v. J. 1631. (Eben.
 „ Behl. n. 127. S. 145. Als Friderich von Kannenberg die Banerſchaft über Well-
 „ mißheim, vor der Hart, und Somborn, wovon $\frac{1}{3}$ an Ulrich von Hanau, und
 „ Eberhard von Eppenſtein verkauft war, beſtellte, ſo heiſt es in der Urk. darüber
 „ v. J. 1357. (bey Senkenberg, Sel. jur. & hiſt. T. III. p. 587.): „ Auch iſt geredt
 „ te, weres ſache, daz die vorgeant. Herren, adir ir Erben, adir ich ſeize
 „ vorg. ader myn Erben vnſer Gud ſelbir euen oder buwen wolten, ane geuerde,
 „ ſo ſolde es fryhe ſin, were aber, daz wirs verlandſidelten, ſo ſolten die Lants
 „ ſiddelle, ader weme man die gut liebe, dynen von Waſſer vnd von Weyde von
 „ gerichtswegen, als ander ir Nachgebure, an Geuerde. — Und merkt Sen-
 „ kenberg dabey wohl an: „ Exprimit hæc charta mores Germaniæ mediæ genuinos,
 „ „ ubi nobiles aut miniſteriales ipſi, fundos ſuos colentes, ab oneribus exenti de-
 „ „ clarati,

welche nicht vom Gute, sondern von der Fahrenen Habe, oder für Wasser und Weide, — oder wie mit dem Geschosse, welches damals häufig vom Bestialienstatus entrichtet ward.

Mit dem XV. und XVI. Jahrhundert aber bekam dieses Institut eine andere Wendung, und die Güter des im Erzstifte eingeseßenen Adels, und der Geistlichkeit erhielten eine ungemessene Freiheit, indem die Reichsritterschaft vermögten auch die Kolonen ohne Unterschied einverleibte, die Erzstiftl. Geistlichkeit aber unter der Hand, mit Bezug auf die gemeine geistl. Immunität sowohl, als die dem Clerus Moguntinus ertheilte besondere Landhandfesten der Kaiser, Pächte, und Erzbischöffe zu Mainz, zu einer festen, unbeschränkten Güterfreiheit gediehe, worinn sie auch sowohl im Erzstifte selbst, als bei benachbarten, Kraft besonderer Rezesse, bisher zwar mit manchen Bränkungen, der auswärtigen, jedoch an sich selbst unverrückt geblieben ist.

Die jetzt bestehende Landesregel ist also: daß die Steuerfreiheit des Erzstiftl. eingeseßenen Adels, und Geistlichkeit sich auch auf ihre Kolonen erstreckte, wenn nicht in neuern Freiheitsbriefen ausdrücklich diese von deren Genuße ausgeschlossen seyn sollten. —

S. 30.

Privilegien und Freiheiten der Erbbeständer des hohen Erzstifts; auch der Adlichen, Stifter, und Klöster 2c.

Außer denen dinglichen Gutsfreiheiten erhielten die Erzstiftische Erbleihleute des Mittelalters vielfältig noch erhebliche Personalvorzüge und Freiheiten,

„ clarati, eorum vero conductores haud secus, ac alii servire jussi. — und von Ludolf, observ. for. T. I. obf. 342. sagt: “ in provinciis Rhenensibus multa dantur „ bona nobilium, ab oneribus regulariter exempta, quorum conductores tamen ad „ omnia pro rata faciendi adstringuntur; cujus exemplum notabile damus in „ subjecta sententia &c. — Und sollte man fast glauben, es wäre bey den adel. „ Vächtern unseres Erzstiftl. Mittelalters eingetroffen, was der Kaiser in l. 10. C. d. „ Excus. muner. sagt. S. übrigens noch von diesem wichtigen Argumente *Christineus*, „ Decif. Vol. V. dec. 47. und 99. *Reinhardt*, observ. ad Christin. ad. d. Decif. *Bahmer*, J. E. P. T. III. tit. d. immunit. præd. *Eccles. §. 16. Choppin*, d. *Doman. RR. Franc. L. III. tit. 29. und dess. Tr. d. privil. rustic. L. I. c. 12. von Ludewig*, Jus Client. S. III. c. 4. §. 14. not. (1.)

2) Bei *Limnæus*, Jur. Publ. T. II. L. 6. c. 3. n. 61. *R. Rudolf. II.* erteilte ihnen abermal eine Handfeste darüber im J. 1577. welche er am 9. Jul. 1605. erklärt; und *K. Ferdinand II.* bestätigte dies alles am 3. Dez. 1621. S. aber die zu Regensburg im Nov. 1623. von der Ritterschaft am Rheinstrome *C. Churfalz* überreichte, und zu Mainz 1634. fol. gedruckte Beschwerungspunkten. grav. 19. und die darauf in geb. Jahre erfolgte kais. Resolution.

ten, die sie in die Klasse mittelfreier Bauern versetzten, dergleichen schon die uralte St. Martinsleute und Stiftskolonen vor sich hatten.

Wenn nämlich die Landes-, Districts-, Dorfverfassung es mit sich brachte, daß die Einzöglinge durch ihre Wohnung leibeigen wurden, (dergleichen Prinzip noch jezo mehrere Dörfer des hohen Erzstifts mit sich führen,) so blieb der Erzstiftliche Erbpächter doch jederzeit hiervon verschont, und ausgenommen, und wurde daher dieser Vorzug denselben noch vor einigen Jahren durch ein höchstes Generalsreskript bestätigt.

Die Erbbeständner des eingeseffenen Adels genossen bis ins XVI. Jahrhundert ebenmäßig fast alle Personalfreiheiten bei uns, welche ihre Gutsheerschaften inne hatten; seit dieser Zeit aber wurden diese auf Lokalverhältnisse attempert. Sind sie Bürger und Nachbarn, besitzen sie bürgerliche Güter in der Feldmarke, — treiben sie bürgerl. Nahrung und Gewerbe, — genießen sie die gemeine Nutzbarkeiten, ic. so schützt sie der Umstand, daß sie nebenher Beständner adelicher Güter und Höfe seien, von landesherrschastlichen und Gemeindsbeschwerden, Abgaben, und Pflichten nicht; sie werden dessen ungeachtet als Landesunterthanen, als Bürger, und Gemeindslieder betrachtet, und unterliegen denen, solche Verhältnisse begleitenden Obliegenheiten in gleichem Maße. Auch erstrecken sich die zum Vortheile des eingeseffenen landadels verwirklichte persönliche Freiheiten, und Vorzüge nicht auf dieselbe, oder ihre Familien, und selbst die Kammerfreiheiten neuerer Zeiten schliesen sie der Regel nach davon aus.

Eben so verhält sich bei uns mit den Erbbeständnern stiftisch- und Klosterlicher Höfe und Güter. In ältern Zeiten nahm man es damit nicht so genau, und sie blieben von vielen Anlagen und Abgaben verschont, worauf jezo nicht einmal Ansprüche mehr gemacht werden. Unsere Erzstiftl. Regenten libertirten geistliche Güter gewöhnlich mit allen ihren Pächtern und Landsknedeln, welches aber Dynasten und weltliche Herrn nicht thaten; — seit dem XVI. Jahrh. aber verlor sich auch hiervon der größte Theil, und indem sie nur Gutsfreiheiten accessorisch genießen, sind sie übrigens hauptsächlich allen Landes-, Gerichts-, — und Gemeindslasten, Pflichten und Abgaben, mit andern weltlichen Gutsbeständnern, Unterthanen, Bürgern, und Gemeindsgliedern unterworfen, wenn nicht ausdrückliche Freiheiten, petitorisch oder possessoriisch erwiesen werden können.

Vielfältig betrifft dies die Zollfreiheit, — Salz und andere Konsumtilienfreiheit, Akzise und Aufschlaggeld, Lagergeld, Einquartirung, Spargenköpflieferung, Chaussee Anlagen, Zusatzensimpen, u. s. w. Adelsliche, und Kirchengüter bleiben hiervon gewöhnlich verschonet, und die Kolonemasen

maßen sich vielfältig eben die Freiheiten an, die jenen Gutsbesitzern hierunter in Ansehung ihres gebrödeten Gesindes oder Familie verliehen worden sind. a)

Die Sache hat aber nicht den mindesten Grund. Dergleichen Lasten und Abgisten rühren meistens aus neuern Zeiten, und lassen sich nach jenem alten Freiheitsysteme der Kirchen und geistl. Güter nicht beurtheilen. Auch begriff die Familie nie die bloße Pächter solcher adel. oder geistl. Güter; es betreffen auch alle diese Lasten die Pächter nicht als Pächter, sondern erwähnter maßen unter ganz andern Verhältnissen; und so, wie es jeder Gutsheerrschaft daran gelegen ist, ihre dingliche Rechte und Freiheiten auf dem Gute zu bewahren, so schützt sich jede landes-Gerichtsherrschaft, jede Gemeinde, auch mit bestem Fuge bei ihren persönlichen Anforderungsrechten an den Kolonen, und sorgt dafür, daß diese Rechte nicht mit jenen, — diese Verhältnisse nicht mit den Isoler stehenden eines bloßen Beständners vermischt und dadurch untergraben werden.

S. 31.

Rechte und Befugnisse der Erbbeständner an den Gütern.

Die Rechte und Befugnisse unserer Erzstiftl. Erbbeständer an und um die verlebene Erbgüter sind zwar von jeder vornämlich wiederum nach dem römischen Maasstabe der Emphyteusen gebildet und bestimmt worden; jedoch hat dieses auch nicht selten seine Abfälle und Ausnahmen erlitten.

Sie können daher 1) ihre Erbleihe veräußern, jedoch notwendig unter Vorwissen und Gehehlung der Gutsheerrschaft; — b) dahingegen ist es sowenig erlaubt, als es gelitten wird, das Gut zu schwächen, und einzelne Parcellen daraus zu veräußern. Und da 2) die Verpfändung der Weg zur Veräußerung ist, so kan auch solche nur unter Bewilligung der Gutsheerrschaft geschehen, dergestalt jedoch, daß die Rechte derselben an das Gut sowohl, als die jährl. Pacht dadurch ungekränkt bleiben. 3) Er kan die Güter Erbweise in einen Anschlag
 § 2 bringen,

a) Von der Familie, und denen, dieser schon vormals in ältesten Zeiten entgegengesetzten Kolonen der Stifter und Klöster, handelt gründlich *Ant. Matthaei*, tr. d. reb. Ultraject. p. 114. und tr. de Nobilit. L. II. c. 14.

b) Diese Bewilligung faßt 2. Stücke in sich: a) dadurch gewint der Vertrag des Erbbeständners mit einem andern, erst seine völlige Bündigkeit, da er außerdem null und nichtig ist. Solchemnach hat ein solcher Kauf und Vorbehalt auf den Fall der eintretenden Bewilligung der Gutsheerrschaft, jederzeit eine Resolutivkraft. b) Die Gutsheerrschaft gewinnet Zeit, sich um des sich anmeldenden neuen Kolonen häusliche Umstände und Eigenschaften zu erkundigen. — Uebrigens paßt auf unsere Erbleihbeschaffenheit die These nicht, daß der gutscherrl. Consens um deswillen vorzüglich erforderlich seie, um diesen Gelegenheit zu verschaffen, allenfalls den Vorkauf an dem Gute zu üben.

bringen, und einem Kinde übertragen, sich darauf einen Auszug, oder Leibgebing vorbehalten, und verordnen, daß die übrigen Kinder mit Gelde daraus abgefunden werden; 4) desgleichen solches durch Testament, und andere Bedinge verschaffen, 5) Kinder damit ausstatten etc. — hingegen ist 6) die Verteil. und Verstickelung ganzer Höfe, oder einzelner Zuben nicht erlaubt, so, wie es auch 7) kleinen Erbpächter frei stehen mag, das ganze Gut, oder einen größeren Teil desselben zu verasterpachten, indem er das Gut bauen und bessern muß, und an seiner Schuldigkeit nichts erwinden lassen, folglich auch keinem andern zum Nachteil des Guts Herrn das Gut eingeben darf, welcher demselben vielleicht nicht so gut, wie der Erbbeständner selbst vorsethet, oder vorstehen kan, wann er zumal mit doppelten Abgiften, an den Guts Herrn, und an den Erbbeständner belästigt würde. a)

§. 32.

Wie die Erstfistel. Amortizationsgesetze bei Erbverleihungen, und den darüber pflegenden Handeln einschlagen?

Ehe noch förmliche Amortizationsgesetze in unserem Erstfiste erschienen, selte es das ganze Mittelalter hindurch nicht an allerlei Reskriktionen, wodurch die Precarien, libellar Contrakte, und sonderbar die Erbverleihungen Ziel und Maas erhielten; und sie zweckten teils auf den Vorteil der Kirchen und Stifter selbst, teils auf das wesentliche Wohl des weltlichen Staats ab.

Vielmals ward Stiftern und Klöstern erst durch besondere landesfürstliche Gnadenverleihungen gestattet, ihre Güter zu vererben, und zu verlandsiedeln, zum untrüglichen Beweise, daß ihnen die geistl. Freiheit nur Bedingnißweise zugestanden worden, wenn sie die Güter selbst, auf eigene Rechnung bauten. b)

Aber

a) Außerdem, und wenn der Guts Herr von der Verasterpachtung nichts zu besorgen hat, und mit dem Afterspachter eben so gut, wie mit dem Erbbeständner selbst zufriednen sein kan, wird er solche auch von selbst gern geschehen lassen, und der Fall ohnehin selten, oder wohl gar nicht vorkommen. Indessen finde ich doch auch Erbleihbriefe, in denen die Afterverpachtungen ausdrücklich zugestanden worden sind.

b) So erlaubten Z. B. die Dynasten von Jüter dem Kloster Zaina (Hegene) in der
 Freiheiturf. v. J. 1358. (bey Kopp. Nachr. v. den Herren v. Jüter, im Anh. n. 69):
 „ Sie mögent auch yren Hobe zu Locheim, welche zyt sie des zu rade werdent,
 „ mit Lantsiedelen besetzen, wie sie dunkit, daz es nuzlich werde yn vnd yren
 „ vorg. Kloster: dieselben Lantsiedele sal auch nyeman bedrangen mit Gastunge
 „ odir mit Dinasse von vnsern wegen, dann sie sollen vnserme gericht dinen
 „ von Yren varendet Habe, als ire Nachgeburt da bobir vnd da benyder, der
 „ vorg. Abt vnd Conuent von Heygen mögen auch dise Besazunge mit lantsiede-
 „ len wider abetun, vnd yren Hob Locheim, wann sie des gelauffet, aber als von
 „ erst

Aber eben so stark, ja wohl stärker hasteten die Landesfürsten darauf, daß die vom Adel, Stiftern, und Gotteshäusern einmal vererbte Güter, mit der Erlösung der Leihe nicht wieder eingezogen, und unter eigene Hand und Kultur genommen werden konnten, sondern als *res concedi solita* auf der Stelle anderweit zu Erbe verliehen werden mußten. a) Seit dem nun unsere Amortisationsgesetze ausdrücklich untersagen, daß keiner, er sei wer er wolle, denen Kirchen, Stiftern, Klöstern und andern toden Händen einig liegendes Gut, Gülte, Rent und Zinse zu verpfänden, zu verkaufen, oder in andere Wege ihnen zuzuwenden sich unterstehe, bei Verlust der Güter, und zwar aus dem Grunde, weil dadurch dem Landesfürsten Dienst, Bede, und gemeine Landessteuern, wie auch den Untertanen in Städten, Bede, und gemeine Landessteuern, wie auch den Untertanen in Städten, und auf dem Lande ihre Hülfen, Geschoß, und anderes entzogen, und die Bürden, so andere sollten mittragen helfen, ihnen zur Ungebühr allein zugeschoben und aufgeladen würden, — und dann alle diese Ursachen insgesamt, oder zum Teil auch auf die Einziehung der Leihgüter zu eigenem Gebrauche mit einschlagen; seit dem muß wegen Identität des Grundes obiges Verbot um so mehr hierauf mit erstreckt werden, als die Veräußerung unbeweglicher Güter an Klöster, und geistliche Ordenshäuser für odios zu halten, und es für eine favorable Rechtsache nicht zu achten ist, wenn dergleichen Häuser, Stifter, und Kirchen die Güter, worauf sich bis dahin, und vielleicht von der Zeit an, als solche gebauet, und arthast gemacht worden sind, eine oder mehrere Familien von Kolonien erndet, und zu den gemeinen Lasten mit beigetragen haben, in eigene Verwaltung nehmen wollen. b)

§ 3

Ein

„erst besetzen mit yren selbes Personen; vnd ist dan aber der Lob in aller freyheit, als zum ersten etc.“ — So verboten auch die Landgrafen von Hessen den geistlichen, unter Erzbischoff. Mainzischen Sprengel gehörigen, in Hessen begüterten Personen im XIV. Jahrb. schlechweg, ihre Güter zu verleihen. Eben dies thaten Ausweis vieler Urk. die Landgrafen von Thüringen und Meissen; es ward aber nachher in denen zwischen dem hiesigen Erzkiste, und jenen Herrn geschlossenen Nicht- und Sazungen, (wovon die E. Ddens Deduktion über die Unmittelbarkeit und Freiheit der Kommende Schifferberg mehrere vorlegen) dieser Zwang abgeschafft; auch könnte sich aus Stiftisch- und Klösterl. Konkordarien und Nachtrungen schon allein von hiesigem H. Erzkiste deshalb einige Duzend Stellen, hier mittheilen, welche das Ansehen dieses Grundstükes von unserm eigenen Vaterlande verbürgen, —

- a) Sonderbar geschah dies seit dem Ende des XV. Jahrb. wo mit Einrichtung des ständischen Steuerwesens, zwischen Landesfürsten und Ritterschaften die Differenzen wegen der Katastern, und was dahin gehörig, häufig dergestalt ausgeglichen wurden, daß die von den Edelleuten erblich verliehene Güter in die Landes- — die auf Lebenslang oder Jahrzeitlich verliehene aber, in die Ritterkatastern eingetragen worden sind; wovon unter andern zu sehen Kennep a. a. D. Th. I. S. 746. fgg.
- b) Da den Kirchen und Klöstern etc. unbewegliche Güter an sich zu bringen verboten wird, so ist ihnen auch eo ipso untersagt, heimgefallene Leihgüter in eigene Verwaltung

Ein gleiches wäre auch von den Erbstifft. in des eingeseffenen Adels Händen befindlichen Lehn — ingleichen blos bürgerlichen und Bauerngütern zu sagen, als welche, wenn sie von jeher auf Erbleihe ausgethan worden sind, in der Folge um so weniger zu eigener Kultur gezogen, oder gar mit Ritterfisen konsolidirt werden mögen, als auch von diesen einsteils die monatliche Landescharzungen und Steuern an die landestruhen geliefert werden müssen, und darunter notwendig ein Abgang erfolgen würde, andernteils der Abgang erbgebuldiger Untertanen mit zu beherzigen ist, welche, wenn sie von den Gütern verstoßen würden, sich zugleich gezwungen sähen, das land zu räumen, oder den Bettelstab zu ergreifen, und dem Staate zur last zu fallen. Sind also Erbbeständner zugleich Erbgebuldige Untertanen, und in Ansehung der Güter, die sie besahen, Mitnachbarn eines Dorfs, oder Gerichts, wobei mithin das hohe Erbstift an seinen Territorialprästanten verlieren, oder die Gemeinde über die herkömmliche Gebühr belästiget werden würde, so ist dem Gutsberrn noch weniger erlaubt, das Gut einzuziehen, oder, wann ihm solches eröffnet wird, und besonders auch, wenn der Erbbeständner sich dessen verlastig macht, in eigene Stellung zu nehmen, wenn er gleich die Kontribution übernehmen, und alle Dienste verrichten wollte; weil doch immer noch das hohe Erbstift in Ansehung der Musterung, Landfolge, &c. dabei veridre, wenn nicht das Gut anstatt des abgegangenen mit einem neuen Colonos besetzt wäre.

Inzwischen felt es auch nicht an Stiftesstatuten, Kapitulationen, Hausverträgen, u. a. Grundgesetzen, welche dergl. Wiederverleihungen der leihfälligen Erbgiiter vorschreiben; worauf dann von landeswegen ein wachsamcs Auge zu tragen ist.

S. 33.

Vererbung, und Erbfolge in die Erbleihen des hiesigen Erbstiftes.

Röm. Emphyteusen werden auf alle Erben ohne Unterschied versendet, wenn Bedinge nicht namentlich einige davon ausschließen; unsere Erbleihgiiter aber gehen nur auf die Leibeserben; es seie dann, daß durch die Klausel: Erben und Erbnehmen, oder sonst, ein anderes verabredet worden wäre; und wenn

waltung zu nehmen; und kan daher nur unter dieser Bedingnis, die ihnen etwa heimfallende Güter an andere wieder auszuthun, zugelassen werden, daß man ihnen Güter zu Lehn auftrage, oder daß sie ihre auf andere Weise adquirirte Güter, anstatt solche innerhalb der gefestten Zeit wieder an weltl. Hände zu veräußern, eigentümlich behalten, und andern zu Lehn geben dürfen; da es außerdem nicht angehen, sondern die Rechtsregel Platz greifen würde: quod prohibitum est in termino, prohibitum etiam est in via. Portugall gleng hierunter am 4. Jul. 1768. mittelst einer deshalb erlassenen schönen Verordnung, (in Le Brets Magaz. Th. 2. S. 114.) mit einem nachahmungswürdigen Beispiele vor.

wenn beide Eheleute für sich und ihre Erben besteben worden, so lassen sich darunter nach der Natur der L. Leihgüter überhaupt, der Regel nach, und im Zweifelsfalle, keine andere, als von beiden Leibern geborne, — nicht aber einseitige Erben verstehen.

Die Kinder eines Erbbeständers erben aber nach Unterschiede unserer Leihbriefe, Gutsheererschaftl. Gewohnheiten, und Herkommen, im Erstfalle nicht auf einerlei Weise. Unsere Erbleihgüter sind ordentlicher Weise untheilbar; woraus dann folgt, daß die Kinder hauptsächlich nur auf zweierlei Weise sich der Erbfolge unterziehen können:

a) Die eine, obgleich bei uns seltenere Art der Erbfolge ist, daß sämtliche Kinder, oder einige von ihnen, welche die anderen abfinden, das Gut unzertheilt in Gemeinschaft besitzen, und blos in Ansehung der Bestellung und Benutzung desselben solches durch eine Mutscharung dergestalt unter sich teilen, daß sie auf des Gutsherrn Begehren einen Stamm unter sich machen, d. i. einen Lehntträger unter sich bestellen, welcher Namens sämtlicher Theilhaber das Gut überkömt, und die Pächte oder Zinsen unzertheilt liefern, folglich für die übrige stehen, und sie vertreten muß. Zuweilen zeigt sich auch aus Urk. daß die Güter bei uns dergestalt vererbt worden, daß sie nur eine Hand ungeteilt inne haben, und der Erbbeständer solche nur auf eines von seinen Kindern, nicht aber auf andere Seitenverwandten vererben können.

b) Weit gewöhnlicher aber war, und ist noch h. L. bei uns der Fall, daß einer von den Erben das Gut annimt, und seine übrige Geschwister in Ansehung der elterl. Verlassenschaft nach einem leidentlichen Anschlage abfindet, welche alsdenn, auch ohne ausdrücklichen Verzicht, zu den Gütern keinen weitem Zugang haben, und daher in dem neuen Erbleihbriefe, welchen der auf dem Hofe bleibende Erbe gegen ein laudemium jedesmal auszulösen hat, nicht mit eingeführt werden; dergestalt, daß a) der neue Erbbeständer dadurch freie Hände bekömt, das Gut zu vererben, zu verkaufen zc. wohin er will; — und b) wenn er nebst seinem Weibe ohne Leibeserben verkirbt, so fällt die Erbleihe nicht den abgefundenen Geschwistern zu, sondern der Gutsheererschaft anheim.

Um nun ein Gut anzunehmen, und die andern Geschwister abzufinden, haben zwar ordentlicher Weise, sämtliche Kinder gleiches Recht. Weil aber dem Gutsherrn wegen seines Guts, und der davon zu gewartenden Abkünften, daran gelegen ist, daß die Güter im Stande erhalten werden, und des Endes jederzeit mit tüchtigen Kolonen besetzt sein mögen; so pflegt es bei uns nach Unterschied der Fälle folgender Gestalt gehalten zu werden:

1) Sind die hinterlassene Kinder sämtlich, oder nur einige von ihnen zu den Jahren gekommen, daß sie das Gut zur gehörigen Stellung, und Führung des Haushalts übernehmen können, und es fehlt ihnen auch nicht an der erforderlichen Tüchtigkeit, so hat nach den Erbleihbriefen verschiedener Gutsheerchaften der älteste von den jüngern Geschwistern, — nach andern der jüngste vor dem ältern, — päufiger

häufiger die Söhne vor den Töchtern, den Vorzug; — am häufigsten aber kömmt es auf der Eltern Wahl an, welche gewöhnlich einem der jüngern Söhne, oder einer Tochter zufällt, wenn die ältern Söhne bereits ihren Abstand bekommen, und sich verheuratet haben.

2) Sind hingegen die Kinder noch gering, und unter denen zur Führung einer Landwirthschaft erforderlichen Jahren, und die Wittib kan und will sich der Haushaltung nicht unterziehen, so hat sie mehrere Wege vor sich:

a) Es bleibt ihr frei gestellt, wieder zu heuraten, und mit gutsherel. Bewilligung dem zweiten Manne das Gut solange zu übergeben, bis eines der Kinder der erster Ehe, welches der verstorbene Vater, oder sie selbst ausersehen, die Jahre erreicht; da sie dann aber gezwungen werden mag, dem Kinde das Gut gegen eine zu bestimmende Leibzucht abzutreten.

b) Zuweilen geschieht es, daß der Wittib mit Vorwissen und Bewilligung der Vogtei, und der den Kindern zu bestellenden Vormünder, nach Beschaffenheit der Umstände erlaubt wird, wieder darauf zu heuraten, und dem zweiten Manne die Güter anzuschlagen, dergestalt, daß er die Kinder erster Ehe, bis sie zu ihren mannbaren Jahren kommen, ernähren, und sie im Separationsfalle mit dem gewöhnlich bestimmten Abschiede versorgen und abmeren muß. a)

S. 34.

Uebergabe der Erbleihen an die Kinder bei Lebzeiten.

Hat ein Erbständner erwachsene Kinder, so übergibt er zuweilen mit Gutsherlicher Bewilligung die Güter, weil er solche nicht verteilen darf, einem derselben bei lebendigem Leibe, mit der Verordnung, was derjenige, welcher auf dem Gute

*Uf. N. u.
r. Ludwig
9. 12. 42. 7
332.*

a) Inzwischen das räthlichste in diesem Falle wäre immer, daß, wenn die Kinder bei Absterben ihres Vaters noch jung sind, der Mutter erlaubt würde, mit Bewilligung der Vormünder, unter vogteilicher, prævica causæ cognitione erfolgender Konfirmation der Ehepacten, einen zweiten Mann auf der ersten Kinder väterliche Güter zu heuraten, dergestalt, daß diesen Kindern erster Ehe dasjenige, was sie als väterlich an den Gütern zu fordern haben, ausgeworfen, — den künftigen Kindern zweiter Ehe aber ebenfalls ihr väterliches sowohl, als was sie mit den Kindern erster Ehe gemeinschaftlich erben, oder haben sollen, beschieden, — dem Stiefvater gegen sein eingebrachtes ein Auszug bestimmt, — denen Kindern erster Ehe aber, soferne sie tüchtig sind, das Nählerrecht zu denen Gütern, um solche anzunehmen, oder wieder anzukaufen, gestattet würde. Da es aber hierbei auf der Vormünder Einwilligung, und gerichtl. Untersuchung und Bestätigung ankömmt, so sieht man leicht, daß dergleichen zweite Verheurathung anderset, als wenn es die Nothwendigkeit in Erhaltung der Güter, und der augenscheinliche Nutzen der Kinder erster Ehe, um sie wegen des ihrigen unter fremden Händen sicher zu stellen, zu erfordern scheint, nicht gestattet werde.

Gute bleibt, seinen Geschwistern in Ansehung der Meiorationen, Schiff und Geschirre, und was sonst mit dem Gute übergeben wird, nach einem billigmässigen Anschlage zur Abfindung, Abstand, oder zu ihrem Pflichtteil geben solle, — auch mit dem Vorbehalte, was er, der Vater, nebst der Mutter zum sogenannten Auszug auf lebenslang zu seinem Unterhalte zu genießen haben will, — mithin auch was nach seinem Ableben seiner hinterlassenen Wittib zu ihrer Leibzucht verabreicht werden soll. Es erfolgt hierauf die wirkliche Güterübergabe, und zwar entweder mit der völligen Herrschaft, — oder die Eltern behalten sich die Herrschaft auf gewisse Jahre, oder solange sie solche führen wollen, und sich dazu im Stande finden, bei der Uebergabe bevor. a)

Hat nun aber ein Erbbeständner keine Kinder, und ist doch den Gütern selbst vorzustehen nicht mehr im Stande, so kann er solche mit gutherrlicher Bewilligung gegen einen Auszug auch an fremde übergeben, welches entweder durch einen Verkauf unter beigefügtem Nahrungsbedinge, — oder durch eine Modalschankung, oder einen andern Kontrakt geschehen kann, wobei alsdenn freilich vom Pflichtteile keine Frage sein kan. b)

S. 35.

a) S. Wernher, de reservato, vulgo Auszug in curiis rusticor. und Müller, de reservato rusticor. Hildebrand, Abh. de mansione constituta & reservata &c. Daß übrigens ein Vater bei Verheurathung seiner Kinder verspreche, wie sie dereinst nach seinem Ableben erben sollen, und daß er nachher von diesem Versprechen nicht wieder abgehen könne? Ist schon nach röm. Rechte, Nov. Leon. 19. nicht unbekant. Nach deutschen Rechten aber müste dieses bezweifelt werden, wenn der Vater es bei dem bloßen Versprechen hätte bewenden lassen, ohne die Güter wirklich zu übergeben.

b) So kan z. B. die Güterübergabe, wie es insgemein üblich ist, bei Verheurathung der Kinder, durch die Ehepacten, also geschehen, daß die Eltern ihre Verlassenschaft größtentheils verteilen, und dabei z. B. ihrer Tochter, und künftigem Eidam mit Uebergabe der Güter auswerfen, was erstere zu ihrem Erbanteil in den Gütern behalten, und was sie den Geschwistern herausgeben soll. Es kan aber auch eine solche Güterübergabe durch einen Kauf und Verkauf, oder durch eine Modalschankung geschehen, je nachdem nämlich der neue Erbkolon das, was ihm übergeben wird, durch die Herausgabe an die übrige Kinder, Bezalung der Schulden zc. und den Auszug, den er zu geben versprochen hat, bezalt, oder ihm ein beträchtliches daran geschenkt wird. Nachdem nun die Umstände beschaffen sind, scheint es öfter zweifelhaft, was es für ein Kontrakt sei. Indessen Auszug bleibe Auszug, — und Uebergabe oder Anfaß der Güter, bleibt dergleichen, es mag dieselbe durch einen Kontrakt geschehen sein, wodurch sie wolle, und ich finde daher kein Bedenken, daß man nicht *postis terminis habilibus* eine beschene Güterübergabe, wenn der neue Kolon nicht hält, was er zugesagt, wieder sollte aufheben, und sich eines Theils abseits des Auszögers auf die L. i. C. d. donat. *quæ sub mod. andertheils* aber abseits des dabei konkurrirenden Guts Herrn auf den unerfüllt gebliebenen Erbleibens trakt berufen können. zc.

Beendigung der Erbleihen, und hiesige Provinzialrechte und Gewonheiten dabei.

Unsere Landerbleihen beendigen sich aus verschiedenen Gründen:

1) Wenn der Erbbeständer sich nicht Erbbestandsmäßig betragt, sondern dem Erbleihbriefe zuwieder handelt, dadurch, daß er entweder die Güter nicht in gehörigem Bau und Besserung, Stande und Wesen erhält, oder etwas gefährlicher Weise davon ab; oder neue ungebührliche Beschwerden darauf komet läßt, oder die Güter verteilt, Stücke daraus heimlich verkauft, die Zinse und Pächte jährlich zu gehöriger Zeit nicht liefert, und überhaupt dasjenige, was er zu thun schuldig ist, unterläßt, oder mit den Gütern so umgeheth, wie er damit umzugehen nicht berechtigt ist.

2) läßt der Erbbeständer das ihm eingegebene Gut vorsezlich, gefährlich, oder durch sein grobes Verschulden in merklichen Verfall geraten, — verdirbt er es ansehnlich, (welches jedoch die Gutsheerrschaft zu beweisen hat,) so macht er sich nicht nur seines Rechts verlustig, sondern er muß auch noch daneben allen Schaden vergüten, der daraus erwächst, wenn die Güter bei der künftigen Verleierung nicht mehr so hoch ausgebracht werden können. Die Unteilbarkeit unserer Erbleihgüter bringt sogar notwendig den Satz mit sich, daß die Deteriorirung einzelner ansehnlicher Haupttheile des Guts, die Reduzirung des ganzen Gutes bewirke, — und man sollte hierauf billig mit Strenge besetzen. Indessen pflegen die Justizstellen diesen Fall doch meistens *ex officio*, mit Bewilligung des Gutsheerrn dahin zu vermitteln, daß, wenn man Hofnung hat, daß er das Gut wieder in den Stand bringen werde, und er desfalls Sicherheit stellt, derselbe bei dem Gute gelassen werde.

3) Verkauf er das Gut ohne des Gutsheerrn Vorwissen, so macht er sich seines Rechts ebenfalls verlustig. Geschieht dies nur an einem Teile des Guts, so kann er auch eigentlich nur dieses Teils priviert werden; und wenn dem Herrn daran gelegen ist, daß das Gut unzertheilt zusammen erhalten werde, so pflegt derselbe zur Wiedererergänzung angewiesen zu werden. Erfolgt dies nicht, und dem Erbbeständer ist zumal die Zerreiung des Guts, wie es zum Ueberkuffe meistens zu geschehen pflegt, bei Verlust der Erbleihe, in dem Erbleihbriefe ausdrücklich verboten; so zweifle ich nicht, daß alsdenn das ganze Gut eingezogen, und der Erbpächter dessen mit Recht entsetzt werden könne.

4) Zwey- und respective dreijährige Saumseligkeit des Erbpächters in Entrichtung der schuldigen Pacht zu bestimmter Frist, entsetzt denselben der Güter *ipso jure*. Zwar wollen verschiedene Juristen den Erbpächter für entschuldigt halten, wenn er einen Teil des Zinses abgetragen, oder wenn die Schuld des nicht gezahlten Zinses gar nicht an dem Erbbeständer gelegen, — oder

der

derselbe eine Gegenforderung hätte, auf die er kompensiren könnte, — oder wenn die Zahlung des Zinses nicht sowol aus Vorsatz und grober Unachtsamkeit, als vielmehr aus blosem Unvermögen, oder andern geringen Versehen unterblieben seie; — 2c. Allein die wenigste von diesen Entschuldigungen haben in den Rechten, und nach der Rechtsanalogie einigen Grund. Nach Verlaufe der im Leihbriefe bestimmten, oder ansonst rechtlichen Zeit ist der Erbpächter seines Rechts ipso jure verlustig, und kan sofort expellirt werden, ohne ihn im geringsten zu hören, wenn er sich auf seine Besserungen beruft, oder sich wegen seiner Säumnis zu einer Strafe, oder Verzinsung des Pachtgelds erbietet, oder einen Bürgen stellen wollte. Auch mag ihm solchenfalls nicht zu statten kommen, wenn er sich auf erlittenen Mißwachs, Hagelschlag, oder andere Unglücksfälle berufen will, weil, wenn er sich gesetzten Falls deshalb zu einer Remission gegründete Hofnung machen könnte, ihm dennoch allemal obliegen würde, sich bei dem Gutsherrn zu melden, das, was er zu geben gedenkt, zu offeriren, und, wenn sie nicht einig werden können, zu deponiren, und die Sache gerichtlich auszumachen.

Wird nun der Erbpächter seiner Leihe entsetzt, so verliert er nach obigen alle Meliorationen, Gebäulichkeiten 2c. welche ihm hingegen ausser diesem Falle entweder nach dem Anschlage vergütet werden, (wobei jedoch, wenn sie nötig oder nützlich sind, dem Gutsherrn das Erbietungsrecht gebärt;) oder er darf sie, wenn sie ohne Schaden hinweggeschafft werden können, hinwegnehmen, ohne daß die Gutsherrschaft schuldig wäre, sie pro taxato zu übernehmen; (welches luxuriose, voluptuäre Verwendungen betrifft;) was aber ohne Schaden nicht amovibel ist, muß er stehen lassen, und verliert ihren Wert. Ist endlich, wie häufig geschieht, im Leihbriefe bedungen, daß ohne Vorwissen der Herrschaft nichts gehauet werden soll, so werden auch nötige und nützliche, ohne Anzeige vom Kolone eigenmächtig gemachte Verwendungen nach dem Rechte beurteilt, wornach voluptuäre sonst beurteilt zu werden pflegen.

5) Wenn ein Gut einem Erbbeständner, und dessen Eheweibe ohne die geringste Einschränkung verliehen wird, so scheint es zweifelhaft, ob nicht wenigstens die Einziehung zu eigenem Gebrauche in Nothfällen der Gutsherrschaft zu gestatten seie? Einige Erbleihbriefe unseres Erzstiftes führen diesen Vorbehalt mit sich, und man möchte leicht die Analogie von Häusermietthen anhero in Anwendung setzen. Meines Erachtens geschieht dies aber ohne den mindesten Grunde. Durch eine solche Unterstellung, wenn man sie ausser sonderm Vorbehalte schon an und für sich als Landesregel wollte gelten lassen, würde offenbar die Natur und Beschaffenheit der L. Erbleihe überhaupt, und besonders jener nach dem Muster der ältern Erzstiftl. Landesverfassung abgeändert und aufgehoben, wozu jene Gründe aus dem röm. Rechte bei Häuservermietungen wohl schwerlich zureichen dürften.

6) Daß endlich auch eine Gutsherrschaft, solange das Erbrecht des Kolonen währet, das Erbgut zu verkaufen unbefugt seie, ergiebt sich aus dem Kanone getreuer

getreuer Herr, getreuer Knecht. Inzwischen haben doch verschiedene auf Erben gestellte Leihbriefe unseres Erzstifts sich eine solche Fakultät bedungen. Man ersieht aber auch leicht, daß solchenfalls keine Erb-, sondern Landsiedelleihen der Gegenstand solcher Bedinge gewesen seien.

§. 36.

Abtretung der Hofstätte, Meliorationen, Gebäulichkeiten, u. s. w.

Erlöscht das Erbrecht der Pächter, und sie treten die Höfe ab, so erwachsen vielfältig wechselseitige An- und Gegenforderungen wegen Meliorationen, Gebäulichkeiten, u. a. Verwendungen; nicht minder wegen den Früchten des Sterbjahrs, u. s. w.

Soviel nun 1) den Meliorationspunkt betrifft, so ist bereits erwähnt, daß deshalb der Erbleihbriefe die erste Entscheidungsnorm an Handen gebe, — daß fernher dafür nicht zu rechnen sei, was der Erbkolon an den Güterbau verwendet hat, und was etwa diese nach der Abschätzung jetzt mehr wert wären, als sie zur Zeit der Erbverleihung gewesen sind. Denn eben darinnen gründet sich der Unterschied der Erb- und Landsiedelleihen, daß der Landsiedel auf Gütern eine eigene Besserung hat, die er verkaufen, und am Ende der Leihe der Gutsheerrschaft in Anrechnung bringen mag; welches hingegen ein Erbpächter um so weniger zu thun berechtigt ist, als er vermöge seines Erbrechts, bereits auch jene Besserungen gesoffen, und solche in dessen Rücksicht ganz allein verwendet worden sind. Wenn daher gleich verschiedene röm. Rechtslehrer bei den Emphyteusen das Gegenteil finden, und eben deswegen auch bei Erbleihen behaupten wollen, es müßten die vom Erbkolone gemachte Gutsverbesserungen demselben wieder erstattet werden, so spricht diesem eine vielhundertjährige Erfahrung unseres Erzstifts entgegen, wornach dergleichen nie vergütet worden sind.

Anderst verhält es sich aber 2) mit denen unter gutsherl. Vorbewußt und Bewilligung auf die Hofstätte gesetzten Gebäulichkeiten. Doch auch hier treffen wir einen Unterschied an. Verschiedne Erbleihen bestimmen, daß der Erbleihmann schuldig sein solle, auf seine Kosten dieses und jenes Gebäude zu errichten, oder überhaupt so und soviel zu verbauen, und die Gebäude in baulichem Stande und Wesen zu erhalten. Geschieht dieses, so mag am Ende der Erbleihe nichts dafür in Rechnung gebracht werden, weil es Kontraktmäßig geschah, und diese Verwendungen gleichsam einen Teil der Pacht ausmachten, welche nicht zurückgefordert werden mag. Fehlt es aber an dergleichen brieflichen Bedingen, und die Gutsheerrschaft erlaubt ihm, auf seine Kosten Gebäude anzulegen, so erklärt sie dadurch fattsam den Willen, solche dem Kolone nach geendeter Pacht in einem billigmäßigen Anschlage zu vergüten; und die Verbindlichkeit hierzu ist solchenfalls unbestritten. Was hingegen der Kolone ohne Vorbewußt, und Erlaubnis
der

der Gutsheerſchaft aus eigenen Mitteln erbauet, das wird nach den Grundſätzen (S. 35. n. 4.) ſchlechtweg beurteilt.

Indem aber die Reparaturkoſten zu denen weſentlichen Pflichten des Erbheſtändners, in Erhaltung des Guts gehören, ſo kan ſich dieſer deren ſo wenig entſchlagen, als er deſhalb einige Rückerſtattung hoffen, oder, wenn ſolche durch harte Unfälle, Brand, Krieg, Verberung zc. veranlaßt worden ſind, von Rechtswegen darum die Herrſchaft anlangen kan, wenn nicht der Erbleihbrief, oder das gutherrl. Herkommen ein anderes mit ſich brächte, oder dieſe dem Kolone mit einem Beitrage, oder Pachterlaſſe auf gewiſſe Zeitfriſt aus Gnade behälſſich an Handen gehen wollte.

S. 37.

Früchten des letztern Sterbjahrs.

Ueber die Früchten des letztern Sterbjahrs erwachſen gleichmäßig manche Differenzien, worüber weder das L. R. noch ein überall feſtes Landherkommen ein beſtimmtes Maas an Handen giebt. In ältern Zeiten folgten unſere Erzkittl. Gutsherrn, ohne ſich an beſtimmte Zeiten zu binden, dem alamanischen Grundkanon: was die Egge beſtrichen, und die Hacke bedeckt, folgt dem Erben; d. i. der vollendete legte Bau gewähret dem Bauer das Eigenthum der Früchte. Doch war nicht ſelten ein Pflugteil beſtimmt, eine gewiſſe Größe, die der Kolone dem neu eintretenden zur Entſchädigung für die Karenz unmittelbar zurücklaſſen mußte.

Aber ſeit dem Ende des XV. Jahrh. beweifen Akten, und Weiſthümer, daß man zur Erörterung derſelb Differenzien auch angefangen hat, jene Zeitfriſten, welche die L. Lehnrechte zur Beſtimmung der Lehnsfrüchte des letztern Sterbjahrs zum Grunde gelegt haben, bei uns in Anwendung zu ziehen, und ſolche hiernach unter den Erben des Verſtorbenen, und dem nachkommenden Kolone zu verteilen. Nunmehr aber pflegt man folgende Grundſätze hierunter zu befolgen:

a) Was der Erbkolon auf dem Hofe, und im Felde bei Antritt der Erbleihe gefunden hat, das muß er alſo zurück liefern, — beſamte Felder mit dergleichen Frucht beſamet, — Stroh und Fütterung, ſoviel er dort angetroffen zc. —

b) Die zur Zeit des Todes des Kolonen beſamte Felder ärdet des Verſtorbenen Erbe nicht mehr, ſondern ſie werden abgeſchätzt, und nach Abzuge der Bau- und Beſtellungskosten, der reine Ertrag unter dieſem, und dem Nachfahren nach Verhältnis der Zeit verteilt.

c) Eben di s tritt in Anſehung der Naturalfrüchten, und der bürgerl. Abkänfte ein, wobei jedoch die Sammlungskosten nach Marzal der Dividende der Früchten verteilt werden.

d) Ueberhaupt aber iſt dabei in Anſehung des neuen Erbheſtändners jederzeit zu ſtatuiren, daß, wenn etwas Verluſt zu leiden iſt, ſolcher ebender den abgehenden

den Kolonen, als den neuen Beständner treffe, um lechterem die Beziehung der Kolonie so sehr, als möglich, zu erleichtern.

S. 38.

Erbleihgerichte, und wohin heutiges Tages dergleichen Streitigkeiten zur Erörterung gehören?

Die Erbleihstreitigkeiten unseres Erzstifts wurden im Mittelalter ganz nach dem Geschmace jener Zeiten von den Guts herrschaften gewöhnlich vor besonders niedergesetzten Zübnern, unter dem Vorsige eines Meyers, oder Schultheissen erörtert, welche den Stab hielten, und die gesamte Grund- und Hofgerichtsbarkeit verwalteten. Dieser Gerichtsbarkeitszweig, worzu sich jeder berechtigt halten konnte, der soviel freies Gut besaß, daß er aus dessen Kolonen und Siedlern ein höfliches Gericht besetzen konnte, a) ward folgens die Mutter der Lebvogteien, nachdem sich allmählig der kleine Primordial Umfang der Gegenstände, auf alle übrige, damit eigentlich nicht verwandte ausdehnte, worüber die F. Fürsten im mindesten nicht eifersüchtig waren.

Diese Erbhof- oder Zübnengerichte, welche schon laut der Karolingschen Traditionen unseres Erzstifts, mit Villanis & mayeris besetzt waren, und daher placita villanorum, mayeria, mali huobariorum &c. heißen, hatten ursprünglich nur die Erhaltung, Kultur, und Wiederbesetzung der Höfe und Güter, desgleichen die richtige Lieferung der Zinsen und Abgaben, Diensten u. zum Zwecke, und Gegenstand, und die alten Zins- und Gültgerichte des Mittelalters waren Abpröslinge davon. b) Mit dieser Gerichtsbarkeit war demnach verbunden 1) ein Pfandungs- und 2) ein Strafrecht. — Kraft des ersteren stand jeder Guts herrschaft die Befugnis zu, die Kolonen auf dasjenige, was sie schuldig waren, zu pfänden, und sie mit Gefängnis zu zwingen, c) — und vermöge des letztern konnte sie den verseffenen und vertagten Zins aufschlagen, und eine Zinsstrafe einfordern, oder darum pfänden, dergleichen Vadia den Rechtsgang des Mittelalters überschweimmet hatten.

Biss

a) Von dieser so recht ächt altdeutschen Rechtsdisziplin S. die unvergleichliche Ausführung bei S. A. Meinders, tr. d. juridic. colonar. & de curiis dominicalib. und bei Senkenberg, Tr. v. der höchsten Raif. Gerichtsbarf. Abschn. 1. S. 16. fgg. bei Zausch, Gerichtsverfass. der Deutsch. S. 62. fgg. u. a. m.

b) S. davon Schilter, Abh. de curiis dominicalib. (in dess. comm. ad J. F. Alam.) und von Ludewig, differ. jur. R. & G. in praedictoria jurisdictione Nobilitum. Die beste Nachricht von solchen Zins- und Gültshöfen trifft man jedoch zerstreut in einigen Deduktionen an.

c) Daher rührt der bürgerl. Gehorsam, dessen Anlegung jeder, auch der siedestren Gerichts herrschaft gebürt. S. Schilter Exercit. ad ff. Ex VI. S. 22. (Cannegieser) Decis. supr. Trib. Hallo-Cassel, T. I. Dec. 147.

Disweilen bedienten sich unsere Gutsherrn ausweis verschiedener mir darüber zu Gesicht gekommener Urkunden wieder ihre säumige Pächter der Rechtsbülfe, oder gebrauchten sich dazu, wie es in den Urkunden heißt, Landrecht und Gewonheit. Noch öfter aber waren die Pächter und Erbpächter, sonderlich unserer geistl. Gutsherrschaften von der ordentlichen weltl. Obrigkeit, und dem Gerichtsstande befreiet, und gegen jene, welche sich daran nicht stören, sondern mit Erkenntnissen (Sententiarie) vorgehen wollten, ward mit Bannstüchen drein gefeuert. a) Eben daher war vormals das geistliche Gericht des heil. Stuhls dahier, mit Erbleihprozessen, es mochte der Kläger, oder der Beklagte ein Geistlicher sein, unendlich überladen. b) Dennoch liesen auch verschiedene lieber ihre Streitigkeiten nach ihren Rechten und Gewonheiten von denen entscheiden, welche derselben am besten kundig, und dabei mehrtheils ihres gleichens waren. War nun einem solchen Erbgerichte, welchem auch wohl die Stiffts- und Klostervögte in Person vorsäßen, die ordentliche Gerichtsbarkeit beigelegt, so gehörte es zu den ordentlichen Gerichten, von denen man bei uns zu sagen pflegte, daß sie ihr Bannrecht, ihren Zwing und Bann hätten. c)

Ueberbleibsel von dieser Verfassung liegen noch in unsern Höfischen, oder Zubhofszgerichten, Bürgengerichten, Freihofsgerichten. ic.

Heutzutage stehen die Erbleihleute, gleich andern Pächtern unter der ordentlichen Obrigkeit, nämlich unter ihrem Gutsherrn, wann derselbe des Ort auch Gerichtsherr ist, — oder unter den Beamten als den Untergerichten, welchen alle Bürger und Bauern, und überhaupt alle und jede der Regel nach unterworfen sind, welche nicht vor ihre Person, oder rücksichtlich der Eigenschaft der Sache auf einen privilegierten Gerichtsstand sich berufen können.

S. 39.

Klagen, — Prozeß, — Appellationen in Erbleihfachen.

Die Klagen, ihre Wirkungen, der ganze heutige Prozeßgang in Erbleihfachen, und alles, was auf erfolgte Erkenntnisse so nächst zu ergeben
pfeht,

- a) Eben deswegen wurden sogar viele Erbleihprozesse vor besondere Stiffts- und Klosterkonservatoren hingezogen, welche allmählig ihre Flügel erweiterten, und in die weltl. Gerichtszwang und unbeschreiblich eingriffen. Unsere Erzstiftl. Urk. sind voll Beweise dieser Disziplin.
- b) Besonders im XIII. und XIV. Jahrhundert. — Denn im XV. gab es schon weltliche Herren, welche sich darüber regten; — ja selbst die Dorfz. richte sahen dies als einen Eingriff in ihren Landbrauch an, und liesen nur geschehen, daß die Freislichkeiten vom geistl. Gerichte bestätigt wurden.
- c) Beide Stücke machten nämlich den Hauptbegriff der deutschen Gerichtsbarkeit in bürg. gerl. Dingen aus: Zwangsrecht, und Bann d. i. Friedewirkung. Da nun dies nur binnen dem Weichbilde einer Stadt, Dorfs, geschehen konnte, so ersieht man, warum solches öfters der Zwing, Burgbann, u. s. w. genant ward.

pflegt, ist insgesamt von der alten Disziplin unserer Erzkristlichen Vorfahren hiers unter, abgewichen. Die biedere Einfalt, die ungezwungene Kürze, der starke Nachdruck, und die Beharrlichkeit auf jenes, was einmal durch förmliches Urtheil und Recht entschieden war, charakterisirte auch die gesamte Rechtsgänge in diesem Gegenstande auf einer Seite, welcher sowenig die ängstliche Umschweife der röm. Rechte, als die übererschwebende Praxis unserer Gerichtsstühle den Vorzug abgewinnen werden.

Wie bereits oben bemerkt ist, bekümmerte sich um das Kunst und Stylförmige der Klagen kein Schöpfer, sondern man sahe auf die Sache, — und natürliche Billigkeit gab den Ausschlag. Erbpächte und Gült, wenn sie versessen waren, hatten wie Zinsen, kurze Termine, die das Gericht nicht erst ansetzte, sondern nur befolgte. Durch erlaubte Selbsthülfe, d. i. Pfandungen hatten die Gutsherrn bei uns meistens das Schwere in der Hand, und überließen dadurch die Stelle des Klägers gewöhnlich dem schuldenden Erbleihmanne; nur dann traten sie in dieser Eigenschaft auf, wenn bei diesem nichts Pfandbares sich vorfand, oder wenn er sich der Aufholung entgegensetzte, oder sonst zu seinen Pflichten gerichtlich vermagt werden mußte; — dann aber gieng es auch mit der Gerichtshilfe geschwind genug her.

Die Kürze der Prozesse unseres Erzkristl. Vorkalters in Erbleihfachen gewährt uns unvergleichliche Betrachtungen, die wir hier gerne mittheilten, wenn aus diesen Hofnung zur künftigen Besserung unseres modernen Verfahrens resultirten; Kläglich, und überaus hart ist das Loos unserer Gutsherrschaften, daß sie in all ihren Anforderungen durch die röm. Klaggespinne, und den dienstfertigen Muthwillen der Anwälde und Sachwölde von dem alten Hilfsprozesse verdrängt, und in Petitorische Rechtsgänge ohne Ende sich verwickelt sehen müssen. Noch mehr: die alte Schöpfengerichte, der Güter, der Eigenschaften der Pächter zc. kundig, wußten am besten Ziel und Maas zu geben, und da zu helfen, wo es fehlte; selbst Hübner und Bauern langten mit einer rauheren Gerichtsdisziplin weiter aus, als der feine, gelante Juriste des XVIII. Jahrhunderts; — noch schlupfte kein moroser Gutsinhaber der wohlgegründeten Herrschaftsklage, wie ein Mal aus den Händen; und letztere fanden durchgehends ebender Begünstigung, als solches aus vermeinter Politick in neuern Zeiten zu geschehen pflegt.

Die alte Provokationen in Erbleihfachen unseres Vaterlandes erwachsen vormalis entweder an die Oberhöfe, oder an das geistl. Gericht, auch wohl an besonders niedergesetzte Commissarien, — so wie manche Gutsherrschaften auch förmliche Ackergerichte (Judicia agraria) bezogen, andere aber, die vor ihren Dinghöfen, (placitis villicibus) erdörte Rechtsstreite Provokationsweise vor ihr Kapittel, als den Erbberhof zogen, und dort abermal untersuchten. Heutigstags, da dergl. Dinge keine besondere Ausnahme begründen, eigenschaffet sich das höhere Erkenntnis darüber unmittelbar vor die höhere, und seltenweis die höchste Landesgerichte, als wohin alle vor mittelbaren Untergerichten

richten und Vogteien erörtere bürgerl. unprivilegirte Landrechtsgegenstände zum höhern Austrage gehören. —

§. 40.

Von der juristischen Behandlung dieser Lehre, ist die ökonomische verschieden.

Indem wir nun die Hauptbetrachtungen dieser Lehre von der juristischen Seite her gezeigt haben, so öffnet sich von der andern Seite ein neues Feld, wie nämlich dieses nach Ökonomischen und Kameralgrundsätzen geschehen möge. Unstreitig liegen hierinnen die fruchtbarsten, und wichtigsten Momente, welche diesen Gegenstand umgeben, und ihre Kenntnis ist dem praktischen Rechtsmanne gleich interessant, und schätzbar.

Die Kameralgrundsätze bei Güterverleihungen des Mittelalters waren durchgehends roh, ohne Feinheit, subtile Berechnung, und genaue Untersuchung des eigentlichen innern Werts der Güter, und dessen Vergleichung mit dem äußern Werte derselben, nach ihrem Ertrage bestimmt. Man verlies sich blindlings auf die Schätzung der Säbner, und Nebenforcher, (villanorum, & consulcaneorum) wie hoch eine Pacht oder Erbleihe anfänglich zu setzen sei; im ganzen ökonomischen Erbleihsysteme ward auch alles äusserst gelind, gnädig, nachsichtsvoll, bis auf die Lieferung der Pacht behandelt; bei dieser aber trat überall Strenge ein.

Das größte Ingenium der Gutsheerchaften jener Zeiten beruhte inzwischen in der Konvenienzmässigen Abwandelung der Verleihungsarten, und in der Maxime, nach den Zeit- und Lokalumständen sich bald dieses, bald jenes Pachtvertheils zu bedienen. Wie hoch nun die Pächte damals im allgemeinen regulirt worden seien? ist oben bewärt. Neuere Zeiten haben solche beinahe an den wahren Ertrag der Güter gefest, um deswillen treten bei uns so häufig andere Grundsätze bei neuen, — andere bei alten Erbleihen ein. Die Epoche der neuen darf man sicher von der Mitte des XVII. Jahrhunderts anrechnen, als von welcher Zeit an, nach dem offenbaren Zeugnisse der Leihbriefe, die Pächte nebst ihren Bedingungen sichtbar in die Höhe gestiegen sind.

Der Kameralist mag hier fortfahren, und die Grundsätze, nach welchen seit dieser Epoche unser Erstiftisches Erbleihwesen durch Verordnungen, Reskripten, und Styl sich gebildet hat, darlegen; worinn wir ihm nicht einz oder vorgereifen wollen.

Schluß dieser Abhandlung.

Noch wären viele Nebenbemerkungen über diese praktische Lehre hier beizufügen, wenn es meine Absicht erlaubte, mich bei den verschiedenen Bauerngütern aufzuhalten, womit unsere rheinische Gegenden recht mannfaltig abwechseln. Unser Vaterland zeigte deren im Mittelalter so viele, welche theils gänzlich verschwunden, theils noch transformirt vorhanden sind, daß man bei Behandlung einzelner Lehren gerne in Versuchung geräth, in dieselbe auszuschweifen, und sich zu entfernen. Eben dies wäre beinahe auch hier der Fall gewesen, wenn ich nicht das vorgestreckte Ziel vor Augen hätte haben müssen. Aber auch, soweit ich mir selbst getreu blieb, hätte noch vieles deutlicher bestimmt, und anderes gesagt werden können. Die Zukunft giebt uns aber vielleicht noch selbst einmal den Wink, die Feder wiederholt zu ergreifen, und zu bessern, oder nachzutragen, was man jetzt tadeln, oder vermiffen mögte. Für jetzt mag soviel genug sein.



J. 18

Beylagen.

Ziff. I.

Littera Locationis ad firmam, S. ad censum hereditarium. A. 968.

Theodericus, misericordie diuinæ prepositus & capitulum majoris ecclesie Magontiensis, omnibus in perpetuum. Licet parua & exigua sint que pro peccatis nostris offerimus, tamen pius dominus noster Jesus Christus non quantitatem muneris, sed qualitatem perspicit offerentis. Cupiens igitur ego prepositus, una cum capitulo digne retributionis gratiam promereri apud Deum, quem propitium habuimus in multis afflictionibus & erumnis, quibus premebatur ecclesia nostra, matura deliberatione prehabita & unanimi consilio fratrum, & in sustentationem pauperum & egenorum illas tres pecias seu huobas, quas tenuimus in *Hendshuhensheim*, quasque coluit *Rahbold* & pueri sui cum parentela sua, post utriusque discessum dedimus ad firmam, seu censum perpetuum, hac interposita conditione, ut *Richwin* & frater suus nobis annue unum maldrum bladi & quinque maldra sili-ginis, insuper & pullos iij. caseos xij. & unum solidum in festiuitate beati Martini offerat, Decedente vero utroque, pueri sui, siquos genuerint, & femine ad medietatem dicta bona inter se diuidant, & dictum censum similiter offerant. Quicumque vero ullo tempore negligens fuerit, primo & secundo commonitus si dictum censum non persoluerit, amodo ad manus nostras bona redibunt sine rancore animi sui & strepitu iudicii, fraude & dolo exclusis penitus & summois, dictusque census in perpetuum in elemosinam pauperum & egenorum cederet de bona nostra voluntate. Et ut hec nostra legitima ordinacio & dispensacio stabilis & Inconuulsa permaneat omni æuo, hanc cartam scribi, & sigilli nostri impressione muniri iussimus; testium quoque, qui huic negotio interuenerunt, nomina huic scripto adponi fecimus. Sign. † Herold. Sign. † Liurbold. Sign. † Hatzecho. Sign. † Willerad. Sign. † Richilt, & alii plures.

† Razo Notarius scripsi & subscripsi.

(deest Sigill.)

a

Ziff. II.

Diff. II.

Littera Locationis perpetuae. A. 1023.

In nomine Domini nostri Jesu Christi. Gerungus, sancti Petri in maguncia prepositus; omnibus ad quos presentes peruenerint, pateat euidenter, quod maturo consilio & feria prehabita deliberacione fratrum meorum, accedente nichilominus consensu & beniuolencia Venerabilis Dni - - AEpi mogonciensis quinque jugera vinearum, quas habuimus in S firmiter titulo *Emphiteosis* & colonie que nunc in volgari dicitur *eime Erbe*, concessimus & concedimus Ruodberto & pueris suis in W tali quidem modo & pacto conclusa, ut dictus Ruodbertus, & post ejus decessum pueri sui, & omnis parentela sua, dicta bona nobis deseruiant. amissis vini, in festo beati Martini nobis offerendis. Insuper quicumque possederit illa bona, dabit in festo beati Petri pro almucis fratrum unum sol. & xij. denar. monere legalis. Conditum est etiam, ut, si dictus Ruodbertus & parentela sua dictum censum in predicto tempore non ministrauerint, ex tunc ipso facto colonia cederet ad manus nostras, & per prouisorum fratrum recipietur, contradictione cuiuslibet non obstante. Hec sunt bona - - - - &c. &c. Et ut hic contractus Emphythecarius stabilis omni evo permaneat, & a nullo in posterum malo ingenio conuellatur, Venerabilis Dnus noster Dnus - - Archiepiscopus Mogonciensis hanc cartam conscriptam sigilli sui impressione communiri precepit, atque anathematis sui munimine roborauit. Actum Mogoncie II. Non. April. Anno MXXIII, Indict. VI. in Dni nomine feliciter.

(impr. Sigill. laef.)

Diff. III.

Locatio hereditaria. A. 1094.

Vdo Abbas, totusque Conuentus fratrum ordinis sancti Benedicti in S ad noticiam uniuersorum cupimus peruenire, qualiter in restaurum honorum nostrorum in D & ut dispersa colligere, inuilia conseruare, & in meliorem statum perducere ualeamus, tres jornales agrorum nostrorum, quos quondam coluit Sigehardus & Meza uxor ejus, sed non potuit preualere, concessimus & logauimus locatione perpetua *hereditaria in iustum heredium, quod nunc vulgariter dicitur ze eime Erbe Lichen*, tali interposita condicione. Ut puer Sigehardi Wenzonis dictus, & ipsius parentela perpetuis futuris temporibus ipsa bona colat, & deseruiat suis sumptibus, & in festiuitate sancti Georii nobis & successoribus nostris ministret annuatim x. maldera siliginis bone mensure, & pullos iij. Insuper adjectum est. Si Wenzonis & parentela sua in persoluendo dicto censu, qui in volgari dicitur *eime Erbezins*, negligens fuerit, & remissus, ex tunc amodo dicti tres jornales libere ad

nos redibunt sine captione uel contradictione cuiuslibet, ad nostrum beneplacitum & uoluntatem, nunquam reditura ad dictum Wenzonem & parentelam ipsius, nisi de bona nostra uoluntate, & non de iure, de dictis bonis reuuectiatur. Item de bonis, que habuimus in C. . . . ita est ordinatum, ut decente *Radagone*, qui ea nunc tenere uideatur, dicta bona ad dictos tres jornales pertineant. Obeunte uero colono *melius catellum*, quod communiter dicitur *heste höuet*, per pecudes suos ueratur, & in usus monasterii nostri ministretur, fraude & dolo exclusis penitus & cessantibus. Id uero ut ratum in omne æuam & inconuulsam permaneat, hanc cartam inde conscribi iussimus, testibus subternotatis. Actum S. . . . XVIII. Kal. Octobr. Anno Dni M. XC. III. Indiæ. II. Hii sunt testes, qui huic negotio interfuerunt. Ruzzo ppos. Luitold. ppos. de fratribus. Ruodolf. Wigelo. Rhadmund cellerar. Poppo custos. Werinhar. cantor. De laicis: Herinfrid. Luitold. Reinher. De ministerialibus: Reginher. Arazzo. Hildebert. & alii quam plures.

(Sigill. deest.)

Diff. IV.

Littera super concesso iure hereditario. 1106.

Notum sit omnibus Christi fidelibus tam presentibus quam futuris. Qualiter ego *Embricho* prepositus sancti Martini, prospiciens anime mee & parentum meorum & amicorum, tradidi sancte Marie — — per manum liberi hominis *Heinrici*. iij. mansos & dimidium in uilla que dicitur *Maegresheim*, soluente annuatim in festiuitate sancti Remigii libram. i. denariorum, quam uolo sorores in caritate accipiant hoc modo distributam. v. solidos in anniuersario patris mei *Godeboldi*, habita eadem die memoria *Hildegarde* sanctimonialis. Item v. solidos in anniuersario matris mee *Kunize*, habita eadem die memoria *Wilege*. Item v. solidos in anniuersario fratris mei *Arnoldi*, habita memoria *Liudgarde* sanctimonial. Similiter v. solidos in anniuersario meo, habita memoria *Kunize* neptis mee. Dedi preterea eidem ecclesie in predicta uilla dimidiam uineam trium iugerum soluente annuatim. ij. solidos festiuitate sancti Remigii ad comparanda inde — — manutergia pro quibus acceptis annuatim celebrari faciant memoriam *Embrichonis* archipresbyteri. Volumus etiam predictam uineam, ut *Dierolth*, quamdiu uiuet, habeat, & parentela sua *hereditario iure* pro supradicto annuo reditu. Sanximus preterea, ut habentes predicta bona, si neglexerint in festiuitate sancti Remigii predictum censum persoluere. finitis proximis. xiiij. diebus negligenciam recompensent. v. solidis, & deinde iterum finitis. xiiij. diebus dilationem recompensent similiter. v. solidis, & tercio si preterierint. xiiij. dies eorundem predictorum bonorum alienacionem a se ueliat, nolint patiantur, nisi sicut extranei dampno suo reuuectiantur. Donauit etiam eidem ecclesie. iij. mancipia. Quorum nomina hec sunt: *Dierolth*. *Borcharth*. *Hildegunth*.

Dierolth uero optineat jus ejusdem ecclesie feruientium. ceteri duo de capite suo soluant singuli duos denarios super altare sancte Marie in assumptione ejusdem. Et ut ista traditio rata & inconuulsa omni evo permaneat, *Ruothardus* mogontiensis ecclesie venerabilis antistes, in cujus etiam presencia hec acta sunt, hanc cartam inde conscriptam sigilli sui impressione insigniri precepit.

Acta sunt hec Anno Domini Incarnat. Mill. C. VI. Indiēt. XIII. regnante Heinrico V. hujus nominis. Testes autem sunt tam clerici, quam laici: Anshelmus ppositus. Godescaleus ppos. & Richardus frater ejus. Wigo ppos. Ortho ppos. Cuno. Gerhard urbis prefectus. Gerhardus comes, & frater ejus Heriman. Heriman de cella. Embricho & filius ejus Embricho. Giselbreth uiced. Wolueric. Steuen. Embricho. Routhart. Eberhard.

(Impress. grande sigillum illæsum exhibens AEpiscopum, in cathedra sedentem, dextra pedum, sinistra librum apertum, cum inscr. *pax uobis* tenentem, aperto capite; cum epigraphæ in circumfer. *Ruothardus Dei gratia mogontiensis archiepiscops.*)

Diff. V.

Littera super hereditate concessa in Wienheim. III2.

C. In nomine sancte & individue trinitatis. Ego *Ceizolfus* — — qualiscunque prepositus. notum esse cupio tam futuris, quam presentibus. allodium unum nomine *Hargadun* pertinens ad prebendam fratrum ejusdem — — per manum domini mei archiepiscopi *Adelberti*. cuidam *Ruthardo* de uilla que uocatur *Winkela* in possessionem iuste hereditatis tradidisse. & de duobus mansis allodii quos habuit in *Wienheim* ultra Renum, citra *Winkelun*, unum per eandem manum recepisse. per quem stabile & inconuulsum remaneret, quod esset in nostra conditione. Firmiter enim & coram multis boni testimonii uiris condiximus. quod ipse. vel ejusdem boni heredes mihi & posteris meis aliis scilicet mihi succedentibus prepositis semper fidelitatem jurarent. & ut in festiuitate sancti Martini duas libras denariorum inde persoluerent. & si illam diem superfederent. statim in crastino. v. solidos inde componerent. & sic inducias. xiiij. dies haberent. & secundo. & tercio simili modo. & si has tres inducias neglexerent. ut predictum mansum cum aliis bonis amitterent. quia quicunque hec bona habent. eundem mansum habere debent. Adhuc etiam illud statuimus. quod idem allodium nunquam in plures heredes, quam in iij. possit diuidi. nec ignorante. vel nolente preposito uendi. & summa census ad prebendam fratrum nunquam minui. Laudauimus quoque. si non dato censu possessor ejusdem boni uocatus per nuncium prepositi ad satisfactionem uenire contempneret. ut eadem bona inculta & neglecta dimittere uellet. supradictum mansum cum bonis amitteret. Ut autem hec nostra conditio stabilis & inconuulsa sequenti euo permaneret, dominus meus *Adelbertus* Dei gratia Mogontine Sedis Archiepisc. hanc cartam

sigilli

figilli sui impressione insigniri precepit. Hujus rei testes sunt: Anshelmus ppositus, Godeboldus prepositus & camerarius. Turmbertus magister. Richardus cantor & prepositus. Asmarus ppos. capellani. Henricus ppos. wormatiensis. Dudo ppos. Sigelo. Henricus. Embrico. Laici: Comes Arnoldus. Comes Emicho. Comes Bertholfus. Embricho camerarius & filii ejus Salman & Embricho. Walbertus scultetus. Eberhardus & frater ejus Burchardus. Gerhardus. Warmundus.

Acta sunt hec Anno Domini Incarnat. M. C. XII. Indictione V. Imperante Henrico hujus nominis V. Adelberto archiepiscopo mogont. ecclesie curram auri-gante feliciter Amen.

(Impressum est grande sigillum illæsum, exhibens AEpiscopum aperto capite, tonsis cri-nibus, dextra baculum, sinistra librum apertum, cum inscript. *pax vobis*, gestantem, & cathedra cum pallio, in imo fimbriis, & nolis ornato sedentem cum epigraphe in circumferentia: *Adelbertus Dei gratia mogontiensis archieps.*

Diss. VI.

Littera super Locatione ad C. annos. 1179.

In nomine sancte & indiuidue trinitatis. *Sophia* diuina fauente clemencia abbatissa ecclesie — — in — — —, persone utriusque sexus, quibus ecclesiasticarum rerum commissa est speculatio, studium suum uigilanti cura & indefessa sollicitudine debent impendere, ut fideles inventi, creditum talentum cum fenore reportent. Ego igitur *Sophia* abbatissa — — — in — — — notum esse cupio tam futuris quam presentibus Christi fidelibus, qualiter suscepta cura ouium dominicarum, & rerum ecclesiasticarum dispensacione, quantum preualui, conata sum dilapidata restaurare, dispersa recolligere, & quelibet michi credita ad aliquod incrementum promouere. Inter cetera autem, circa que sollicitudo mea ferebatur, quoddam predium, quod ecclesia mea habuit in *Zarenheim* unde michi & fororibus meis xxx. maldra filiginis annuatim soluebantur, cupiens ad aliquod aucrementum perducere, communicato consilio fratrum & fororum, & familie ecclesie mee, locavi illud *Rvdegero* preposito de *Hufen* ea interposita pactione, ut singulis annis xxx. maldra tritici inde exfolueret, & quinque filiginis. Set illa quinque maldra filiginis ad usum meum & fororum mearum prouenire non poterant, quia nomine beneficii a nobis alienata erant. Ut etiam hoc predium diligentius excoletur, locationi illi largum temporis spacium ex prouida dispensacione superaddidi. statuens, ut prepositus ille, & successores sui cum fratrum ac fororum collegio in *Hufen* bona illa possidendi, colendi, & fructus percipiendi per centum annos jus haberent, & prememorata maldra tritici & feliginis annuatim exfoluerent, & numerus C. illorum annorum initium habuit ab anno incarnationis Dni M. C. LXX. VII. & ab indictione VII. regnante imperatore *Friderico*, & presidente *Christiano* archiepiscopo. Ad stabiliendam autem & corroborandam hanc emphiteoticam pactionem, & dispensatoriam per C. annos locationem hanc cartam

subscribi, & inpressione sigilli nostri precepimus insigniri, & testes subponi, quorum nomina sunt hec: Werenherus prepos. ecclesie sancte Marie in Campis. Heinrichus majoris ecclesie Decanus. Berengerus cellerarius. Vdalricus magister scolarum in ecclesia beati Petri. Heinrichus cantor, & Hungerus cellerarius in eadem ecclesia. De ecclesia sancti Stephani, Gernodus magister scolarum. Cristianus cantor. Cunradus cellerarius. De ecclesia sancte Marie ad Gradus, Heinrichus decanus. Marquardus cantor. De fratribus ejusdem ecclesie sanctimonialium, Vdalricus, Godefridus. De laicis: Dudo camerarius. Arnoldus Rufus. Petrus. Sigefridus de lapide. Cunradus Winezo, & plures alii.

(deest data, sed impress. sigill. illas.)

3iff. VII.

Littera Locationis perpetuae. A. 1224.

J. Dei gratia abbatissa & uniuersum collegium dominarum in *Schiffenberg*. — — — perpetuum. Quum hebes hominum memoria temporis vetustate corrumpitur, necesse est, ut ea, que aguntur, obliuionem effugiant, fulciri iuamine litterarum. Significamus ergo presentibus, posteris sciendum relinquimus, nos duos mansos in Oktstat sitos, Ekkehardo Scezzere, & sue uxori Irindrudi. suis filiis, totisque eorundem successoribus *jure hereditario* concessisse, hoc pacto, ut annuatim in festo sancti Martini, viij, uncias & dimidiam inde persoluant, quodsi tempore statuto non fecerint, mansi predicti libere nostre ecclesie redibunt. Ex hiis autem mansis Christina & ejus filii mansum possident dimidium. hac condicione interposita, post obitum Christine uidue & ejus filii, quodsi forte heredes non genuerint, dictus mansus dimidius predicto E. & sue conjugi, uniuersisque eorum successoribus sine omni contradictione remeabit. Vt autem hoc nostrum factum nullomodo possit infringi, hanc inde paginam fecimus conscribi, & sigillo nostre ecclesie corroborari. Hujus rei testes sunt: Iuxta abbatissa, Irindrudis custodissa, Salemannus ejus notarius, & Gundolfus scriptor. Sibodo scultetus domine prefate abbatisse, Wernherus scultetus de Ockstat. Wigandus de Kirchdorf, Teodericus cellerarius, Cunradus Scellenberk. Acta sunt hec in tempore domini Sifridi Archiepiscopi Moguntinensis & prepositi Arnoldi sancte Marie ad Gradus, & aliorum honestorum virorum scilicet Hertwici parrochiani de Frideberk, & Cunradi parrochiani de Strazheim, & Sifridi sacerdotis de Ockstat. Eberwini Burkgrauii de Frideberk, qui vulgariter Cranech appellatur. Quicumque igitur hoc instinctu maligni spiritus molitus fuerit pervertere, vel eadem bona sibi indebite usurpare, assensu nostro irrequisito, indignacionem Dei omnipotentis, & sancte Marie virginis se nouerit incursum.

(adp. sigillum cereum antiquissimum.)

3iff. VIII.

Diff. VIII.

Littera super feudo hereditario promiscuo. A. 1259.

Isgardis miseracione diuina — — — — — in *Godisdale*. Ea que tractantur in tempore, nelabantur cum tempore, scripturarum testimoniis commendantur. Hinc est, quod ad noticiam uniuersorum tam presencium, quam etiam futurorum cupimus peruenire. Quod *Eberhardus de Wirebach*, mediante socero suo *Arnoldo* camerario mogunt. talem nobiscum ac cum — — — perpetuum inuit familiaritatis contractum, quod ipse *Eberhardus* recepta a nobis summa duodecim marcarum coloniens. denarior. pecunie numerate, decem jugera sue proprietatis sita iuxta simul — — —, novem insimul in loco, qui uulgariter dicitur *bi Alstrazin*. & unum quod dicitur *uffe leingruben*, nobis — — — vendidit, & secundum consuetudinem generalem communicata manu uxoris sue *Hildegardis*, cum sollempnitate debita resignavit. Nos autem *Isgardis* — — — — — nomine receptis ab eodem *Eberhardo* homaio consueto & fidelitate juratoria, dicta decem jugera eidem ac presate uxori sue *Hildegardi* concessimus titulo feodi iure hereditario possidenda, & ad ipsorum posteritatem taliter devolvenda, quod utriusque sexus persone & cuilibet conanguinitatis lineae, que pro tempore proxima fuerit, in eodem feodo successione gaudeant pacifica & quieti. Ut autem idem contractus robore fulciatur perpetue firmitatis, presens scriptum sigillo iudicum sedis magunt. una cum nostro ac suprascripti Camerarii magunt. sigillis fecimus communiri. Data Anno Dni M. CC. LVIII. Mense Majo.

(adp. 3. sigilla.)

Diff. IX.

Littera super Emphiteosi. 1305.

Nos frater *XV. Gardianus*, & *Conventus* — — — — — cunctis presencium inspectoribus cupimus esse notum, quod — — procurator noster, & Nos — — — — — infra scriptos agros sive jugera terre arabilis, sua in — — concessimus in *emphiteosim*, id est, zu eime *Erbe*, *Johanni* dicto *Clopheimer*, residenti in — — —, cui in hiis bonis immediate succedere debet filius suus *Wigo*, deinde semper heres senior succedet, ita, quod illa bona semper permanent indiuisa; tali autem condicione & pacto, ut predicatur, in *emphiteosim* sunt concessa, ut *Luce Begine de Walderheim*, & *Johanni* eius cognato, vel alterutro altero istorum mortuo, dentur annuatim infra natiuitatem & assumptionem beate *Virginis* in *Maguncia* presentanda de dictis bonis, pro tempore vite amborum, vel alterius eorum, undecim maldra siliginis, & unum maldrum de pisis; ipsis autem ambobus mortuis, dimidia pars predictarum pensionum seu reddituum, debet in perpetuum dari eodem tempore

tempore in Moguncia, presentanda annuatim in usus — — — in Moguncia, & alia dimidia pars debet cedere in Mogunt. — — —. Hec autem sunt jugera, que, ut predicatur, in emphiteosim sunt concessa &c. (*describuntur agri cum suis plegiis*) Scire preterea volumus universos, quod isti census solui debent de jugeribus supradictis: (*recensentur census.*) Annona predicta dabitur infra assumptionem & nativitatem virginis gloriose. Census autem den. & Hatten. persolvendi sunt in festo sancti Martini. De agris infra scriptis, superius tamen memoratis, decime non solvuntur: (*recensentur.*) Si autem pensio supradicta, scilicet vndecim maldrorum siliginis, & unius de pisis, infra assumpt. & nativitat. beate Virginis non fuerit, ut predicatur, in Mogunciam presentata, infra scripta jugera vinearum in subpignora deputata, in jus & dominium — — procuratoris — — — qui pro tempore exiterit, & — — — predictarum, debet per judicem ville — — applicari. Hec autem sunt jugera vinearum, que prefatus Johannes coram Scultero & Scabinis ville — — pro subpignoribus deputavit, ut scilicet premissa pensio sicut prelibatum est, inuiolabiliter solueretur. (*recens.*) In premissorum igitur omnium evidenciam & testimonium sigilla — — presentibus duximus apponenda. Datum Anno Dni M. CCC. quinto. Pridie Idus Junii.

3iff. X.

Testamentum, quo jure hereditario redditus certos percipiendi facultas constituitur. 1313.

In Nomine Domini Amen. Nos Scolaſticus ecclesie sancti Petri prope muros moguntin. iudex auctoritate sedis apostolice in causis — — — — — specialiter delegatus, ad memoriam rei infra scripte, & noticiam presencium atque futurorum recognoscimus per presentes, publice profirendo, quod in nostra presenciam constitutus discretus vir *Wydegawus* sacerdos perpetuus, vicarius seu cappellanus in ecclesia sancti Emmerani mogunt. motus Dei misericordia, ac anime sue, suorumque progenitorum animabus salubriter succurrendo, sanus corpore, & compos ratione, omnia bona sua in terminis & districtu ville — — — sita, ad ipsum a suis progenitoribus hereditaria successione deuoluta, — — — — — publice & expresse, ac animo deliberato dedit, tradidit donatione inter vivos, ac pleno jure transiit in eosdem, testamentum perpetuum, ac anime sue, suorumque progenitorum animabus felicissimam recordacionem condendo, octo maldris siliginis, & quatuor amas vini. prout ex donatione diuina bonis crescunt in predictis, ad tempora vite sue usufructu certo sibi reseruatis; que maldra siliginis & amas vini singulis annis, certisque terminis infra scriptis, — — — — — juxta mensuram mogunt. expedire ministrabunt, maldra siliginis predicta infra duo festa, videlicet assumpt. & nativit. sancte Marie Virginis, — quatuor vero amas vini predictas in vas, seu vasa ipsius Wy. in festo beati Martini proxime subsequente, singulis annis, & termino pre-

prescripto, ad dies vite sue, sub suis periculis, laboribus, & expensis indilate presentabunt.

Post mortem vero ipfius Wy. antedicti, — — — ad solutionem, seu ministracionem dictorum octo maldrorum & quatuor amarum vini prescripti, cuiquam minime tenebuntur, sed eos ex nunc, ut ex tunc ab huiusmodi solutione redditu liberos, quitos, & solutos in hiis scriptis. Condictum est etiam, quod — — — decem maldra filiginis mensure mogunt. de bonis memoratis — — & conventui monasterii in Diffental Ordinis Cysterc. singulis annis, & terminis ad hoc deputatis, assignabunt annui census ratione. Hanc vero donacionem, seu legacionem, ut premititur, dictus Wydeg. coram nobis publice recognovit, coram Scultero, Scabinis ac juratis ville — — — predictæ, in figura iudicii secularis ibidem sollempniter se fecisse, Anno Dni M. CCC. quinto. Premissa vero omnia & singula ego Wyd. sepefatus innovando ratifico per presentes, & ea numquam revocare, vel contravenire verbo vel opere quoquomodo, & ad hoc me firmiter obligo in hiis scriptis, & adstringo, & ea pro prima & ultima voluntate approbo per presentes. In robur & firmitatem omnium premissorum Nos — — — ex parte una, & ego Wydegauus sepefatus ex parte altera, has litteras instanter, instancius, ac instantissime, sigillo honorabilis viri Dni — — Scolast. iudicis spaci petimus roborari. Et nos Scolast. sancti Petri pdei, ad rogatum partium predictarum hoc pns instrumentum sigillo nostre scolastrie duximus eternandum.

Acta sunt hec coram nobis Anno Dni M. CCC. XIII. feria tertia proxima post natiuitatem sancte Marie Virginis, presentibus discretis viris: Bartholomeo, Henrico, & Heilmanno dicto Kappuz, sacerdotibus & vicariis ecclesie sancti Petri predictæ. Balzone vicario vctis n'on. Cvnrado dicto Eberswin de inferiori Heimbach, ciue mogunt. Bertholdo de Nerstein, Scolare Dni — — Scol. predicti. Dilmanno preposito mon. pdei, Odylia Regina, que moratur in clusa sancte Walpurgis mogunt. Testibus ad hoc vocatis specialiter & rogatis.

(app. sigill.)

Diff. XI.

Littera super Locatione hereditaria domus & areæ. 1314.

Uniuersis presencium litterarum inspectoribus tam presentibus quam futuris sit publice manifestum, quod Anzo dictus Zume Blasehove Ciuis maguntinensis — — — Procurator & Sindicus, nomine procuratorio, & ex parte — — legaliter constitutus, coram Nycolao, honesto viro, seculari iudice magunt. dicto zum Eckinkelre, domum quandam inter curias zum Spysheimer, & zum Fuder in medio anune arthe superius curiam feudalicam zum Spysheim sitam in magunt. Nycolao dicto Behemer, Conradi dicti Behemer filio, Cui magunt. suisque heredi-

b

bus

bus concessit & locauit optinendam & possidendam jure hereditario sub hac forma, quod prefatus Nycolaus predicti C. Behemer filius, vel post eum sui heredes, predictam domum pro tempore possidentes, dimidiam marcam in festo natiuitatis Dominice, & dimidiam in festo natiuitatis beati Johannis Baptiste, vel infra mensem predicta festa continuo secuturum, — — — in perpetuum singulis annis soluant, alioquin quocunque terminorum hoc facere neglexerint, a predicta domus locationis titulo & jure cadent prout ipso facto, & nihilominus predictus Nycolaus, aut sui heredes, in predicta domus area siue fundo infra biennium a data & locationis tempore presencium, eorum propriis laboribus & sumptibus edificia ad valorem duodecim marcarum facient, & structuras; quodsi non fecerint, erunt & sunt ipso facto predictis — — in decem marcis denar. Colon. una cum predicta domus perditione, tunc ad — — — deuolute, pene nomine obligati. Ad que premissa omnia & singula predictis — — inuolabiliter obseruanda, predictus N. sub caucione iudiciaria se adstrinxit, que Borgen vulgariter nuncupatur. Actum presentibus & attestantibus H. dicto zum Setzeriden, Heinrico dicto zume Salmanne, & prefato Anzone. Anno Dni M. CCC. XIII. in vigilia Mathie Apostoli.

3iff. XII.

Littera Locationis hereditariæ. A. 1316.

Nos Ekardus prepositus. Totusque — — — Treueren. dyocesi. omnibus & singulis, qui presencium fuerint perceptores, pateat euidenter, quod sana inter nos deliberacione prehabita, Cunrado Drubelere, Hazeche vxori sue legitime, dictis de — — —, nec non eorum coheredibus, quosdam nostrorum bonorum agros, aut jugera terre arabilis infra scriptos, in terminis ville ejusdem sitos, concessimus & concedimus in hiis scriptis, *hereditatis titulo perpetue* possidendos; primo videlicet duo jugera &c. (*recensentur bona cum suis plegiis.*) In que dictus Cunradus aut sui successores domum in anno primo aut presenti construere aut edificare non recusabunt, additis cum istis conditionibus infra scriptis, quod Cunradus dictus Drubelere, Hazecha vxor sua, nec non coheredes aut successores eorundem predicti, dabunt prefate ecclesie nostre — — — primo & principaliter de predictis nostris agris, bonis, aut jugeribus in festo Natiuitatis beate Marie virginis singulis annis sex solidos leuium denar., cum pullo carnis priuatio &c. &c. Dabunt etiam Cunradus & Hazecha vxor, ejus coheredes, aut successores eorundem prescripti, cum quis ipsorum decesserit, vel obierit, pro optimali tantam pecuniam, quanta annuallis pensio pro racione predictorum bonorum ecclesie nostre cedere videbitur prebabe &c. &c. Datum Anno Dni M. CCC. sexto decimo. Feria quinta proxima post Dominicam, qua cantatur: Circumdederunt me.

3iff. XIII.

Diff. XIII.

Vidimus einer Bulle P. Benedikts IX. ea, quæ de bonis
genannt, 1338.

Henicricus Dei gratia sancte Maguntinensis Sedis Archiepiscopus, Sacri Imperii
per Germaniam Archicancellarius. Recognoscimus, nos litteras apostolicas
infra scriptas more Romane curie bullatas, non abolitas, non cancellatas, nec in ali-
qua sui parte vitiatas vidisse, legisse, & transferibi fecisse tenoris & continencie in
hec verba: Benedictus Episcopus servus servorum Dei, dilecto filio — — Decano
ecclesie sancti Victoris extra muros magunt. salutem, & apostolicam benedictionem.
Ad audienciam nostram pervenit, quod tam dilecte filie in Christo Abbatissa & Con-
ventus Monasterii — — — — —, quam ille, que in dicto Monasterio precefferunt,
quasdam decimas, terras, domos, possessiones, vineas, molendina, prata, pasqua,
nemora, redditus, jura, jurisdictiones, & quedam alia bona ipsius monasterii,
datis super hoc — — — — —, confectis exinde publicis instrumentis, interpositis jura-
mentis, factis renunciacionibus, & penis adjectis, in gravem ipsius monasterii le-
sionem, nonnullis clericis & laicis, aliquibus eorum *ad vitam*, quibusdam vero *ad*
non modicum tempus, & aliis *perpetuo adfirmam*, aut *sub censu annuo* concesserunt,
quorum aliqui dicuntur super hujus confirmationis litteras in forma communi a se-
de apostolica impetrasse. Quia vero nostra interest, super hoc de oportuno reme-
dio providere, discretioni tue per apostolica scripta mandamus, *quatenus ea, que*
de bonis ipsius monasterii per concessiones hujusmodi alienata inveneris illicite, vel di-
stracta, non observantibus hujus instrumentis, juramentis, renunciacionibus, penis,
& confirmacionibus supradictis, ad jus & proprietatem ejusdem monasterii legitime
revocare procures, contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postpo-
sita compescendo; testes autem, qui fuerint nominati, si se gratia, odio, vel timo-
re subtraxerint, censura simili appellatione cessante compellas veritati testimonium
perhibere. Datum Avinion, iij. Kalend. Martii, pontificatus nostri Anno tercio.
In cujus visionis, lecture, & transcriptionis testimonium, sigillum nostrum presen-
tibus est appensum. Datum — — v. Kal. Nouembr. Anno Dni M. CCC. XXXVIII.

Diff. XIV.

Leihbrief v. J. 1346.

Ich Methild von — — erkennin mich an dyssin geginworthigin briefe, daz
ich vnd Ortwin min Son vnd Margerethe min dochtir han bestandin — —
den fronehof zu — — vnd daz sant daz dar in horit mit solichin vorwortin, daz
wir denselbin — — sollin alle ertlichin reichin iren zins von dem Hofe vnd dem
lande,
b 2

lande, als gewohnheit ist, vnd sollin den Hof vnd daz lant an Beszerunge, vnd an Bauwe haldin, vnd sal an einre hant blibin; vnd daz han ich methild, vnd mine Kint zu vnterpand geseßit dri Morgin Nckirs an dem Nade, vnd eine halbe wise, dy do heiffit Hesse wise ime dale; wer iz sache, daz wir dy vorwort nit stede in hiltin, so mochtin dye — irin hof vnd dy vnderpand vshollin an allir leye gerethe. Hye by ist gewest Cunman von Borne, vnd dye Schessin von — lotzje wernher, Colbe Decker, fritzze Ziminger, vnd Albreth Hohinloch, vnd andir Bydirme lude. Vnd des zu eyne ortunde, so hencit der parrer von Nuckirchen dorch bede willin sin Ingesizil an dysin brif. Datum Anno Dni M. CCC. XLVI. ipo die epiphanie.

Ziff. XV.

Erbleyhbrieff. v. J. 1348.

In Gerhart in dem sal, vnd Geze min eliche Husfrawe von Hindirsheim, vorinhen vnd bekennen vns offentlichen an diesem brieffe, daz vns N. N. — iren eigen hof, den sie zu Hindirsheim hant, vnd die Ecker, wiesen, vnd mulle geluwen hant zu rechteme erbe, vnd nach vnser beidir dode, vnserm eldiken sone, obe wir en han; han wir abir nit sones, so sal er vnser eldiken dochtir sin, an einem stame zu virliben, vnd erweelichen vnurdeilist, vmb achtzig malder foren geldes alle Jar, vnd vmb acht Segke hafferen Mülger mafs, zwoschen den zwein vnser frauwentagen zu Mentzen zu antwertene an den stad, vnd sie zu bezallen, als recht ist, off vnser kost, vnd off vnser verlost, vnd sollen daz vorgen. gut in burwe vnd in bessirunge halden, als ez sich heiffit; Auch sollen wir, odir vnser erbe, der daz vorgen. gut besizit, der vorgen. — amptman sin, vnd sollen en ire weiffe hafferen zins, vnd besten haubtte of heben, als vns die Schessen wiesent, sie sin kleine oder gruß, vnd sollen en daz antworten of vnser kost, glich vnser pachte. wiz aber sache, daz wir, odir vnser erbe vorgen. ist, vnser pacht nit engeben, als vorgeschr. steb, vnd daz vorgen. gud nit in burwe enhielden, als vorgeschr. steb, so magent die vorgen. — odir ir diener vns penden, obe wir pandbere sin, of vnser kost. Enweren wir aber nit pandbere, so mogent die vorgen. — sich ireme gude nechen, als sie der Schessen wiesent, daz recht ist. Hube abir ich vorgen. Gerhart odir min erbe, als vorgen. ist, den vorgen. — iren lonisse, habiin zins, odir besten heubtte of, vnd engebe ir en nit, so mogent sie odir ir diener vns dar für penden, als für iren pacht. kument auch ir amptlude, odir ir Knechte zu vns, den sollen wir gutlichen dun, als man biszer geban hat. Vnd sie vns wieder. waz sache, daz got verbiede, daz her. Hale odir ander vngnade in daz lant qweme. so Sollen wir, odir vnser erbe. der daz vorgen. gut besizit, die vorgen. — vmb gnade biesden, und sal die grade an en sten, vnd en sollen sie dar vber nit driengen mit irem pachte. Des zu einem Ortunde, so han ich vorg. Gerhart, vnd Geze min eliche husfrawe gebeden hn walthern von Cronenberg, daz er für vns vnd vnse erben dies
sen

fen brief besiegelit hat. vnd ich vorg. walthar veriehen mich, daz ich dorch bede willen dez vorg. Gerhartes, vnd Gezege siner elichen huffrauwen, vnd ire Erben, min Ingesiegel gebangen han an diesen brief. Vnd ich vorg. Gerhart, vnd Gezege min eliche huffrauwe vnd vnse Erben veriehen vns vndir diesem vorgen. Ingesigeln aller dieser vorgeschriebrn stücke vnd articeln. Darum Anno Dni mill. CCC. XLVIII. feria ante Martini.

Siff. XVI.

Leihbrief auf 10. Jahre. 1354.

Ich Heyle Gylbrecht von — — — bekennen vffentlich an diesem brife für mich vnd alle mine erbin, daz mir vnd min erbin dy — — — gestuwen hant, vnd liehen Ir gud zu — — — zehen Jar nach giste dieses Brifes mit allen den fürworten vnd articeln als hernach gescribin sted, mit namen daz ich Heile vorgen. ader min erbin dy weizze gulde, vnd haffir gulde, vnd pennig gulde, den fruten reiche vnd gebin fullen, als daz vorgenant gud von alder gegeben hat, vnd dar vber sal ich ader min erbin, den — — — alle Jertlich zwoschen den zwein vnser fraumentagen Assumptio vnd Natiuitate mit einander reichen vnd gebin fünfzig Malder Kornsmenger Mazines guder fruchte, zu Menge an dy Mullen porten vf vnser Kost, schaden, vnd verlust, vnd sollen vns die — — — den zol zu Menge, vnd den Muttes lohn abe dun. Auch sullen wir in ir zinsse zu — — vf heben, vnd sullen in die antworten, vnd ir besten Heubte, als dicke sy versallent. Auch ist geredet, daz wir in irn hof, vnd ir gud sollen in Burwe vnd in bezzerunge halten, vnd sullen in ir gestroe wider vf ir ecker suren, vnd sullen keyn Bu dun, da wir in it zu vmmen wollen sprechin, ez en sy danne mit iren willen vnd wizzende; auch ist geredet, weriz sache, daz god verbiede, daz Hayl ader her queme, so sollen vns die — — des Jars dun, als des landes gewonheit vnd recht ist, ader sullen irs halben teils warten, welches sie wollen. Auch ist geredet, wann dy vorgen. zehen Jare v3 komen, vf welche zyt darnach komen dy — — mit zwenzig punden hellern, so sal ich heile vorgen. ader min erbin, den — — — ir gud wider gebin ledig vnd los an allez hindersal, vnd ensal kein ansprache zu in han, ader zu iren guden, ez sy vmmen lauffsidelrecht, ader um Bu, den wir gedan haben an ire wizzen. Auch han ich heyle vorgen. vnd Weze min eliche huffrauwe, den — — — zu vnderpande gefast vnsern hof, den wir han zu — — — vnd die hube lands, dy dar in gehorit, dy da zinsst dem Pastore von — — für dy vorg. Korngulde, mit dem vnderscheide, vf welche zyt wir, ader vnser erbin, dy vorgen. gulde nit engeben, vnd den vorgen. hof vnd gud nit in Bue vnd in bezzerunge hilden, als vorgescribin sted, so mugen dy — — — wider in ir gud gen, vnd in dy vorgen. vnderpant zu stant an allerleie widder rede, mit aller der bezzerunge, als sy ez findent, vnd ensullen wir, ader niman von vnserwegen, kein dy ding darwider suchen, sy nit geistlich ader werntlich, daz vns vnd vnser erbin fromnlich mochte sin, vnd den —

Schabelich. Auch ist geredet, wan dy vorgen. Jarzal vj komen sin, vnd wir, ader vnser erbin die vorgen. gulde ganz vnd gar besalet han, so sullen vns, ader vnser Erbin die — vnser vnderpant wider gebin ledig vnd los an allez hinderfal vnd geuerde, ez en were dan, daz sy dy vnderpant hetten vj geholt, als gescribin stede. Des zu merer Sicherheit, vnd daz diese vorgeschrieben stücke vnd article iglich by sunder stede vnd veste gehalten werde, so han ich heile Gylbracht vorgen. vnd Meze min elich Husfrawwe, vnd vnser erben gebeden, dy erben lude den foyd vnd den Schultheizze, vnd dy Bürger gemeinlich zu — daz sy ir stede Ingesigle gehalten han an diesen brif. Vnd ich Albracht Foyd, Henze Guser Schultheizze, vnd Bürger gemeinlich zu — vorgenanten, wirichen und bekennen vns, daz wir durch bede Willen der vorgen. Heilen, Mezen, vnd ir erbin vnser stede Ingesigle, an diesen br. han gehalten. Datum Anno Dni M CCC LIII. feria sexta ante Anthonii.

Jiff. XVII.

Erbleyhbrieff v. J. 1355.

Ich Elsa Mergelersen zu — — — veriehen vnd bekennen mich offentlichen Jan dyesem bryese, daz ich bestanden han vmb dye — — — iren hof, vnd ir gut, daz sie zu — — — hant, bitt allem dem Rechte vnd freyheyde, als sie ez von alder herbracht hant, vjzgenommen ire zienze, Cappen vnd Hunre, dye sie da hant, vnd mynen erben eyne myne sone, welicheme ich wil. Vnd darnach eweckliche an eyne Stame zu verliben vnuerdellet. vmb vierzig Malder Korrens, zwo malder erweise, vnd vier segke haffern, gude fruchte, alle Zerlichen zu antz worten zu Menzen. an dye Mollenporte of vnser Kost, schaden, vnd verlost vns bekumert vnd vnbeplat zwoschen den zwein vnser frauwentagen. odir of Sent Michellis tag dar nach vnbesangen. Auch sollen wir en daz vorgen. ire gut vnd hof in Bue vnd Bessirunge halten, vnd ire — — — husen vnd halten, wa sie of vns koment, vnd of ire dage ryden vnd gen, wa sie vnser dorfent in der Wes Dreybe. Auch sollent sie vns den zol abe tun, vnd sollen wir den Mütze lon gesden. Auch ist geredet, wez sache, daz wir den vorgen. Pacht nyet engeben of dye zit, als da vorgeschrieben stede, vnd den vorgen. hof vnd gut nit in Bue vnd in bessirunge enhielden, an welicheme sücke daz breffe, so mogent dye vorgen. — — — odir ire Schessen wieder ir gut namen in ire hant, bit aller der bessirunge vnd Bue, als sie ez siendent. Vnd ensollen wir odir kein vnser erbe kein ansprache zu en han vmb kein den bu, odir bessirunge, odir lantsiedelrecht, die wir darof gedan hetten, vnd mogent vns zu Sprechen vmb allen den Pacht, den wir en verfeffen hetten, wie wol sie ir gut wyeder genommen hetten; vnd en sollen wir odir vnser erbe, odir nyeman von vnserwegen Sie dar anne hindern bit worten odir bit wercken, daz en zu schaden mochte komen, odir vns zu fromen. Auch en sal den vorgen. — — — kein schade sin an dem vorgen, irem pachte hal odir her, odir hern not,

not, odir missawas. Wir en sollen en iren pacht geben in aller der maßen, als da vorgeschrieben stied, vnd en sollen en nyet dar umb zusprechen. daz alle dyese vorgeschriebe stücke vnd artickele war vnd veste sin, vnd iglicher by sunder. des zu einem verkunde, so han ich vorgehen. Elsa vnd min Erben gebeden vnser gnedigen hru Gorgen den probist zu hofen. daz er sin Ingesigel dorch vnser bede willen an dyesen bryef gehangen hat. Vnd ich vorgehen. Goze ein Probist zu hofen veriehen mich. daz ich dorch bede willen der vorgehen. Elsen vnd ire Erben min Ingesigel an dyesen bryef gehangen han. Datum Anno Dni mill. CCC LV. feria secunda post Nycolai Epi.

Ziff. XVIII.

Leihbrief auf Lebenslang. v. J. 1360.

Ich Wenze von Ruenheim, Zeylman manes son, veriehen vnd bekennen mich offentlichen an dyesem bryese, daz mir — — — zu Mengen geluen hant iren hof vnd ir gut zu — — — vnd waz darzu gehorit im dorffe vnd im velde, erfucht vnd vnersucht, in der margke, wie man daz benenen mag, mine lebetage, vnd nyet langer. Dit allen den fürworten vnd artigkeden, als hernach geschryeben stied. Dit namen sal ich den — — alle Jar gebe vnd antrotten zwoschen den zwein vnser frauen tagen, als sie zu Hiemel sur, vnd geborn wart, honderit malder Korrens, vnd gwenzig malder Korrens, menger maßes, gudes Korrens, da biede man wose weren mag, odir binen einem Wande darnach unbefangen ane geude vnd argelieft. Wad sal en die antworten dye egen. gulde zu Mengen an dye Mollenporte of mine Kost, schaden, vnd virloft, vnd sal ich deme Mütter lonen, vnd vnser — — den knechten. Auch sollent mir dye — — den zol abe dun zu Mengen. Auch sal ich den — — iren hof vnd ir gut in Bue vnd in Bessirunge halden, als hude zu dage, vnd bessern, vnd niet ergern. Auch sal ich en ir geströde, daz of irem gude weset, wieder of ire egker furen. Auch sal ich en alle ir gud verziensen vnd verboden, vnd vergen vnd versten an allen den steden, da ez sich heischet, ane allen iren schaden. Auch ist geredit, wez sache, daz Hayl odir her queme, daz Got verbiede, daz gemeyne des landes not were, so sollent die — — daz Jar des halben deyßles warten, abe ich niet mit en vberkomen en kan, waz of dem gude weset. Auch ist geredit, wez Sache, daz vnser — — odir ire bruder Holz odir pelle keufsten hie in dem lande, daz sal ich en zu Meyne furen. ane alle wiedirrede. Auch sal ich en ire bruder halden vnd hüssen vnd sal ich in daz beste dün vnt raben. daz ich kan, wa sie of abe rydent, sie, odir ir diener. Auch sal ich mit en ryden, vnd gen, wan sie mich bedorffent in deme lande, odir wa ich en gedienen mag. Anne alle wiedir rede. Auch ist geredit, wez sache, daz vnser — — daz vorgehen. ir gut verkeufsten, odir verseftten, da en sal ich sie niet ane irren odir hiendern, vnd sal daz Jar minen pacht geben, vnd solde sie darnach vngehendert lassen, wenn sie daz gut verkauft odir verseft heten, vnd syendent sie danne ir gut als gut, vnd iren hof

hof als des dages, da sie mir es luen, vnd ich en gehalten han alle Idie stugke vnd articke, als da vorgeschriebe sted, so sollent sie mir mine vndirphant wieder geben, die ich en geseht han, die her nachgeschriben stend anne allerleye wiederrede vnd geude vnd argelst. vnd diß sint die vndirphant, dye ich vnd min Vader vnd min muder en geseht han in Ruenheimer velde für den vorge. pacht, zu dem ersten 2c. (*enumerantur bona, cum districtibus & Consulcanis.*) Auch ist geredit, wann ich vorge. Wenze abe gen von dodes wegen, vnd viendent die — — iren hof vnd gut als gut als des dages, da sie mir en luen, vnd man daz bewisen mag mit Schulth. vnd mit Scheffen alda selbes, vnd han en gehalten alle die stugke vnd articke als da vorgeschr. sted, so sollent sie daz Jar iren pacht nemen von minen erben, vnd mogent danne ir gut wieder nemen, vnd en sollent kein min erben, odir nyeman von minen wegen keinerleye Ansprache zu den — — han, odir zu irem hofe odir gude, ez en wer danne, daz ich kuntlichen Du gedan hette mit ire heisse vnd wieffende, daz solden sie wieder keren als zittlich were. Auch ist geredit, wez sache, daz ich den vorge. pacht niet engebe oft die zit, als da vorgeschr. sted, vnd die vorge. stugke vnd artickele niet en hielde, als da vorgeschr. sted, so mag der — Bruder einre dar komen, vnd den Schultheiß manen, vnd der Scheffen zwene, die zu der zit sind, vnd mogent wieder in ir gut gen, ane alle gerichtetes klage mit einem verkunde, anne alle wieder rede min vnd aller minen erben, mit aller der Bestirunge, als sie ez viendent, vnd in die vndirphant zu Ruenheim, vnd mogent da miede dun vnd lassen alles daz daz sie wollent, als mit irem eygen gude. Alle dyese vorgeschriben stugke vnd articke. vnd iglichen by sunder globen ich vorge. Wenze mit guten truen stede vnd veste zu haldene in aller der maßen, als da vorgeschr. sted. Hieby waren, vnd ist gewest, die daz gesehen vnd gehort han, Heilman min vader, vnd Heinze ein Schultheiß vnd Scheffen zu Ruenheim, vnd Emiche ein Scheffen, vnd Bechtolff ein Scheffen, die daz horten vnd sahen, vnd sprachen dar vbir, vnd namen ir recht, daz vader vnd muder mit gesamenter hant die Egker ofgaben für den Son, vnd sie wisten vnd deilten, daz die — — wol hebendig vnd veste weren an den vndirphanden für die vorge. gulde vnd pacht. Auch stent hieby gewest die Erbe lude Schulthß vnd Scheffen zu — — bit namen dulle ein Schulth. zu — — vnd Steffan ein Schulth. vnd Scheffen 2c. 2c. des zu einem vrf. 2c. dieser bryef wart gegeben in deme Jare da man zalte nach Gog geburte dusent Jar, druhundert Jar, in deme sechzigisteme Jare. of Sente paneracientage.

Diff. XIX.

Erbleyhbrieff v. J. 1396.

Aunt sy gedan allen luden, die diesen offen Brieff ansehen, oder horent lesen, daz ich Ruge Rucke, Burger zu Odernheim, vnd Grede myne eliche Huffsrauw we, han bestanden vns vnd vnsern Erben Erbeclichth vnd zu rechten Erbe,
umb

umb die Erfamen — — — — zu Menge; zum ersten Huß vnd hoff, Ecker,
 wiewen, wingerte, zins, Peniggelte vnd Korngelte, erfucht vnd vnersucht, wie
 sie benant sint, nuffnit daran vgenamen, in der gemarke vnd geriecht zu Odirn-
 heim gelegen, in allir der maße, als ez bißher in iren hoff gedient vnd gehort hat,
 bit alsfolichen vorworten, daz ich Ruzer Stecke, vnd Gredede vergn. Eliche lude,
 odir vnser Erben den — — — — sollen rechten vnd antworten alle Jar erweclliche
 vnd eweclliche hundert vnd driffzig malder Korngeltis, gudiz Kornis menzer masse zu
 Menze in die stad, vor iren hoff, oder vor iren Spicher, odir vor eyn Huß, war
 wir von yn inwendig der stad Menze gewisset werden, zwischen den zwein vnß. frau-
 wen dagen, als sie zu Himmel fur, vnd geborn ward, uff vnser Koste, arbeit,
 vnd verlosste. Hervor so han ich Ruzer stecke, vnd Gredede vorgn. vor vns, vnd
 vnfre Erben, den vorgn. — — zu vnderphande gelacht, vnd off gegeben vor Schults
 heiß, vnd vor Schessen, als der Stede recht ist zu Odirnheim, vnser gude, die
 her nach geschr. stet, zu irme gude in der gemarcken vnd geriecht zu Odirnheim;
 zum ersten (hie recensentur bona oppignorata.) Auch ist geredt, daz ich
 Ruzer Stecke, vnd Gredede, oder vnser Erben, den vorgn. hoff vnd gude, vnd waz
 darzu gehörit, in rechtem buwe vnd besserunge sollen halbin ane alle gude vnd ar-
 gelist; vnd waz geströwis von den guden komit, daz sollen wir nirent anders fus-
 ren, dann off der vorgn. — — hoff vnd gude. Auch ist me geredt, wez sache,
 daz ich Ruzer Stecke, vnd Gredede, oder vnfre erben die vorgn. gude wolden lassen
 ligen, welchis Jaris daz wer, so solde den — — — folgen, vnd werden, vnd ver-
 uallen, sie die vorgeschr. vnderphender, die wir yn gelacht han, vnd auch daz
 die hundert vnd driffzig malder Korngeltis, die ye dez Jaris fallende sint, in aller
 der maßen, als vorgeschr. stet. Auch han ich Ruzer Stecke, vnd Gredede vorgn.
 ein Winther azunge vff dem hofe obg. funden, von allen dem gude, wiewen,
 vnd eckern; wez sache, daz wir, odir vnfre erben von den guden schieden, so sollen
 wir also gut eine Azunge vff dem hofe wieder lassen ane geude, von allem dem
 gude, wissen vnd eckern, als wir da infunden han. Auch ist geredt, ob der vors
 geschr. hoff oder gut, vnd waz dar inne gehorit, deckeynerley schaden lidde, ez wer
 wenig odir vil, von wem daz wer, odir wie die benant weren, ubir kurze, odir
 ubir lang, do mit solden die — — — nuffnit zu dunde, od. zu schaffen han, noch
 sie irren, od. hindern an ire gulden od. guden, wan ich Ruzer Stecke vnd Gredede
 vorg. odir vnfre erben sollen den — — — die Summe hundert vnd driffzig malder
 Korngeltis ledeclichen geben vnd antwurten in aller der maße als vorgeschr. stet.
 Auch ist geredt, daz alle dieselbe gude vnd hoff sollent bliben vngedeilt, vnd vnuer-
 wandelt, vnd vnuerkudit, in einer pant. Auch ist geredt, wez sache, daz ich Ruzer
 Stecke, vnd Gredede vorg. odir vnfre Erben an allen diesen vorgeschr. artickeln an
 keine skämig worden, od. nit sollen fürten, wie daz wer, als vorgeschr. stet,
 wan daz wer, so mogent der vorgn. — — — odir ir hobe alle ir gude
 vnd hoff mit den vnderpenden vffholen ane alle geriechts clage, buwe, vnd besse-
 runge, mit eime Schulttheiß vnd zwein Schessen, vnd mogent dan mit den guden
 vnd vnderphanden dun vnd lassen als mit andrn Tren eigen guden, ane Hinder-
 niff

niff vnser vnd vnser Erben, vnd aller menlichs ane alle geude. Auch hant die — vnd ich Ruze Stecke vorgehen. dieselben gude in vnser Buchern yewedersyt beschriben, wie sie benant sint, in einer als in dem andern. Vnd by diser offgabe ist gewest mit namen wernher Berge Vnderschultheiß, Diele webir, Johanne Bornheimer, vnd Henne Hubener, Scheffen vnd Rad zu Odirnheim Des zu vrf. so han wir die obg. Parthie yewedersyt gebeden die erbern wifen lude, Burgermeister vnd Rad zu Odirnheim, daz sie ir Stede Ingeßel an diesen br hant dun henccken zu gezeugniß, vnd zu ubirsagen, alle vorgeschr. stücke vnd articeln. Des wir, die Burgermeister vnd der Rad der Stad zu Odirnheim vns veriehen vnd bekennen, daz wir dorch bede willen beider Parthien obgen. vnser Stede Ingeß an diesen brief han dün henccken zu gezeugniß, vnd zu ubirsagen alle vorgeschr. stücke vnd articeln. Datum Anno Dni mill. CCCLXXX. sexto, feria tercia proxima post diem Martini epi.

Jiff. XX.

Erbleihbrief v. J. 1401.

Runt sy allen luden, daz ich hans luckarten son, vnd getrud min eliche huffrau, vnd Ich heincz Stump, vnd Bethe min eliche huffrau, zu — — geseßen, bestanden han erblich vnd ewiglich vor vns vnd vnser erben, daz gut vnd ecker, die die — — — — hant zu — — obgen. vnd daz vormalis Juncker damme Scheckelmann hat gehabet, wie daz ist zu selde vnd zu dorf, mit acker, wiesen, wyden, zinsen, hersucht vnd vnhersucht, daz dar in hört, vnd gehort han. In aller der massen, als hernach geschriben stet. Zum erstenmal sollen wir dauon geben vnd reichen ewiglich, vnd ierlich, vnd nach vns vnser erben vnd nachkumelinge mit namen alle Jar achtzehen maldir gudes vnd dorres Kornes, menzer mase, vnd sollen die antworten dem — — — — an daz ysen dörlin zu Mengen, of vnser Kost, arbeit, schaden, vnd virlust. zwuschen den zwein vnter frauwen daz gen, alse zu Himmel fure, vnd geborn wart. Vnd sal sie dar nit hindern wedir hal, noch here, noch vngewieder, noch miszwaß, odir waß anders mochte darein fallen, wie wir odir vnser Nachkumelinge vns zu beschuzen kunden betrachten, damide wir vns beheffen wolten wieder die obgen. betzalunge. Auch sal die selbe gulste vß eynrer hant bezalt vnd gegeben werden, alse von eym Stamm. Auch sal daz selbe gud nit wyder gedeilt werden, dan in zwen Stemme, vnd das by blißen. Auch sollen wir daz selbe daz gestre, daz of demselben gude herbuwet wird, in Keynerley wyse veruffiren, odir verkeuffen, sundern wieder uff dieselben ecker furen. Auch sollen wir daz fest vnd ecker in guden redlichen gewonlichem Bunde halden. Auch sollen wir daz selbe gut versteen vnd vergeen an allen sachen vnd steden mit Bede, vnd Bedewin, mit Stur, azunge, dincken, mit zinsen, gulsten; ez sin auch legir, vßfart, odir andirs wie daz kumen möchte, von gnaden odir vngnaden, von gewonheit odir recht, odir gewalt, ez werde von Ruwen
ofgesagt,

ofgefakt, obir vor alden zyden, wie man daz herdenken mag, daz sollen wir,
 vnd vnfre Nachkumelinge abelegen, ane — — — Schaden vnd Krot, vnd sal
 vn alwege ir obgen. gult ane hinderniß vnd ledelich werden in guden truwen.
 Auch sollen wir nußnit zu schicken han mit iren zwein Maldern Krongulte, die sie
 vor hant of der gemeynde zu — — —. Auch ist zu wissen, daz vnser zyt angeet zu
 sante Pedirstag in dem lengen nah gieff dieß briefs; vnd sollen auch nußnit zu
 schicken han mit der Sait, die pur vor winter ist gesait. Diß sint die ecker, die
 sie vns geluhen hant. zum ersten (*recensentur in longum.*) Nu ist zu wissen,
 daz wir den obgen. — — zu rechten ewigen vnderpande han gelacht zum ersten
 (*similiter recensentur.*) vnd han vns willeclich verbunden vor vns vnd vnfre erben
 vnd nachkumelinge, daz, wo wir, obir vnser Nachkumelinge den — — — die
 achtzehen malder Kornis nit alle Jar ganz und gar, vnd guttlichen bezelten vnd
 reichten zu der obgen. zyt, vnd stat, alse eyn man vnd eyn stam, daz after daz dies
 selben — — mogent, so sie wollent, die obgen. gude mit den vndirpanden ledelich
 mit allen zinsen vnd besserunge, als man daz gut danne findet in dorf vnd in fels
 de, mit aller Schar, die dar of ist, widir an sich nemen, vnd ofholen mit eym or
 kunde vor dem gericht zu — — gleicherwyse, als hetten sie ez hergangen, vnd zu
 drin dagen vnd ses wuchen vß herclaget; vnd hieheran sollen wir obir yman an
 ders sie nit hindern in keyne wyse; vnd verziehen auch hie in dießem br. of allez
 recht, gewonheit, friheit, geistlich obir werntlich der Hern vnd dez landes, wie
 die herfunden mochten werden nu oder hernach; vnd versprechen vns damit nit
 zu behelffen heimlich obir offentlich, daz in keynerley wise wieder diese obgen. Ding
 vnd artickele mochte gesin. Auch hant die egen. — — vns gnade gedane mit of
 holen dez guz vnd vndirpande, daz sie wollent beyden Sehs wochen noch dem Ziel
 der zweyer vnser frauwendagen ane vnsern Schaden, vnd wo wir danne sumig
 weren, so mogent sie ir gud ofholen ane alle clage mit eym orkunde, alse dauor ist
 geschr. vnd wo wir dane alse sumig weren, daz wir wieder der artickele eynen obir
 ire deden, als sie da oben beschr. sint, obir rat obir stur darzu deden, daz die — —
 gehindert wurden an iren rechten, Alse balde sie daz gut an sich genommen hant,
 so mogent daz gut, ecker, wing, Wiesen, zins, oder waz dez andre were, mit
 vnsern vnderpande andern luden verlyphen obir verkaufen, obir da mide dun ledelich
 lich waz sie gelusket ane wiederrede vnd hindernisse vnser, vnd vnfre Erben, vnd
 Nachkumelingen, obir anders ymans von vnsenwegen; vnd sollen, vnd wollen
 vns auch dar wieder nit sehen in keynerley wise heimlich obir offentlich, in gu
 den truwen. Dieß allez ist vor dem gericht zu — — gehandelt vnd gelesen vor
 Scholttheissen vnd Scheffen mit Namen vor Heinze Horcker Scholtzeiß vnd Schaffe,
 vnd Henne Jost feiderich Schnyder, vnd Emmel Schnyder von Münster,
 Henne Gudeln son von der Heyde. Pedir Eynce son von Breckenheyn, Emmes
 rich Snyed, alle Scheffen dez Dorffes zu — — vnd Conge suriart budel dez
 selben dorffes. Vnd sint dem male daz wir hans luckarte son, vnde Heinze
 Stump da vorge. eygene Ingeffegels nit enhan, so han wir gebeden mit den — —
 Juncker Ebirhart von Sterzelheim, daz er sin Ingeffegel an diesen Brieff vor
 vns

uns vnd vnser Erben hat gehalten; dez ich Erhart izunt genant mich bekennen, daz ich durch beide willen der obgen. hansen vnd Heingen, vnd besundir gunst der — myne eigen Ingeß an diesen br. han gehenkit. Geben des Jahres da man zalte nach Cristes geburt Millefimo, Quadringentesimo primo. feria quinta proxima ante festum sancti Benedicti abbatis.

(adp. Sigill.)

Ziff. XXI.

haus = Erbzinnsbrief. 1425.

Wir Johan Holzheymer Dehand vnd Cappittel zu — — zu Menge, Bekennen vffinlich an diesem Brieue, vor uns vnd alle vnser Nachkommen, daz wir han angesehen Erbkeid vnd besundir freundschaft, vnd auch myssebestunge zuwirnyden, die die Ersamen vnd erbirn hernach geschriben lude von erbis wegin Zerlichen dauon gehabt han, mit Namen von drien husern — — — — die yzunt Inne hat Else Sternbergir, davon uns alle Jar Zerlichen zu czinse fallinde was mit Namen ein halb gulden geldis, denselbin halbin guldin czinse geldis wir recht vnd reddelich den Ersamen vnd Erbirn luden ffhen zum Tulmanne, Petirn Streycheler, Kethin siner elichen Hustrawen, vnd Byheln etwan Hermans Aptekirs eliche Hustrawe seligen Kynden, die czu den egen. husern vnd erbe gehören, uirkaufft han, vnd uirkaufen yn den ewelichen vnd erblichen mit Krafft dies brieues, mit namen vnmme Czehin gudir Hynscher guldin, der wir von yn gutlich genglich vnd wol gewert vnd bezalt syn, vnd an — — nutz vnd noits dorfft gefart vnd gewant han. Also bescheidenlich, daz die egen. dry huser surs, baß soliches obgen. czinse, mit Namen des halbin guldin czinse geldis ewelich fry sollen sin; vnd die obgen. Ersamen vnd Erbirn lude, yre Nachkommen vnd Erbirn sich solichs obgeschrebin czinse furbaß ewelichen vnd nummerme nit Krudden solen, noch dauon von uns noch vnsern Amptluden geargwant noch gedrungen werdin in heyne wyse, noch von uns schaffin gethan werdin, solichen vorgeschr. czinß von vnsern wegin furbaß zu fordirn noch zu heissen; vnd herum daz die egen. erbirn lude, yre nachkomen vnd erbe solicher fryheide, vnd des kaufes vorgeschrebin do sicher sin, so reddin wir Johan Holzheymer Dehand, vnd Cappittel vor uns, vnser Nachkommen vnd Stiff in guten truwen alle diese vorgeschribne puncte vnd artic. alle ewelich vnd vnuirbrochlich zu halbin, vnd sagen wir auch die obgen. Erbirn lude, yre Nachkomen vnd Erbirn des obgeschr. halbin guldin zinsels dis vmmir vnd ewelich mit diesem brieue quyt, ledig vnde lois, vnd besundirn vßgeslossen alle boße funde, argelift, vnd geuerde. Des zu merir sicherheid, so han wir Johan Holzheymer, Dehand vnd Cappittel vorgeschr. vor uns vnd vnser

unsere Nachkommen unsers Cappittels Ingesiegel an diesen Br. gehalten. Datum
Anno Dni Millefimo CCCC. vicelimo quinto. ipso die sancti Galli confessoris,

(adp. Sigill.)

Diff. XXII.

Erbleyhbrieff v. J. 1429.

Ich Kleine Hengin von Wolffskelen, genant fugel, vnd Ketter myne
Eliche Husfrawe wonehafftig zu Nersteyn, veriehen vnd bekennen offent-
lichen mit diesem brieffe, vor vns, vnd alle vsere Erben, das wir Erbeelich vnd
Erweelich bestanden han, vnd bestene auch mit krafft dieses brieffs vmb die erbern
vnd alle irn Nachkommen, mit namen zwene Morgen Wingarts
hinder Sale gelegen, geforch Margrede bessingern, alle Jare vmb dryßig schillinge
Heller guter vnd gebir Menger weronge, zu dem gulden, der vorhiene off demselbe
Wingart stet, vnd fallende ist eyne iglichen Capellan zu Swasberg, vnd sollen
wir vorgen, Elude, vnd nach vns vsere Erben, den vorgen. iren Nachkommen,
ader irem gewissen botden von vrentwegen die obgen. dryßig schillinge Heller nu fur-
ter alle Jare off sant Martinstag in dem Winter gelegen, guttlichen geben vnd reis-
chen by sonnenschien, alsdann fryhe Martinszinse recht vnd gewon-
heit ist, ane geuerde; vnd weress, das wir, ader vsere Erben eyndes Jares su-
mig worden, vnd den obgen. Zins alle Jare off die obgenant. zyt mit geben, wie
dann vorgeschrieben stet, so mozent die obgenanten ire nachkommen, ader ire ges-
wisse botde von irentwegen vns obgent. Elude, adir vsere Erben, zu stont darnach
eyns iglichen Jares vor den obgen. Zins penden, vnd dieselben pande virsetzen ane
alle Hindernisse vnd widdersprechen vsere obgen. Elude, vsere erben vnd altermen-
neelichs von vserntwegen. Zu verkunde so han wir gebeden die strengen vnd festen
den Schultheize, die Scheffene, vnd daz Gerichte zu Nerstein, daß sie des Dorffs
vnd gerichts gemeine Ingesiegel daselbist an diesen brieff hant dun hencken, vns aller
vorgeschriebene Dinge zu besagen; des wir Schultheiß, Scheffene, vnd das Ge-
richt vorgen. vns Erkennen vmb betde willen beider Parthyen obgen. also versiegelt
han. Datum secunda feria post dominicam Judica, Anno Dni M CCCC vicelimo nono.

(adp. imper. aquila Nerstein.)

Diff. XXIII.

Erbleyhbrieff v. J. 1453.

Ich Hen Snitwin, vnd Clesgin Syfert, wonhafftig zu — — bekennen
offentlichen in dießem br. daz wir recht vnd reddelichen vmb vsers nuzes
willen.

willen bestanden han vmb die geystliche Hrn. die — — — gelegen zu rechter Erbschafft vier morgin wiesin by dem Mere off die Staffelach gelegen, ye von eyn morgen den — — — zu geben fluss schillinge Heller, daz machet zusamen eyn phunt Heller, alle Jare off sant Martinstag in dem winter, odir in vierzehn tagen darnach ungeuerlich; des han wir hen und Clesgin obgen. unuerscheydelich gelacht eyn morgen wiesen freye vnd vnbeswert, vnd an alle Haren bede vnd Dinst, zu vns derpande, geforch den — — off eyn Syte, vnd Zekel groste von Dirkein off die ander syte, vnd dieselbe forch zuhet off die staffelach by dem Mere, vnd were is sach, daz die egen. Bestender solichen zinnß zu verchter zyt nit bezelten, als obgeschr. stet, so mochten die — — — soliche obgen. vier Morgen wiesen, mit dem morgen wisen vnderpands widderomb vor gericht zu — — mit eym vrfunde zu yn nemen on alle widderrede vnd hinderniß der obgen. bestender, oder yrer erben. Hiez by sint gewest diel Scholttheiß zu — — wessunt fasant, werner Arnolt, Heinz wolt, Hen Smitwin, Hengin wasinut, Heim von Steden, alle Scheffen zu — — vnd Juncker Heinrich Sthynneze burger zu Oppenheim. Des zu vrfunde, so han wir Henn Seitwin, vnd Clesgin Siefert obgen. den obgen. Schulttheissen vnd die Scheffen zu — — gebeden, soliches vor vns zu versigelt; des wir obgen. Schults heiß vnd Scheffen also erkennen; vnd die wyl wir Reyn gerichts engen Inges siegel han, So han wir vnsern pberner zu — — hern wengen gebeden, soliches vor vns zu versiegeln. Des ich wenge obg. also erkennen, vnd vmb bede wils den der obgen. Schulttheiß vnd Scheffen also versigelt han. Geben in dem Jar nach Gottes geburt dusent, vierhundert, vnd dru vnd fünffzig Jar, off sant Johans abent des deuffers.

T H E S E S
E X
UNIVERSO JURE.

1. **G**ens a gente nonnisi ex pacto five expresso five tacito petere potest, quod officii imperfecti est.
2. Fundata republica, civium libertas naturalis haud magis limitanda est, quam salus & felicitas hujus societatis id postulat.
3. Primatus jura alia sunt essentialia, alia accidentalia; hæc olim episcopis communia, posterioribus vero temporibus pontifici romano reservata, a sede pontificia iterum abstrahi possunt, si salus ecclesiæ id postulat.
4. Primatus romano episcopatus non ex jure divino, sed ex facto Petri, cui dein accessit ecclesiæ consensus, est annexus.
5. Jurisdictio episcoporum immediate provenit ex jure divino.
6. Jura jurisdictionis episcoporum sede vacante transeunt in capitula.
7. Jus nuntios cum facultatibus in germaniam mittendi neque ex thesi neque ex observantia erui potest.
8. Sistema collegiale inventum hujus seculi est, hinc leges imperii antiquiores ad ejus gustum non sunt attemperandæ — — quæ potius sistemati sic dicto territoriali superstructæ sunt.
9. Jurisdictio ecclesiastica sacri regiminis in germania respectu protestantium in J. P. O. Art. V. §. 48. suspensa est usque ad amicabilem compositionem. & interim saltem quoad exercitium, ex usitata hæctenus imperii praxi dominis territorialibus, ceu pars superioritatis territorialis fuit attributa, salvis tamen exceptionibus in eadem lege fundamentali stabilitis.
10. Hinc Protestantes non sunt independentes in causis ecclesiasticis, sed dominos territoriales, & respective suprema imperii tribunalia ut judices agnoscere tenentur.
11. Quicumque beneficia conferat, semper is eam servare debet regulam, ut homines det beneficiis, non beneficia hominibus, i. e. ut eam nonnisi dignioribus, & qui ecclesiæ magis proficui futuri sint, impertiatur.
12. Clericus per assumptam militiam beneficium suum ipso jure haud amittit.
13. Legitima moribus, non certae Legi, spectata origine debetur.
14. Legitima est certa portio patrimonii ab intestato debita certis personis ex dispositione Legis necessario reliquenda. Hinc illa non dependet ab arbitrio testatoris, sed eis sine ullo onere atque diminutione, nec non absque ulla conditione & præcise, nisi justa exheredationis causa adsit, reliquenda est, adeoque omnes dispositiones in fraudem legitimæ factæ nullæ sunt.
15. Fratribus germanis & consanguineis tantum in casu prælatæ turpis personæ, uterinis vero nunquam debetur legitima.
16. Distinguenda est conditio ex Nov. 115. a querela inofficiosi.
17. Si restitutio per modum exceptionis petitur, nullius temporis præscriptione eliditur.

18. Bonæ fidei possessor fructus virtualiter extantes etiam restituere tenetur.
19. Ad contractus emphyteuseos sive sæcularis sive ecclesiasticæ perfectionem scriptura haud requiritur.
20. Emphyteuta solam ob venditionem, eam si non denuntiaverit, emphyteusi privari potest.
21. In emphyteusi sæculari mora celeri satisfactione ad vitandam caducitatis pœnam purgari non potest.
22. Filius familias de peculio adventit. irregulari ne consentiente quidem patre testari potest.
23. Hypotheca legalis tunc pro publica habenda est, si debitum ex instrumento publico constat, alias numquam.
24. Creditori, speciali ex hypotheca agenti, beneficium excussionis a tertio hypothecæ illius possessore in regula opponi potest.
25. Stammgut, licet præsumtionem nexus fideicommissarii inducat, attamen necessario non involvit fideicommissum; adeoque probatio, id ipsum clausula fideicommissi adfectum haud esse, semper adhuc in salvo est.
26. Andabatarum more decertant, qui *Jus venandi* mox regalibus adserunt, mox vagæ libertati, aut pertinentiis prædialibus accensent; — sed ubique ad specialia recurrendo, antiqua cum novis comparando, in quolibet particulari territorio quæstio hæc particulariter decidenda est.
27. Indubium est, alias esse origines Jurisdictionis prædialis, (*Erbvogtei*) ex habitu medii ævi spectatas, — alias hodiernas; raræ sunt concessionis novæ, sunt insuper stricte interpretandæ; adeoque nec a genere ad genus, nec a specie ad speciem diferte haud expressam, extendendæ. —
28. *Dominium eminens* est quidem pars potestatis civilis; attamen superior illud nonnisi in *casu necessitatis*, vi potestatis civilis, exercere potest, & privatus, in cuius re exerceatur, indemnus a republica est servandus.
29. Neque pace Westph. neque postea unquam in *omni* Allatia supremum, quaqua patet, dominium Galliæ Regibus concessum est.
30. Jus eundi in partes in rebus mere politicis, causis singulorum duntaxat exceptis, non obtinet.
31. Superioritas territorialis statuum impropria est liberaque, haud illimitata tamen, sed cæsari & Imperio subordinata.
32. In oppignoratione territorii consensus imperatoris necessario requiritur.
33. In electionibus episcoporum non competit imperatori jus, dandi exclusivam; excipe, si summa salus publica id exposcat.
34. Dominus territorii derogare potest legibus imperii, quatenus de rebus mere privatis agunt, nec directe prohibitive sunt.
35. Feuda oblata etiam præsumuntur propria.
36. Investituram, ut vocant, eventualem æque ac expectativam simplicem nonnisi jura personalia producere defendimus.
37. Infeudatio jurisdictionis indefinite facta inferiorem jurisdictionem denotare præsumitur.
38. Mandans alicui, ut alterum vulneret, licet addiderit ne occidat, tenetur de occiso, si ex vulnere mortuus sit.



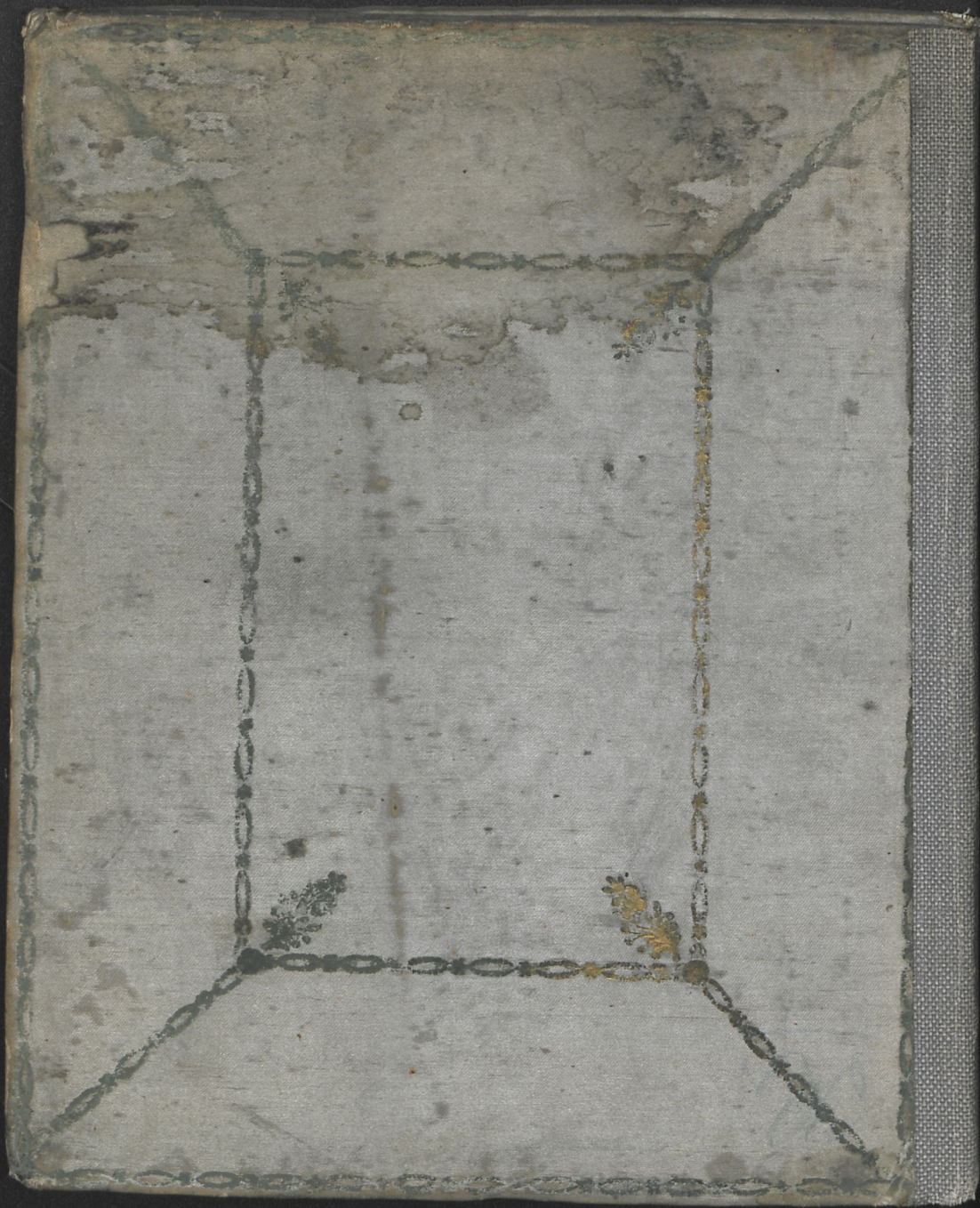
Hi 3414

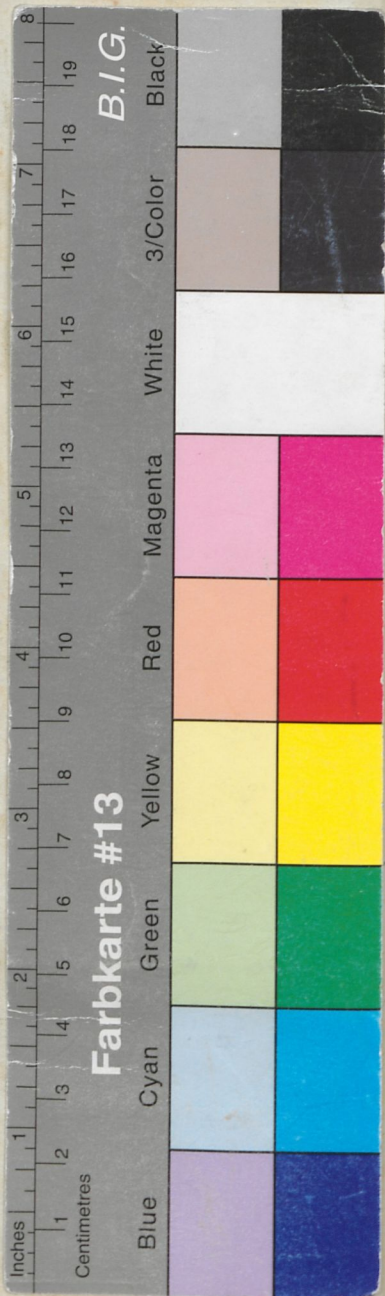
ULB Halle

3

004 917 510







Historisch juristische Abhandlung:
Geschichte, Natur,
und
rechtliche Beschaffenheit
der

Erbleihen, oder Erbpächte

im
Erzstifte Mainz;
von ihrer Entstehung an,
bis auf gegenwärtige Zeiten.

Aus vaterländischen ungedruckten Urkunden, den Land- und an-
dern deutschen Rechten, auch dem ältern und neuern Land-
brauche dieses Erzstifts entwickelt;

und
zur Erhaltung der akademischen höchsten Würden in der Rechtsgelehrsamkeit,
verfaßt und vertheidigt

von
Jakob Koch, von Mainz,
der Philosophie Baccalaur.

Am 24. Julius 1791. Morgens um halb 9. Uhr, im größeren akademischen Hörsaale.

Mainz,
gedruckt bei Andreas Groß, privilegirten kurfürstlichen und Universitätsbuchdrucker.

1916 9. 690